Germ. sp.
106
xc

Germ. sp. 106 rc

Deecke

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36632235360012

<36632235360012

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

der

Stadt Lübeck.

Von

Dr. Ernst Deecke.

Erstes Buch.

Lübeck, 1844.
Von Rohden'sche Buchhandlung.
(v. Rohden u. Bruhn.)

28. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Lübeck, gedruckt bei H. G. Rahtgens.

Der Vaterstadt

am Anfange des achten Jahrhunderts

nach ihrer Gründung

geweiht.

Es war zu Anfange dieses Jahres in vielen Kreisen der Wunsch laut geworden, das Jubelfest der Erbauung dieser Stadt öffentlich und feierlich zu begehen, und man hat auch zu diesem Zwecke die erforderlichen Schritte gethan. Allein sie haben sich keines Erfolges zu erfreuen gehabt. Ich gestehe, indem ich auf die Ereignisse dieses Jahres zurückblicke, offen, daß ich wollte, es wäre dem nicht so. Nicht, als ob ich fürchtete, daß die Uebel, von denen wir heimgesucht sind, sich jetzt nicht mehr überwinden ließen: im Gegentheil, ich lebe der festen Zuversicht, daß wir durch Einigkeit und Kraft und Besonnenheit allen Gefahren entgehen, die uns bedrohn. Aber es ist nicht zu leugnen, daß die Gegenwart große und schwere Opfer heischt, die nur dann mit ächter Hingebung gebracht werden, wenn der Sinn, aus dem sie hervorgehen sollen, lebendig erhalten wird. Es ist betrübend zu erfahren, wie wenig dies noch jetzt begriffen wird, namentlich von denen, welche das allgemeine Vertrauen zu erschüttern und die Vaterstadt nah und fern herabzusetzen bestrebt sind. Böse Zeit fordert gute Männer, damit die Ehre aufrecht erhalten werde und die Hoffnung.

Um nun ein geringes Andenken — nach meinem Vermögen — an dieses Jubeljahr denjenigen zu gewähren, die seine Feier im Herzen begingen und erkannten was noth sei: habe ich dies Büchlein geschrieben, und damit zugleich ein Werk auszuführen begonnen, das mich eine Reihe von Jahren beschäftigt. Ich hege die unerschütterliche Ueberzeugung, daß wir in unserer Geschichte einen großen Reichthum von Erfahrungen haben, die uns nützen können und werden, wenn wir nur den Muth haben sie zu benutzen. Das hohe Beispiel unserer Vorfahren wird uns frei machen von jener Aengstlichkeit, welche die besten Kräfte lähmt, wird uns aber auch warnen vor jenem Eifer des Privatinteresse, in welchem der Sinn für das Gemeinwohl völlig untergeht; die schweren Zeiten, welche sie zu überwinden hatten, werden uns lehren, wo und wie wir kämpfen und siegen müssen; ihr weises Harren in Tagen allgemeiner Noth, die auch ihnen nicht fern geblieben sind, wird unsere müden Füße stärken und unser Vertrauen aufrichten; von ihren Verirrungen werden wir Vorsicht anwenden und Maaß halten lernen. Und wenn ich auch zu diesem Zwecke nicht geschrieben habe, so liegt mir doch nah am Herzen, daß wir nie vergessen, welcher Ehre Bewahrer, welcher Würde Träger wir sind.

Ich wünsche auch nicht so verstanden zu werden, als lobte und liebte ich die früheren Zeiten und Zustände vorzugsweise, und sähe in Wiederbringung derselben ein rechtes Heil und Heilmittel für das, was an uns krank und gebrechlich ist. Nur in der Entwickelung und Fort-

bildung lediglich demokratischer Prinzipien sehe ich für uns durchaus keinen Trost: — gerade sie haben unsern Staat in früheren Zeiten jedesmal an den Rand des Verderbens gebracht. Wo zu prüfen und zu überlegen ist, da mögen immerhin Einsichtige und Fähige jegliches Standes der Wahrheit in aller Liebe die Ehre geben: wo aber gehandelt und ausgeführt werden soll, da muß die Energie von einem Centrum aus sich geltend machen können, und der Einzelne wie die Menge mit ächter Resignation dem Ganzen Opfer zu bringen im Stande sein. Ein großer Theil unserer einsichtsvollsten Mitbürger hat von jeher dem sich gefügt: warum sollten das nicht andere auch können? Die Freiheit besteht darin, daß Jeder thun darf — nicht was ihm beliebt, sondern — was seines Berufs ist.

Daß ich dies erste Buch nicht weiter geführt, hat darin seinen Grund, daß die Geschichte der einzelnen Glieder des deutschen Staatskörpers in früherer Zeit mit der des Ganzen eng verbunden ist, und nicht füglich davon getrennt werden kann. Für die Verhältnisse der Städte, zumal der unsrigen, schließt sich aber mit dem Ende des sogenannten Interregnums so entschieden eine Periode ab, daß ich die Geschichte sonst bis um 1530 hätte fortführen müssen, was die Uebersicht bedeutend erschwert haben würde. Das zweite Buch wird darüber näheren Aufschluß geben. Ein drittes soll die inneren Zustände bis zur Zeit der Reformation in einem möglichst reichen Bilde darstellen; ein viertes die politische Geschichte bis 1806, und ein fünftes die inneren Zustände bis ebendahin um-

fassen. Ich hoffe, wenn mir die Vorsehung das Leben fristet, und die zuvorkommende Güte meiner Mitbürger, die ich dankbar anerkenne, mich fernerhin unterstützt, trotz manchen ungünstigen Verhältnissen, mit Freuden beendigen zu können was ich mit Furcht begonnen.

Der Noten hab' ich mich völlig enthalten, um so Raum als Kosten zu sparen und den Zusammenhang nicht alle Augenblicke zu unterbrechen. Der Geschichtsforscher wird sich ohne sie schon zurechtfinden; der Geschichtsfreund sich aus der zuverlässigen Erzählung hinlänglich unterrichten. Wo ich von den üblichen Annahmen und den allgemein zugänglichen Quellen und Hülfsmitteln abweiche, wird man die Gründe theils in die Darstellung selbst verwebt, theils am Schlusse in besonderen Excursen ausgeführt finden. Die Druckfehler und Unregelmäßigkeiten wird Jeder leicht erkennen. Worin ich sonst eines Besseren belehrt werde, will ich seiner Zeit getreulich zur Kenntniß bringen.

Lübeck, den 5. Dec. 1843.

D.

§. 1. Deutsche Völkerschaften bewohnten in uralter Zeit unsere Gegenden; davon zeugen, in Ermangelung anderer Denkmäler, die Geräthschaften und Schmucksachen, die in und nahe bei den Hügeln gefunden werden, welche man gewöhnlich Hünengräber nennt. Die ältesten Dinge der Art sind von hartem Kiesel, namentlich Feuerstein; aus späterer Zeit sind die Schwerter von Bronze und die Ringe von Gold — zugleich ein Beweis, daß schon frühe ein nicht unbeträchtlicher Verkehr mit fremden Nationen, die dergleichen zum Tausch anboten, hier stattgehabt hat. Finden wir doch auch in der ersten einigermaßen zuverlässigen Beschreibung dieser Landstriche bei dem bekannten Geographen Ptolemäus (um 150 n. Chr.) einige in der Nähe des Meers gelegene Ortschaften, unter ihnen selbst Treva, welches an unsern Travefluß wenigstens erinnert. Eben derselbe Schriftsteller nennt uns auch die Sachsen als das zwischen Elbe und Ostsee herrschende Volk.

Daß aber auch slavische Stämme hier gewohnt, bezeugen uns gleichfalls die nicht selten mit Knochen und Asche gefüllten schwarzen Grabgefäße und andere Geräthe, wie sie jener Nation eigenthümlich waren. Wie man als wahrscheinlich annimmt, sind die Slaven im 5. und 6. Jahrhundert n. Chr. in die westlichen Lande eingedrungen; in unsern Gegenden werden uns die Abodriten oder Obotriten zuerst genannt, in deren Gebiet eine nicht unbeträchtliche Anzahl fester Plätze lag. Zu diesen gehörte auch die große Handelsstadt Rerich, welche von den Dänen unter König Gottfried 808 verheert ist. Sie stand einerseits mit dem aufblühenden Bardewik, andrerseits mit Stargard (Oldenburg), Heideby (Schleswig), auch mit Rügen und Pommern in Verbindung, wo das reiche Jumne (Julin, Wineta) die Kaufleute zusammenführte. Heringe, Salz, Honig, Wachs, Pelzwerk, Sclaven, Zeuge, Metallgeräthe u. dgl. wurden an diesen Oertern vertauscht. Der Bildung ermangelte das Volk. Götzendienst war allgemein; blutige Opfer, namentlich von Gefangenen, galten als heiliger Brauch; verehrt wurden im östlichen Holstein (Wagrien) besonders Prove (d. i. Recht) bei Oldenburg, und Podaga in Plön. Räuberei galt für Heldenthat, Gastfreiheit als heilige Sitte; Ackerbau mit dem Hakenpfluge, Viehzucht, Fischfang, Handel, Gewerke wur-

den von den Leibeignen und niederen Freien betrieben; über ihnen standen edle Herren und Fürsten, meist große Grundbesitzer, deren Gewalt erblich war.

Erst unter Karl dem Großen treten die Slaven zwischen Elbe und Oder (Wenden) in die Geschichte ein. Mit ihm kämpften 789 die Obotriten als Vasallen gegen die Sachsen; für ihn schlugen sie die glorreiche Schlacht auf dem Sventinefeld 798; von ihm erhielten sie, wahrscheinlich in Folge ihres Sieges, das östliche Holstein und Lauenburg, Wagrien und Polabien, denen er durch den Sachsenwall (limes Saxonicus) nach erfolgter Waffenruhe eine feste Gränze setzte, die seine Grafen hüteten. Allein Friede kam dadurch nicht. Der vielfachen und schweren Forderungen überdrüssig und ihrer Mannhaftigkeit eingedenk, erhoben sich nach längeren oder kürzeren Fristen bald einzelne, bald mehrere, bald alle Wendenstämme; erst seit 936 konnte König Otto I. das erste wendische Bisthum zu Oldenburg errichten, welches sein Kanzler Marko erhielt. Etwa siebenzig Jahre hielten er und seine Nachfolger das Kreuz im Wendenlande aufrecht; dann brach eine fürchterliche Verfolgung aus; keine Spur der neuen Religion und Gesittung blieb diesseits der Elbe. Zwar ward das alte Verhältniß wiederhergestellt; ja, als nach der Schlacht auf der Lyrskov-Heide in Jütland, am

28. Sept. 1043, der zu Lüneburg christlich erzogene Wendenfürst Gottschalk sich der Herrschaft über Obotriten, Wagrer und Polaben unterwand, und mit großem Eifer die Ausbreitung seines Glaubens förderte, schien es für immer befestigt. Aber insgeheim grollten und trotzten die Wenden. Den Erbitterten bot sich endlich des Fürsten eigner Schwager, Plusso, zum Führer an; eine allgemeine Empörung erfolgte: Gottschalk selbst wurde 1066 am 7. Juni zu Lenzen überfallen und ermordet; am 15. Juli das Kloster zu Ratzeburg verheert und Ansverus mit 28 Mönchen gesteinigt; dann Bischof Johannes zu Meklenburg gemartert und erschlagen, und sein Haupt am 10. Nov. dem Radigast als Opfer dargebracht. Ganz Holstein und Stormarn erlag dem Feuer und Schwert der Entfesselten; die Bewohner wurden getödtet oder geknechtet; Hamburg und Schleswig sanken in Trümmer, und der alte Götzendienst mit allen seinen Schrecken ward wiederhergestellt. Vier und achtzig Jahre lang war die Oldenburgische Kirche verwaist.

Unter Gottschalk wird die Stadt Lübeck (Liubice) zuerst genannt, und einer geistlichen Stiftung in ihr erwähnt. Es ist dies unstreitig der am rechten Ufer der Schwartau unweit ihrem Zusammenfluß mit der Trave gelegene und später mit dem Namen Altlübeck (Oldenlubeke) bezeichnete Ort. Dieser ist nach

Gottschalks Tode gewiß verheert, und erst zu Ende des Jahrhunderts von seinem Sohne Heinrich stattlicher und fester auferbaut. Dagegen gründete der zunächst regierende Wendenfürst, Kruko, auf dem Werder Buku, wo das heutige Lübeck steht, eine Feste, die, von der Trave und Waknitz umflossen und nur von einer Landseite zugänglich, nicht geringe Sicherheit gewähren mochte. Ohne Zweifel, wenn man die günstige Oertlichkeit bedenkt, fanden sich auch Spuren früherer Ansiedlungen. Geringhaltige Nachrichten reden von einer uralten cimbrischen, auch wohl von einer polnischen Niederlassung. Die Sage läßt hier Karl den Großen auf der Jagd einen stolzen Hirsch — des Volkes Sinnbild — treffen, der, als der tödtliche Pfeil ihn bedroht, sich freundlich anschmiegt. Da erbarmt sich der Kaiser und legt ihm ein kostbares Band von Gold und Demant um den Hals, in welches er die Zahl der Jahre eingräbt, die seit Christi des Herrn Geburt vergangen. Vier Jahrhunderte darnach sieht Herzog Heinrich der Leu den Hirsch täglich an eine und dieselbe Stelle kommen. Er läßt ihn fahen, und sieht, da er ihn betrachtet, wie zwischen dem mächtigen Gehörn ein goldnes Kreuz empor gewachsen ist. Tief bewegt läßt er an der Stätte eine große, schöne Kirche bau'n: den heutigen Dom.

Der Name Buku ist germanisch-wendischen Ursprungs, und, da Buk = Büche ist, zur Büchen zu deuten, wobei man nur nicht an das bekannte Castell Hohenbuki denken muß. Auch hat sich in unsern Chroniken der Name Bughenitz erhalten, und in polnischen Geschichten wird Lübeck selbst Bukoviec genannt. Ein älterer Dichter kennt als Nymphen der Waknitz die Bukobrastusiden. Es sind ihrer drei: Makrodiris, Leukoris und Polypsilonna. Beiläufig, die Sage weiß von drei Nixen der Waknitz. Drei Jungfrauen sind von einem unbekannten Mann in den Fluß gelockt und lassen sich jährlich einmal unter Klagen und Wimmern sehn. Oder auch: drei vornehme Jungfrauen versagen aus Hochmuth einem armen aber frommen Jüngling den Tanz, und sind zur Strafe dorthin gebannt, wo sie jährlich einmal schreckend emportauchen.

Der Name Liubice ist in neuerer Zeit gewöhnlich von einem Wilzenfürsten Liubi abgeleitet, der unter Ludwig dem Frommen auf Buku einen Waffenplatz angelegt haben soll. Die Form ist allerdings wendisch, und würde im Deutschen entsprechend Lübitz oder Lübs lauten. Nun kommt aber in Geschichtsschreibern und Urkunden einerseits Liubice, Lubece, Lubice, Lybice, Luibice, andererseits Luibike, Lubike, Lubeke, Lubika, Liubeka, Lu-

becke, Lubiecke, Lubek, Lybek, Lubaek vor. Darnach scheint es, als hätten sich die sächsischen Ansiedler und Gäste den wendischen Namen in ihrer Weise angeeignet und die letztere Form zur gemeinüblichen gemacht. Die Sage weiß vom Fischer Luba, der einmal die von Feinden mit Hunger bedrängte Stadt dadurch gerettet haben soll, daß er sich mit den letzten Nahrungsmitteln, wie mit Ueberfluß, zum Markt ausfahrend fangen lassen. Seinem Amte, welches seinen Gürtel noch mit Ehrfurcht bewahrt und zeigt, soll er dadurch das Vorrecht erworben haben, daß fremde Fischer hier nur todte Fische feilhalten dürfen. Der Stadt größeres Insiegel, heißt es weiter, habe daher noch heutzutage einen Fischer in einem Kahne, und das kleinere ein ins Wasser versenktes Netz. Diese Art der Dankbarkeit setzt eine frühere anderartige Benennung voraus, weist aber auf die Art der Beschäftigung hin, welche hier Menschen zusammenführen mochte. Der Name Liubice, von einem den Deutschen und Wenden gemeinsamen Stamme, wird von Detmar annähernd durch Freude aller Leute wiedergegeben; Korner übersetzt ihn ein anmuthiger Ort; Andern bezeichnet er den Bügel einer Krone, oder den Ring eines Diadems: alles geeignete Namen für Wohnsitze wendischer Fürsten. Auch die Zurückführung auf Namen, wie Liubi, Lub-

bimar, Luba, läßt sich damit wohl in Einklang bringen. Die bislang versuchten niedersächsischen Ableitungen passen zur Oertlichkeit nicht. Meiner Meinung nach war der altsächsische Name Treva, wie ihn Ptolemäus hat. Er bedeutet Treue, Festigkeit, Sicherheit, was wohl einen guten Sinn gäbe. Vielleicht hat sich auch dieser Name, wendisch geformt, in Trave erhalten. —

Nach Gottschalks Ermordung wurde Kruko, Sohn des Grin, als Fürst von den Wenden mit Jubel begrüßt. Die Söhne des Unglücklichen suchten zunächst Heil in der Flucht. Der ältere von ihnen, Buthue, wurde bei einem Einfall in Wagrien am 8. Aug. 1071 von Kruko erschlagen; der jüngere, Heinrich, fand bei den Dänen freundliche Aufnahme. Als nun sein Gegner Kruko altersschwach ward, kehrte er zurück in seine Erblande, überzog zu mehreren Malen Oldenburg und die ganze Wendenküste und gewann große Beute. Da verglich sich der Fürst mit ihm in einem trügerischen Frieden, um sich desto sicherer seiner zu entledigen. Allein seine jugendliche Gemahlin, Slavina, verrieth die Anschläge; Heinrich kam ihrer Ausführung zuvor und ließ den alten Erbfeind nach einem Gastmahl ermorden. Dann nahm er das Land in Besitz und schwur dem Herzoge von Sachsen den Vasalleneid; an seinen Feinden übte er Rache, den

Gränznachbarn und Freunden aber gab er die Gewähr eines sicheren und dauernden Friedens. Das erschien den östlicher wohnenden Stämmen unerträglich; mit großer Heeresmacht erhoben sie sich in das Ratzeburgische Land, wo ihnen Herzog Magnus mit einer Schaar seiner tapfersten Krieger bei Smilau entgegentrat. In Erwartung eines Hülfsheeres unterhandelten die Sachsen vom Morgen bis zum Abend; als sie es kommen sahen, griffen sie muthig an und gewannen einen glänzenden Sieg (1093). Seitdem war Heinrichs Macht befestigt. Er untersagte die Raubzüge, befriedete seine Unterthanen und bahnte auch dem Christenthume wieder den Eingang. Die alte Krukoburg auf Buku verödete; dagegen erblühte auf's neue unter seinem Schutz seines Vaters Stadt, das Lübeck an der Schwartau, wo er sich gern aufhielt, und dem Gottesdienst in der einzigen Kirche, die weit und breit im Wendenlande stand, mit seinem Gefolge beiwohnte.

Der Friede mit den Sachsen wurde nicht gestört, auch nachdem 1110 der Schauenburger Graf Adolf I. mit Holstein belehnt war. Dagegen überfiel eine Flotte von Rügianen oder Ranen wider Vermuthen die Stadt Lübeck, gerade als der Fürst in ihr weilte. Außer Stande einem feindlichen Andrange auf längere Zeit zu widerstehen, befahl er einem seiner Heerführer

die Vertheidigung und entkam bei Nacht mit zwei Begleitern ins Holsteinische, wo er schnelle Hülfe fand. Schon verzagten die Belagerten, da das Gerücht ging, ihr Fürst sei in die Hände der Feinde gefallen. Da zeigte er sich ihnen aus der Ferne und überlistete, von der Mündung der Trave heranziehend, die Ranen. Diese meinten ihre Reiterei, die sie erwarteten, kommen zu sehn, sprangen eilig aus den Schiffen und zogen den Feinden arglos und jubelnd entgegen. Sie wurden aber im Angesicht der Stadt, nahe an ihren Schiffen, völlig geschlagen; in den Fluthen fand seinen Tod, wer dem Schwert entging. So geschah die Schlacht bei Siems am 1. August (1112?), und ward seitdem als Siegesfest begangen. Die Leichen deckte ein großer Hügel, der Raniberg, den man noch als Denkmal kennt. Im Volk weiß man die Sache freilich anders. Hinter Büschen, so erzählt es sich, und Sträuchen verdeckt schlichen die Ranen heran und überfielen die verwunderten Bürger, die ohne Bedacht und Ordnung ins Feld geeilt waren. Es wäre dieser wohl keiner mit dem Leben davon gekommen, wenn nicht ihre muthigen Frauen zu Wehr und Waffen gegriffen und im hartnäckigen Kampf die Feinde besiegt hätten. Das Banner, das sie damals geführt, ist im Mittsommer 1619, nachdem es über 460 Jahr zu St. Jakob an der Kanzel gestanden, da man die

Kirche mit Besemen säuberte, weggekommen, was in Wahrheit zu beklagen steht.

Der Ruhm von Heinrichs Macht und Klugheit erfüllte alle Lande, und die Zahl der Kaufleute, die sich in seinem Lübeck ansiedelten, mehrte sich ansehnlich. Dieser Ruhm drang auch zu den Ohren und in das Herz Vicelin's, eines tüchtigen und frommen Jünglings, der, durch Lehre und Leben des h. Norbert zum muthigen und standhaften Bekenntniß des Christenthums bereitet, mit zwei anderen Priestern, Rudolf aus Hildesheim und Ludolf aus Verden, von Bremen her gen Lübeck zog. Der Fürst der Wenden empfing sie freundlich und ehrenhaft, und räumte ihnen gern seine Kirche ein. Kaum aber waren sie nach Sachsen zurückgekehrt, um sich zur förmlichen Uebersiedelung anzuschicken, da wurde Heinrich am 22. März 1123 ermordet. Seine beiden Söhne Zventipolk und Knud kämpften mit einander um die Herrschaft; jener, der ältere, erlangte das Fürstenthum allein, unterwarf die widerspenstigen Stämme mit Hülfe des Grafen von Holstein und nahm seinen Sitz wieder in Lübeck. Dorthin kam nun Vicelin, welcher, seit dem Sommer 1124 Priester des Falderagau's in Holstein, der verwaisten Kirchen sich annahm. Zventipolk erfüllte auf sein Anmahnen das Versprechen seines Vaters und gestattete dem Ludolf und Volquard in

seiner Stadt die Seelsorge. So wohnten sie zur großen Freude der Kaufleute neben einer Kirche, die der Stadt gegenüber auf einem Hügel lag. Schon erfüllten sie ihr Amt mit Segen, da erschienen wieder die Ranen, nach reichen Kauffahrern lüstern, und verheerten, in ihrer Hoffnung getäuscht, so Stadt als Burg. Die Priester bargen sich mit genauer Noth durch die eine Thür der Kirche in den nahen Wald, als die Räuber durch die andere eindrangen (1125). Zventipolk wurde nicht lange nach dieser Begebenheit umgebracht; ein gleiches Schicksal hatte sein Sohn Zvinike.

Ein neuer Stern schien über Lübeck aufzugehn, als nun Knud Laward, Herzog zu Schleswig, die Wendenlande als Königreich von dem Römischen König Lothar von Sachsen empfing (1127). Er verhieß dem Vicelin Güter in den neuerworbenen Gebieten, sobald seine Herrschaft erst befestigt wäre. Es gelang ihm auch, seine Hauptgegner, Pribislav von Wagrien und Niklot aus dem Obotritenlande in Fesseln nach Schleswig zu bringen; auch ließ er die ältere Kirche in Lübeck, welche Fürst Heinrich vordem gegründet, feierlich weihen. Indessen ein Zwist mit seinen Verwandten, die ihn des Hochmuths und heimlichen Trachtens nach der dänischen Krone schuldig hielten, führte, ehe er sein ganzes Vorhaben verwirk-

lichen konnte, seinen Tod herbei (7. Jan. 1131). Alsbald schüttelten die Wenden das Joch ab. Pribislav nahm Wagrien und Polabien, Niklot das Land der Obotriten in Besitz, beide dem Christenthum feind und eifrige Götzendiener. Zwar schreckte sie Lothar durch einen Kriegszug; allein nur dem Namen nach blieben sie seine Vasallen, bis er, auf Vicelin's dringende Vorstellung, den Alberg (bei Segeberg) mit einer festen Burg und einem tapfern Burgwart versah, der die Widerspenstigen von offenbaren Feindseligkeiten abschreckte (1134). Nun erst konnte er auch auf sichere Begründung der christlichen Kirche im Wendenlande Bedacht nehmen. Er ließ am Fuße der Burg eine Kirche bauen und übertrug die Sorge für sie und die zu Lübeck dem Vicelin, dem er seinen Unterhalt sicherte und die Aussicht auf das Bisthum über die Wendenlande eröffnete. So kamen denn die Priester Ludolf, Hermann und Brun nach Lübeck und durften seinen Bewohnern den Trost und die Segnungen des Christenthums bieten, so lange der Kaiser lebte.

Als aber Lothar seine letzte Ruhestatt in Königslutter gefunden (31. Dec. 1137), so erhob sich ein Thronfolgestreit, in welchen auch Holstein verwickelt ward. Bei dieser Gelegenheit griff Pribislav von Lübeck mit einer räuberischen Wendenschaar die Stadt

Segeberg an und zerstörte sie; die Bewohner wurden erschlagen oder in die Sclaverei geführt. Die Priester entkamen größtentheils, während Ludolf und die Seinen zu Lübeck in Todesangst lebten und täglich ihrer Brüder Martern thatlos ansehen mußten. Während aber Pribislav noch abwesend war, kam sein Erbfeind Race, aus Kruko's Geschlecht, mit Schiffen vor die wehrlose Stadt, verwüstete sie und die Umgegend und zog mit reicher Beute davon. Die Priester gewannen Zeit, sich in's Schilf und weiter nach Faldera zu retten (im Sommer 1138). Ging nun auch das Lübeck an der Schwartau nicht ganz zu Grunde, so hatte man doch zur Genüge erfahren, daß es nicht sicher liege; während der Unruhen der nächsten Jahre verödete es vollends, und wenn der Kaufmann diese Gegenden besuchte, mochte er seine Herberge hinter den Wällen der Krukoburg auf Buku eher nehmen, als dort. Daß indessen die Hoffnung auf Wiederherstellung der Stadt keinesweges sogleich aufgegeben war, beweist eine Anordnung König Konrads III. von Hohenstaufen, der zu Goslar am 5. Jan. 1139 dem Vicelin die Kirche in der Burg zu Lübeck mit allen für ihre Erhaltung ausgesetzten Landgütern ausdrücklich zugestand.

§. 2. So fand Graf Adolf II. von Holstein, der inzwischen seinem Vater gefolgt war, das Land

Wagrien und dessen Fürstensitz. Als treuer Anhänger Herzog Heinrichs des Stolzen von Sachsen, den König Konrad geächtet, mußte er dem Markgrafen Albert weichen, der mit den sächsischen Landen belehnt war. Holstein sammt der Feste auf dem Alberg kam in die Hände Heinrichs von Badewide. Dieser, ein thätiger und tapfrer Herr, rächte noch im Winter 1138 den Ueberfall der Wenden an Wagrien, indem er es weit und breit verheerte, und was er nicht erreicht hatte, das suchten den Sommer darauf die Holsteiner auch ohne ihn mit dem größten Vortheil heim. Graf Adolf nämlich erlangte 1139 seine Grafschaft durch das Waffenglück seines Herzogs wieder; aber auch nachdem dieser am 20. Oct. gestorben war, erkannten die Sachsen seinen minderjährigen Sohn Heinrich (den Löwen) als Nachfolger an und erhielten ihn sich durch ihre Tapferkeit, wie sie es dem sterbenden Vater gelobt. Erst nach dem Tode der Kaiserin Wittwe, Richenza (11. Juni 1141) gab die Herzogin Wittwe Gertrud, die dem Grafen nicht geneigt war, und ihm Bedrängniß zu bereiten suchte, Wagrien für eine Geldsumme an Heinrich von Badewide. Dieser beschränkte den Pribislav auf seine Güter und behielt das Land so lange, als die Herzogin die Vormundschaft für ihren Sohn wirklich führte. Seitdem sie sich aber in den Pfingsttagen

des J. 1142 an Heinrich Jasomirgott von Oestreich vermählt hatte, und die sächsischen Angelegenheiten allmälig den Räthen ihres Sohnes überlassen mußte, erwirkte Graf Adolf bei diesen mit schwerem Geld und guten Gründen, daß ihm Wagrien zurückgegeben, seinem Gegner Heinrich von Badewide aber die Grafschaft Ratzeburg und das Polabenland überlassen ward (im Winter 1142).

Graf Adolf's nächste Sorge war nun, dem neu erworbenen Lande in jeder Hinsicht aufzuhelfen. In dieser Absicht ließ er Segeberg, welches Heinrich niedergebrannt, wiederherstellen, rief flandrische, friesische, westfälische Colonisten herzu und theilte so, daß die Wenden auf die Oldenburger Gegend beschränkt wurden, die Holsteiner und Stormarn dagegen das Travenland besetzten, und zwischen beiden Westfalen, Holländer und Friesen sich ansiedelten. Nun begann er, frühestens also im Sommer 1143, auch die Anlage einer Stadt und Feste auf dem Werder Buku, der die Wälle der verödeten Krukoburg noch trug, und durch die ihn umgebenden Flüsse und Tieflande besonders geschützt lag. Er nannte sie Lubeke, weil sie unweit des alten Hafens lag, der vom Fürsten Heinrich ehemals angelegt und gewiß den Kaufleuten nah und fern noch im guten Gedächtniß war. Damit die Ansiedler der Ruhe gewiß wären, schloß er mit den

den benachbarten Obotriten unter reichen Geschenken Freundschaftsverträge, und in kurzer Zeit erblühte die Landschaft schöner denn je. Da rüsteten sich, als der heilige Bernhard die Christenheit zu einem Zuge gegen die Ungläubigen begeistert hatte, auch die sächsischen Fürsten zu einer Kreuzfahrt gegen die Wenden. Adolf zögerte sich ihnen anzuschließen, aber vergebens ließ er sich auch von Niklot zu der vertragsmäßigen Hülfe auffordern. Deshalb landete dieser unerwartet an der Travenmündung, sandte, wie er früher verheißen, zwar eine Absage nach Segeberg, fuhr aber, ohne die Antwort abzuwarten, in der Frühe des 26. Juni 1147 die Trave aufwärts. Die Bewohner der Burg hörten das Getöse der Herankommenden und ermunterten die Mannen zur Vertheidigung, schickten auch in die Stadt und nach dem Markt Kunde von der drohenden Gefahr. Dort aber lag Alles in tiefe Trunkenheit begraben, und war weder auf den Wall noch an die Schiffe zu bringen, bis der Feind die mit Waaren reich beladenen Fahrzeuge verbrannte und von allen Seiten herzudrang. An dreihundert Männer wurden den Tag erschlagen, unter ihnen, als er nach der Burg fliehen wollte, der Priester Rudolf, von tausend Wunden durchbohrt. Der Schaden war unermeßlich; mit Mühe widerstand die Burgmannschaft zwei Tage hindurch dem Ansturm. Ueber die ganze

Landschaft, bis nach Küßlin (Högersdorf) und Eutin ergoß sich der Räuberschwarm und verheerte, wahrscheinlich von den Holsaten angereizt, namentlich die Güter der Neusiedler. Ehe der Graf ein Heer gesammelt, war aber Niklot schon mit der Beute heimgekehrt. Kaum drang die Kunde des Ueberfalls durch Sachsen und Westfalen, dessen Kaufleute in Lübeck beträchtlich eingebüßt haben mochten, da beschleunigte das Kreuzheer seinen Heranzug; von Osten rückten die Polen zu Hülfe, von Norden die Dänenfürsten. Allein die Flotte der letzteren wurde durch die Rügianen am 31. Juli geschlagen, und der Eifer erkaltete bei den verschiedenen Interessen bald; man begnügte sich mit einer Scheinbekehrung und zog im Herbst nach Hause. Graf Adolf allein bedachte einen dauernden Frieden und ermunterte seine Colonisten zu harter Geduld; indessen verging doch geraume Zeit, ehe die Wunden geheilt waren. Auch das Mistrauen des Fürsten wich erst allmälig; seitdem aber 1151 der Graf dem Niklot bei Unterwerfung der empörten Kissiner und Circipaner treulich und tapfer geholfen, schlossen beide neue und feste Bündnisse, ja sie besuchten einander oft, wenn der Länder Vortheil es erheischte, in Lübeck oder in Travemünde, welches inzwischen vom Grafen gleichfalls begründet und mit einem Thurm versehen war. Der Frieden aber brachte

den Ansiedlungen erst rechtes Gedeihen; namentlich wuchs Lübecks Markt von Tage zu Tage, und die Zahl seiner Kauffahrer mehrte sich. Schon im Jahr zuvor hatte auch der ehrwürdige Vicelin, der inzwischen am 11. Oct. 1149 Bischof von Oldenburg geworden war, den ersten Altar daselbst geweiht — die spätere Domkirche —; innerhalb der nächsten Jahre wurde auch die Marktkirche errichtet. Klagte doch schon bald das reiche Bardewik, daß es an Bürgern verliere, weil alle nach dem Lübeckischen Markte zögen; wie sich auch Lüneburg über die Eröffnung der Oldesloer Saline beschwerte. Ja diese Klagen wurden so laut, daß Herzog Heinrich der Löwe (1154) einen Antheil an beiden verlangte, damit durch fremden Nutzen das Erbe seiner Väter keinen Schaden leide. Graf Adolf weigerte sich dessen; da erfolgte vom Herzog der Befehl, den Lübeckischen Markt nur auf die Feilhaltung der nothwendigen Lebensbedürfnisse zu beschränken und die Oldesloer Saline zu verschütten. Beides mußte geschehn: die Waaren wurden nach Bardewik zurückgeschafft; das Salzwerk ward erst im 16. Jahrh. wieder nutzbar; die Kaufleute jedoch blieben größtentheils in Lübeck, weil sie hier feste Wohnsitze erworben hatten und, trotz dem Verbot des Stapels, doch ihren Verkehr mit dem Norden von hier aus am besten beschaffen

und befördern konnten; auch hofften sie, daß Herzog oder Graf seinen Sinn ändern würde. Nun aber ward die Stadt im Herbst 1157 durch eine Feuersbrunst gänzlich verheert. Da entsank ihnen der Muth; sie baten den Herzog, er möge ihnen einen andern beliebigen Platz zur Gründung eines neuen Marktes anweisen. Noch einmal lag er dem Grafen um den Lübeckischen Port und Werder an; da er aber keine Gewährung erlangte, gründete er eine neue Ortschaft im Lande Ratzeburg an der Waknitz. Die Wälle wurden gezogen, die Wohnplätze vertheilt, der Name Löwenstadt erfunden, und ein Graben nach dem Meere zu geleitet. Aber weder der Hafen, noch der Zugang, noch die Befestigung reichte aus; die Unterhandlungen wegen der alten Stätte wurden daher wieder angeknüpft, und nach großen Verheißungen that der Graf was die Nothwendigkeit gebot: er überließ seinem Lehnsherrn Burg, Hafen und Werder. Mit Freuden verließen die Ansiedler den unbequemen Ort, an dessen Bestehen fortan nur noch das Dorf Herrenburg und die Hertoghenbeke erinnerte; sie bauten die Kirchen, die Häuser, die Mauern wieder auf, während der Herzog den Städten und Reichen des Nordens freien Handelsverkehr anbot und Frieden zusagte. Das Werk gelang; die Arbeiter mehrten sich; bald konnten der Anlage städtische Ver-

fassung, Münze und Zoll ertheilt werden, und in wenig Jahren wuchs sie an Reichthum und Ansehen so sehr, daß selbst der Bischof Gerold von Oldenburg im Juli 1163 seinen Sitz hieher verlegen, und die feierliche Einsetzung seines Capitels beschaffen konnte.

§. 3. Indessen blieb auch unter des Herzogs Schirm und Schild die junge Stadt nicht unangefochten. Denn die Slaven trugen sein Joch nur ungern. Schon als er in der letzten Hälfte des J. 1159 und zu Anfang 1160 in Italien bei der Eroberung vom Crema thätig war, begannen die wagrischen sowohl als die obotritischen Wenden ihre Raubzüge; von ihren Schiffen, deren Auslieferung nach Lübeck er zuvor befohlen, hatten sie nur wenige und die abgängigen gebracht, so daß Graf Adolf für nöthig fand, den Niklot zu besenden und das alte Bündniß besonders zu befestigen. Doch trafen ihre Verheerungen diesmal die dänischen Inseln. Hier herrschte seit 1157 Waldemar I., dessen Heldenmuth den tückischen Feind nicht dulden mochte. Mit Mühe sänftigte Bischof Gerold des Königs Zorn bis zu der Fürsten Rückkunft. Als nun der Herzog seine Beschwerde vernahm, und die Wenden, voll Gewissensfurcht, vor ihm zu erscheinen nicht wagten, beschloß er über sie einen Kriegszug nach der Ernte 1160. Auch diesmal kam Niklot zuvor. Er schickte seine

Söhne gen Lübeck, und diese würden die Stadt von der Mühlenthorseite überrumpelt haben, wenn man sie nicht von dem Hause des dort wohnenden Priesters Athelo bemerkt hätte. Ein langer Graben, den dieser unlängst gezogen um die Stauung der Waknitz nach der Stadtseite zu vermeiden, hielt sie wenigstens so lange auf, bis der durch seines Gesindes Geschrei herbeigeschreckte Athelo ihnen entgegeneilen konnte. Schon hatten sie die Brücke am Mühlendamm erreicht, als er zeitig genug die Zugklappe an der Kette emporschlug und sie ausschloß. Sofort legte der Herzog eine Besatzung in die Stadt, und rückte in das Wendenland ein, während König Waldemar von Pöel herzudrang. Niklot gab seine Burgen den Flammen preis; vor seiner letzten, Werle, fiel er selbst. Der Herzog nahm aber die erkämpften Lande in Besitz und befestigte durch einen abermaligen Zug im Winter 116$^2/_3$ den Frieden. Am 17. Febr. 1164 aber, da die Westsee unter Donner und Blitz ihre Sturmfluthen über die Marschländer ergoß und viele tausend Menschen in den Abgrund riß, empörten sich auch die Wenden unter Niklots Söhnen und zerstörten die alte Stadt Meklenburg. Ein Rachekrieg folgte, in welchem Graf Adolf bei Verchen am 6. Juli 1164 blieb; sein Körper wurde in Minden beigesetzt. Auch diesmal war der König von Däne-

mark mit dem Herzoge; die Kampfgenossenschaft gegen den gemeinsamen Feind schien enge Bande der Freundschaft um sie zu schlingen. Oftmals tagten sie, der eine um seiner Stadt, der andere um seiner Inseln Wohlfahrt, an der Eider und in Lübeck; ja sie verhießen, die fürderhin zu unterwerfenden Stämme in gleichen Theilen zu schatzen; je mehr aber der König in Slavien fortschritt, desto mehr trennten sich ihre Interessen, und Heinrichs Plan, ein eignes, vielleicht unabhängiges Reich in Deutschlands Norden zu begründen, scheint umsonst gebrütet zu sein. Jedoch machten beide die Rügier 1168, und die Pommern 1171 unterwürfig, und zogen gegen die letzteren, welche lange widerstrebten, noch 1177 mit einander.

Lübeck indessen gelangte unter dem Schutz seiner mächtigen Fürsten und in anhaltendem Frieden zu blühendem Wohlstand und großem Ansehn. Auch sein Inneres muß stattlicher geworden sein. Eine den Heiligen Petrus, Paulus und Thomas geweihte Kirche war schon vor 1170 errichtet; 1173 am 24. Juni wurde bei der Weihe des Bischofs Heinrich auch der Grundstein zu der heutigen, steinernen Domkirche gelegt, und dem Schutz St. Johannis des Täufers und St. Nicolaus des Bekenners empfohlen; 1175 erhob sich in ihrer Nähe die Kapelle St. Johannis des Evangelisten

auf dem Sande; und am 1. Sept. 1177 wurde das erste Kloster, zu Ehren der Maria, Johannis des Evangelisten, des Erzbischofs Auctor und des Bekenners Aegidius mit Benedictinermönchen besetzt. Auch die St. Aegidienkirche ist wahrscheinlich nicht lange nachher gegründet.

Aus solchen Umständen läßt sich auch erklären, warum, als Heinrich der Löwe im Jan. 1180 zu Würzburg in die Reichsacht und aller seiner Besitzthümer verlustig erklärt war, Graf Bernhard von Anhalt zu Würzburg (13. April) wohl das nördliche und östliche Sachsen, aber nicht zugleich die Stadt Lübeck empfing. Diese war auch ihrem Herrn treu geblieben, als die Fürsten, vom Kaiser geschreckt, abfielen. Obgleich aber der Herzog seine Feinde in Thüringen und Westfalen schlug, war die Zahl seiner Getreuen doch beträchtlich gemindert, als er zu Weihnacht in Lüneburg tagte. Die Stadt Ratzeburg bedrängte er, da er den Grafen Bernhard von Ratzeburg für einen Verräther hielt, so sehr, daß sie sich ergeben mußte; die Lübecker halfen ihm mit Schiffen, Mannen und Belagerungszeug dabei. — Da brach im Sommer 1181 Kaiser Friedrich Rothbart selbst nach Norden auf. Der Herzog, welcher jetzt vergebens König Waldemar's Hülfe ansprach, gedachte sich noch in Lübeck zu halten; er

festigte daher die Stadt und gab ihr mannigfache Wehr. Am 30. Juni verlor er Ratzeburg wieder; dann sah er in Artlenburg den Kaiser heranziehen, erkannte sich ihm nicht gewachsen und entfloh, nachdem er das dortige Schloß in Brand gesteckt, auf einem Nachen gen Stade. Der Kaiser aber, durch eine Schaar Slaven und Holsteiner verstärkt, umschloß mit dem Könige von Dänemark, der in Hoffnung weiterer Belehnung mit einer Flotte nach Travemünde gekommen war, Lübeck zu Wasser und zu Lande. Sein Lager war, der Sage nach, am Lauerhof, wo die Stadt zu Ehren ihres Stifters Löwen füttern ließ, die das Volk noch zu unsern Zeiten auf dem Rathhause zeigte. In den Mauern aber waren Simon Graf zu Tecklenburg, Bernhard Graf von Oldenburg, Bernhard Graf von Welpe, der Holsteinische Overbode Markrad, und Emeko vom Wohld, die mit tapferen holsteinischen Mannen und einer großen Zahl von Bürgern hartnäckig Widerstand leisteten. Endlich aber baten die letzteren den Bischof Heinrich, der sie nicht verlassen, er möge zum Kaiser gehn und ihm sagen: „Siehe, Herr, wir sind Deine Knechte, und Deiner kaiserlichen Majestät zu dienen bereit; aber was ist unser Verbrechen, daß uns solche Belagerung einschließt? Wir besitzen die Stadt zeither durch die

Mildigkeit unseres Herrn, des Herzogs Heinrich; wir haben sie zur Ehre Gottes und zum Hort der Christenheit an dieser Stätte der Schauer und öder Einsamkeit erbaut, und die früher durch der Heiden Irrthum Sitz des Satans war, ist jetzt, wir hoffen es, Gottes Wohnung. In Deine Hände übergeben wir sie nicht, sondern wollen ihre Freiheit mit unsern Kräften und Waffen, so viel an uns ist, standhaft bewahren. Doch erbitten wir von Deiner Herrlichkeit, Du wollest uns in Frieden ziehen lassen zum Herzoge, unserm Herrn, daß wir von ihm erfragen, was zu thun, und wie so uns als unserer Stadt in dieser Noth zu rathen sei. Verheißt er uns Befreiung, so ist es recht, daß wir ihm die Stadt erhalten; wo nicht, wollen wir thun, was Deinen Augen wohlgefällt. Willst Du dies nicht, so wisse, daß wir alle für die Vertheidigung unserer Stadt in Ehren zu sterben eher wünschen, als treubrüchig in Schande zu leben." Der Bischof ging zum Kaiser und entledigte sich seines Auftrages mit Sorgfalt, und mahnte ihn, der Blutsfreundschaft und Dienste eingedenk, dem Herzoge seinem Neffen (Vetter) Geduld zu erweisen. Mit Freuden, denn ihm ging ein gut Gerücht voran, ward er aufgenommen und gern gehört, und empfing folgende Antwort: „Wir sind zwar Eurer Ankunft froh genug, liebwerthester Bischof, und weiden Uns

mit Lust an Eurer Gegenwart und Zurede. Aber daß Eure Bürger Uns hochfahrende Worte bieten und nicht von selber Unsere Stadt öffnen, mag, meinen Wir, nicht Uns, noch einem, der gesundes Sinnes ist, gerecht erscheinen. Wir sind zwar wohl geständig, daß sie aus der Fülle Unserer Mildigkeit einst Unseres Neffen gewesen sei: aber seitdem er wegen seines Trotzes nach dem Schlusse aller Fürsten in Unsere und des Reiches Acht verfallen ist, sehen Wir sie mit dem größten Recht als Unser Besitzthum an, da selbst die Priester das Ihrige zurück empfingen was er als ständiges Lehn besaß. Und nun zwar ist Unsere Hand stark genug, ihnen zu vergelten was sie verdient. Aber weil Uns nach dem gerechten Urtheil Geduld eher als Rache zu üben ziemt, siehe da verwilligen Wir ihnen gern, daß, wie sie fordern, sie zu ihrem Herrn gehn und mit ihm ihren Zustand besprechen; nur wissen sie, daß, wenn sie nach ihrer Rückkehr Uns die Stadt nicht öffnen, sie diesen Aufschub um so schwerer büßen sollen. Daß Ihr aber sagt, Wir sollten Unserm Neffen, dem Herzog, Geduld erweisen, so wisset, daß Wir sonderbarer Geduld und vieler Milde gegen ihn jederzeit gepflegt. Aber er, hochfahrend im Uebermuth, empfing die Gnade, die er fand, umsonst; hat er doch nicht einmal die überströmende Fülle göttlicher Gütigkeit, wie sich's ge-

bühret, erkannt. Derhalben wisset ihn von Gott erniedrigt; denn des so großmächtigen Mannes Niederwurf ist nicht Unserer Tüchtigkeit Werk, sondern mehr des allmächtigen Gottes Fügung." — Mit solchem Bericht kehrte der Bischof zu den Bürgern zurück. Ohne Säumen beschickten sie unter sicherem Geleit den Herzog, der noch in Stade war, während der Kaiser durch seinen Arzt des fieberkranken Bischofs mit heilsamen Tränken pflegen ließ. Die Bürger kehrten in Bälde mit dem Grafen Guncelin zurück und gaben nach des Herzogs Befehl die Stadt in des Kaisers Hand (im October). Aber ehe sie ihm die Thore öffneten, traten sie vor ihn mit der Bitte, daß sie die städtische Freiheit, die sie vom Herzog ehedem erlangt, behalten, und die Rechtssatzungen die sie verbrieft hätten nach dem Soester Recht und die Gewehr die sie an Weiden, Wäldern und Flüssen gehabt, aus seiner Machtvollkommenheit und Mildigkeit besitzen dürften. Der Kaiser nun geneigte nicht bloß ihrer Bitte, und bekräftigte nicht nur das, sondern bestätigte auch, was den Stiftsherren in Lübeck und Ratzeburg am Zoll vom Herzoge zugetheilt war. Dem Grafen Adolf III. von Holstein, der um seinetwillen viel erduldet, gab er die Hälfte seiner Stadteinkünfte von Zöllen, Mühlen und Wechselei. Dann zog er unter Jubel und Lobgesang in die Stadt.

Dem Volk aber erschien er überschwenglich gnädig. Noch lange Zeit erzählte es sich, er habe die Stadt zum Haupt aller Seestädte erhoben und ihren Rathmännern ritterlichen Goldschmuck gestattet, auch aus sonderlicher Gunst unter den Räthen seines Reiches eine Stelle zugewiesen.

Gnädig genug bewies er sich der Stadt allerdings in den folgenden Jahren. Zunächst nämlich konnte Herzog Bernhard von Sachsen es nicht verschmerzen, daß sie ihm nicht zugetheilt, sondern vom Kaiser selbst in Besitz genommen war. Da nun auch Graf Adolf ihm die Vasallenpflicht verweigerte, ging er offenbarer zu Werk. Er baute östlich von dem zerstörten Artlenburg das neue Schloß Lauenburg, legte auch die Fähre dorthin und wollte die Lübecker zwingen, den neuen Weg einzuschlagen. Aber diese klagten alsbald beim Kaiser, wie sehr sie dadurch benachtheiligt würden, und erlangten auch, daß ihnen die alte Straße frei blieb. Endlich trat der Herzog geradezu mit seinen Ansprüchen auf Lübeck hervor, mußte sich aber begnügen, daß der Kaiser, der die Wichtigkeit des Platzes immer mehr erkannte, ihn mit Hitzacker und einigen andern Ländereien abfand. — Ferner machte Graf Bernhard von Ratzeburg den Lübeckern die Nutznießungen streitig, die ihnen in seinem Lande, zu einer Zeit wo es einer strengen Ab-

gränzung nicht bedurfte, zuständig geworden waren. Da der Kaiser längere Zeit in Italien war, mochten die Lübecker manches zu erdulden haben. Endlich begann auch Graf Adolf III. von Holstein 1187 einen steinernen Thurm in Travemünde am Ufer zu errichten, nachdem der alte, mitten im Flusse gelegene 1181 von den Wenden niedergebrannt war. Zwar gab er vor, daß dies Werk lediglich Schutz gegen die Seeräuber bezwecke, allein die Bürger Lübeck's geriethen in die höchste Unruhe, zumal als er ihnen dort einen Zoll abdrang. Einmüthig weigerten sie sich dessen, und so entstand ein heftiger Zwist. Der Graf seinerseits behauptete: ihm gebühre der Zoll von Rechtswegen, denn sie hätten ihn schon zu den Zeiten Herzog Heinrich's bezahlt. Die Lübecker erhärteten dagegen: das sei nicht ein Recht, sondern nur eine zeitweise Bede zur Unterhaltung des Thurms gewesen, und zahlten nicht. Da untersagte auch der Graf ihnen in seinen Landen die Nutznießungen an Flüssen, Wiesen und Wäldern, bestrickte einige ihrer Kaufleute in Oldesloe und Hamburg, und behielt ihre Güter als Unterpfand für den Zoll. Umsonst waren die Beschwerden, umsonst die Versuche des Kaisers, durch Abgeordnete den Streit zu vertragen, bis er selbst ins Mittel trat. Die Grafen empfingen Geld und machten es ihm so möglich, seiner Stadt den

bekannten großen Freiheitsbrief zu verleihen, der für ihre Geschichte um so wichtiger ist, als er außer kaiserlichen Begünstigungen auch eine Bestätigung der vom Herzog Heinrich gegebenen Freiheiten enthält. Er lautet so:

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Friedrich, durch die Geneigtheit göttlicher Gnade der Römer Kaiser, des Reichs Mehrer.

„Unserer Würde Beschaffenheit erheischt, daß Wir, sobald Wir unter Unseren Getreuen Zwietracht entstanden sehen, durch Unsere Mittelung dieselbe kürzen, damit, die Eines Willen gehorchen, nicht durch der Zwistigkeiten Nährung geschieden werden. Da nun Unsere Getreuen, Graf Adolf von Schauenburg und Graf Bernhard von Ratzeburg einen Streit führten mit Unsern Bürgern von Lübeck wegen der Marken und der Benutzung ihres Gebiets, haben Wir die in Unsere Gegenwart beschiedenen Partheien sorgfältig vernommen, und nach Erkenntniß der Streitsache zur treulichen Erhaltung eines gesegneten Friedens unter ihnen die benannten Grafen zur Ehre der Wahrheit und durch gültige vertragsmäßige Uebereinkunft bewogen, daß beide das Recht, das sie in Anspruch nahmen, in Un-

sere Hand verzichteten, und es mit ihrer Zustimmung besagter Stadt Bewohnern zu fernerem ungestörten Besitz übergeben. Es sind demnach die den Bedürfnissen erwähnter Unserer Stadt durch Unserer Machtvollkommenheit Verleihung zugewiesenen Gränzen diese: von der Stadt gegen Morgen bis zum Flusse Stöpenitz und die Stöpenitz aufwärts bis in die Radegast; von der Stadt gegen Mittag bis zum Ratzeburger See und den See aufwärts bis nach Ratzeburg; von der Stadt gegen Abend bis zum Flusse Steknitz, und die Steknitz aufwärts bis zum Möllner See. Innerhalb dieser Gränzen haben alle Inwohner Unserer Stadt Lübeck, weß Standes sie sein mögen, die gänzliche Benutzung von Wegen und Unwegen, Bebautem und Unbebautem, Wassern und Fischen, Wäldern und Weiden, ob sie's zu Wagen oder zu Schiffe ausführen müssen. Dies, worauf Graf Bernhard von Ratzeburg Uns verzichtet hat, haben Wir Unseren Bürgern geschenkt. Gleicherweise hat Graf Adolf in Unsere Hand verzichtet und haben Wir Unsern Bürgern die Benutzung und Gelegenheiten folgender Marken überlassen: von der Stadt aufwärts bis zur Ortschaft Oldesloe, so daß sie zu beiden Seiten des Travenflusses zwei Meilen weit die Waldnutzung

nutzung

nutzung haben, sowohl an Holz als an Wiesen und Weiden, mit Ausnahme des dem St. Marienstifte zugewiesenen Waldes. Ueberdies soll es Unsern Bürgern und ihren Fischern freistehen, überall von der obbenannten Ortschaft Oldesloe bis ins Meer zu fischen, ausgenommen an der Wehre des Grafen Adolf, wie sie zu Herzog Heinrichs Zeiten zu thun gewohnt waren. Sie dürfen auch die Dassauer und Klüzer und Brothner Waldung in aller Weise benutzen, dergestalt daß sie sowohl die nöthige Feurung, als das zu Schiffen oder Häusern oder anderen Bauten ihrer Stadt nützliche Holz in ihnen hauen ohne Argelist, damit sie nämlich nicht taugliche und ihnen dienliche Schiffe hie und da und ohne Noth verkaufen und andere bauen, oder das Holz zum Verkauf nach andern Ländern schaffen. Außerdem dürfen sie ihre Schweine so wie ihr Rind- oder Zugvieh durch das ganze Land des Grafen Adolf zur Weide führen, dergestalt jedoch, daß die Schweine oder das Rindvieh an demselben Tage von der Weide in die Mark zurückgehen können, wo sie morgens ausgingen. Ueberdies haben Wir, ihres Vortheils wohl zufrieden, alle Rechte, welche der Stadt erster Gründer, Heinrich, weiland Herzog von Sachsen, ihnen zu-

gestanden und verbrieft hat, ihnen auch zugestanden, nämlich das Patronat der Pfarrkirche zu St. Marien, daß die Bürger nach eines Priesters Tode, wen sie wollen, als Patrone sich zum Priester wählen und dem Bischofe präsentiren dürfen. Zudem, daß sie mit ihren Waaren frei kommen und gehen durch das ganze Herzogthum Sachsen, ohne Hansagebühr und ohne Zoll außer zu Artlenburg, wo sie 5 Pfennige von der Fuhre zahlen, mit dem Zusatz, daß sie soviel Fuhren als sie verzollt, binnen Jahr und Tag ohne Zoll zurückbringen dürfen. Und wer von ihnen über irgend eine Sache angesprochen wird, darf durch alle Unseres Reichs Gebiete und durch das Herzogthum vor dem Ortsrichter sich reinigen ohne Gefährde nach besagter Stadt Rechten. Außerdem dürfen die Rathmänner alle Stadtküren handhaben; was dadurch gewonnen wird, davon erhalten sie zwei Theile und der Richter den dritten. Was durch Friedensbuße gewonnen wird, davon wird die Hälfte den Bürgern, das Uebrige dem Richter gezahlt. Was durch klagbar gewordene Sachen einkömmt, davon soll der Richter ein Drittheil, ein Drittheil der Kläger, und ein Drittheil die Stadt haben. Ueberdies soll von den Einkünften des (peinlichen) Gerichtes die

Hälfte der Stadt, die Hälfte dem Richter gebühren. Und wenn dort Jemand Todes verbleicht und etwa keine Erben haben sollte, so wollen Wir seine feste und fahrende Habe Jahr und Tag gänzlich in dem Hause, da er stirbt, einbehalten wissen, wenn nicht etwa einer der Nächstverwandten innerhalb dieses Termins ankommt, der es nach der Stadt Recht an sich nehmen darf; wenn aber binnen dieser Zeit seiner Nächsten keiner kommen sollte, so fällt, was er verlassen, der königlichen Gewalt anheim. Russen, Gothen, Normannen und andere Völker des Ostens sollen ohne Zoll und Hansagebühr zu der mehrbenannten Stadt kommen und frei von dannen ziehen. Ingleichen dürfen Kaufleute jedwedes Reiches, jedweder Stadt hieher kommen, frei kaufen und verkaufen, nur müssen sie den gebührenden Zoll zahlen, vom Vierding ($\frac{1}{4}$ Mark) 4 Pfennige, von tausend Mark nicht mehr. Will aber jemand weiter über Meer, zahlt er für jedes War (Last) 15 Pfennige; hat er aber nichts und ißt sein eigen Brot, giebt er 5 Pfennige, und so viele War er verzollt hat, so viele kann er binnen Jahr und Tag frei zurückbringen. Wenn auch Jemand des Orts Silber wechseln wollte, so darf er frei wechseln, wo sich ihm ein

Vortheil darbieten kann, wenn er es nicht vor dem Münzhause thun möchte. Die Rathmänner aber haben durch Unsere Begabung das Vorrecht, daß sie so oft im Jahr die Münze prüfen dürfen, als sie wollen, und wenn es der Münzer verbrach, soll er büßen, und was von der Buße einkommt, soll zur Hälfte an die Bürger, das Uebrige an die königliche Gewalt gehen. Ueberdies bestätigen Wir ihnen mit sonderlicher Gabe, daß keine Person, hohen oder niederen Standes, die besagte Stadt innen oder außen in ihrem Gebiete durch Bauwerk oder Befestigungen behindere; sondern wenn Jemand ihre Mark irgendwie verbaut zu Lande oder zu Wasser, dürfen sie, auf den Grund Unseres Befehles, niederreißen und ihre Mark räumen. Wer auch der Stadt Plätze durch Anlegung von Gebäuden sich anmaßt, soll, wenn er verklagt wird, sechzig Schillinge büßen. Die Bürger schon benannter Stadt dürfen keinen Heerbann leisten, sondern werden ihre Stadt vertheidigen. Ingleichen wenn Einer aus der Stadt irgendwo wegen seiner Freiheit angesprochen ist, darf er diese, wo er verklagt wird, durch seinen bloßen Eid erhärten. Wenn auch der Fremden einer darüberkommt und einen der Bürger um seine Frei-

heit zu Recht fordert, so hat der Bürger das Näherrecht, seine Freiheit mit seinem Eid zu behaupten, ehe der Fremde ihn überführen kann. Wenn aber irgend einer aus ihrem Lande Einen um seine Freiheit verklagt, der Verklagte jedoch beweisen kann, daß er unangesprochen Jahr und Tag in der Stadt gewesen, geht er frei aus. Und weil Wir benannter Unserer Bürger Recht in nichts durch Uns verringert wissen, sondern iu Allem wie Wir es vortheilhaft erachten, vermehren wollen, fügen Wir aus Unserer Machtvollkommenheit die Erlaubniß hinzu, daß sie, so weit die Trave über ihre Ufer tritt, derselben Rechte und Freiheit gebrauchen wie in der Stadt. Und wie Wir dies alles Unsern geliebten Bürgern zugegeben und übertragen, gewähren Wir ihnen noch durch sondere Gnade, daß, was sie innerhalb der Stadt ihres Rechtes später verbessern können, zu verbessern nicht unterlassen, jedoch ohne Benachtheilung Unsres Richters.

„Damit nun dieses Privilegium Unseres Zugeständnisses den Einwohnern dieser Unserer Stadt unverändert und unverbrüchlich für immer verbleibe, haben Wir ihnen diesen Brief, durch Unseres Bildnisses Abdruck bekräftigt, geben lassen, und verordnen aus kaiserlicher Machtvollkommen-

heit, daß überall keine Person, hohen oder niederen, geistlichen oder weltlichen Standes diese Unserer Majestät Verleihung zu verkümmern oder ihr irgendwie zuwiderzuhandeln wage. Wer sich solche That herausnehmen möchte, der soll zur Strafe fünfhundert Pfund Goldes büßen, die zur Hälfte an Unsern Schatz, übrigens den Einwohnern der Stadt bezahlt werden sollen. Dessen sind Zeugen: Conrad Erzbischof von Mainz, Wichmann Erzbischof von Magdeburg, Hartwich Erzbischof von Bremen, Adelhog Bischof von Hildesheim, Bartold Bischof von Naumburg, Martin Bischof von Meißen, Bernhard Herzog von Sachsen, Otto Markgraf von Meißen, Markgraf Dedo, Conrad Probst zu Goslar, Bernhard Burggraf zu Magdeburg, Gevehard sein Bruder, Graf Segebode von Schartfeld, Graf Burchard von Waltingerode, Hugo von Werdau, Timmo von Colditz, Herrmann Vogt zu Lübeck, Gottfried Vogt zu Stade, Giselbert von Warendorp, Walverich von Soest, Berner von Artlenburg, Wizo, Eyko, Egenolf, Gottfried von Schottorp, Syfrid Struve, Lubert, Bernger, Esico von Bardewik und andere mehr.

„Ich Johannes, des kaiserlichen (des Kaisers Handzeichen) Hofes Kanzler an Statt Conrads

des Erzbischofs von Mainz und Erzkanzlers von Deutschland, habe es richtig befunden. Geschehen im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1188, der Römer Zinszahl im 7., unter der Regierung des Herrn Friedrich der Römer Kaisers, Mehrers des Reiches. Im 37. Jahr seines Königthums, seines Kaiserthums aber im 35. Gegeben im Schlosse Leißnig 20. Sept., seliglich. Amen."

Daß nach solchen Vergünstigungen die Lübecker auch nicht gezögert haben werden, dem Kaiser, wo sie vermochten, Hülfe zu leisten, läßt sich denken. So wie sich im J. 1195 an vierhundert tapfere Bürger einer Kreuzfahrt in das gelobte Land anschlossen, so mögen auch schon im J. 1189, als der Kaiser mit seinen Fürsten zur Eroberung Jerusalems auszog, dem Grafen Adolf ihrer nicht wenige gefolgt sein; auch unter den 55 deutschen Schiffen, die im September 1190 vor Accon freudig begrüßt wurden, scheinen die Lübecker nicht gefehlt zu haben. Wenigstens wird von den Chronisten des deutschen Ritterordens ausdrücklich erzählt, daß mildthätige Bürger aus Lübeck und Bremen sich dort mit den frommen Brüdern des deutschen Hospitals zu Jerusalem vereinigt und unter Mühe und Entsagung und Opfern aller Art der Pflege Unglücklicher und Leidender so muthig hin-

gegeben hätten, daß Herzog Friedrich von Schwaben den Entschluß gefaßt habe, aus den edelmüthigen Pflegern einen Ritterorden zu bilden. Der dritte Ordensmeister, Hermann Barth (1206), soll auch aus unsern Gegenden gewesen sein. Man erzählte sich von ihm, er habe zuvor als dänischer Vogt zu Lübeck im harten Winter zu einem armen Weibe, das ihn für ihr Kind angesprochen, gesagt: „An fremden Kindern und Hunden verliert man Kost, Arbeit und Mühe!" Am andern Tage fand man die Armen erfroren. Da gelobte der strenge Herr, durch sein Gewissen gequält und durch einen Traum ermuntert, eine Wallfahrt zu den Leidensstätten des Erlösers.

§. 4. Indessen hatte Herzog Heinrich der Löwe die von seinem Oberherrn gebotene Verbannung überstanden und war um Michaelis 1185 aus England zurückgekehrt. Als aber der Kaiser 1188 das Kreuz genommen, ließ sich voraussehen, daß der Herzog die Abwesenheit desselben zur Erneuerung seiner Ansprüche benutzen werde. Ihm wurde daher zu Goslar die Wahl gestellt, ob er auf das Verlorene für immer verzichten, oder mit dem Kaiser ziehn und demnächst einer Wiedereinsetzung gewärtig sein, oder ob er zum zweitenmal das Reich auf drei Jahre verlassen wolle. Er entschied sich für das letzte und mußte Ostern 1189 abermal ins Exil wandern. Noch aber hatte Frie-

drich Europa nicht verlassen, als der Herzog um Michaelis d. J. zurückkehrte. Der Hamburgische Erzbischof Hartwich II. fiel ihm sogleich zu und belieh ihn mit der Grafschaft Stade; bald erboten sich ihm auch die Holsteinischen und Stormarschen Ritter zu Dienst, und verjagten die gräflichen Mannen aus Hamburg, Plön und Itzehoe. Des Grafen Mutter und Gattin flüchteten mit Graf Adolf von Dassel, seinem Statthalter, nach Lübeck. Zunächst aber wandte sich der Herzog mit den Grafen Bernhard von Ratzeburg, Bernhard von Welpe und Helmold von Schwerin gegen das reiche und trotzige Bardewik, das ihm schon vor seiner ersten Auswanderung die Thore verschlossen hatte. Die Aufforderung zur Uebergabe soll diesmal mit frechem Hohne beantwortet sein. Um so grimmiger der Löwe, als die Stadt am 28. Oct. in seine Hand fiel. In Asche und Ruinen wurde sie vertilgt, Krieger und Bürger gemordet oder in harte Gefangenschaft geschleppt; mit Mühe erlangten Weiber und Kinder Schonung. Ueber dem Greuel der Zerstörung erhob sich am Portal des Domes ein Löwenbild mit der Inschrift: Des Löwen Spur! — Wohl erzitterte Lübeck, als um Martini sich die Kriegsfurie seinen Mauern zuwandte. Es sandte indessen Friedensboten, und diesen gelang nicht allein die Schonung der

Stadt, sondern auch den freien Abzug der Familie und Freunde des Grafen Adolf mit Hab' und Gut zu erwirken. Bald war jedoch der Eifer der Holsteinischen und Stormarschen Herren erkaltet. Schon bei der Belagerung Segeberg's verfuhren sie mit Arglist, und Graf Adolf von Dassel konnte zurückkehren und Lübeck mannigfach befeinden. Da brach im Mai 1190 ein herzogliches Heer unter den Grafen Bernhard von Ratzeburg und Helmold von Schwerin und dem Drost Jordan nach Holstein auf; es ward aber unweit Lübeck in die Flucht geschlagen, zum Theil in die Trave gesprengt; Graf Helmold und der Drost mußten sich mit schwerem Gelde aus den Ketten lösen; nur Graf Bernhard entkam. Auf dem Hoftage zu Fulda, im Juli, versuchte nun König Heinrich VI. den Streit beizulegen; er verhieß dem Herzog die Hälfte der Lübschen Einkünfte, und verordnete, daß Graf Adolf die andere Hälfte und sein ganzes Land in Frieden behalten sollte. Aber der Herzog achtete des Vertrages nicht. Er behielt Lübeck ganz und feindete die Holsteiner fortwährend an, zumal da der König in Italien war. Aber im Herbst 1190 kehrte Graf Adolf III., der zu Tyrus die Schicksale seines Landes erfahren, in aller Eile zurück. Mit bewaffneter Hand brachten ihn, da die Elbstädte alle in Heinrichs Händen waren, Herzog Bern-

hard von Sachsen und Markgraf Otto von Brandenburg nach Artlenburg. Dort führte ihm der Graf von Dassel eine beträchtliche Schaar Holsteiner und Stormarn, seine Mutter und seine Gattin zu; auch der jüngere Graf Bernhard von Ratzeburg wandte sich von seinem Vater und Herzog Heinrich ab und fiel ihm bei. Beide Grafen zogen im Frühjahr 1191 vor Lübeck, welches sie einschlossen, jeder von seinem Lande aus. Heinrichs Mannen aber schirmten unter dem Befehl Luthards vom Berge die Stadt aufs tapferste, auch als ihr Führer gefallen war; überdies gestattete die Trave eine Zeitlang freie Zufuhr, bis Graf Adolf sie verrammen ließ. Dennoch verzagten die Belagerten nicht und hielten sich eine geraume Zeit. Endlich kam ein herzogliches Hülfsheer unter Conrad von Rothe und Graf Bernhard dem Aeltern herbei. Sie drangen von der Herrenburger Seite heran, wo die überraschten Feinde in wilder Eil flohen und den jubelnden Bürgern reiche Beute zurückließen. Mit gleichem Muthe griffen sie am nächsten Morgen auch die Holsteiner an der Schwartauer Furt an, jedoch nicht mit gleichem Glück; trotz ihrer Uebermacht mußten sie in die Stadt zurückkehren, während der jüngere Graf Bernhard noch denselben Abend vor das Mühlenthor rückte, um den Ueberfall bei Herren=

burg zu rächen. In der Nacht aber zogen die Herzoglichen durch das Burgthor heimlich ab, und entkamen, durch die Waknitz geschützt, unbemerkt. Erst an der Elbe, bei Boizenburg, wurden sie eingeholt und überwältigt. Danach fiel auch Stade, das bis dahin männlich widerstanden. Nun entsank den Lübeckern der Muth. Sich selbst überlassen, durch die langwierige Sperre erschöpft, begannen sie auf Uebergabe zu denken. Indessen erschien der Grafen Herrschaft fast allen unerträglich; die einen wollten bei Kaiser und Reich bleiben, denn sie fürchteten die Acht; andere dachten an den Markgrafen Otto von Brandenburg, der die Stadt vom Kaiser zu Lehn empfangen könnte; noch andere getrösteten sich des dänischen Königs, weil er gar gewaltig und großer Handelsfreiheit mächtig war. Graf Adolf erfuhr dies, und verdoppelte seine Anstrengungen. Da öffneten die Bürger ihm die Thore, nachdem sie den noch übrigen herzoglichen Mannen freien und ungekränkten Abzug ausbedungen. Der Graf reiste sofort zum Kaiser und erwarb in Betracht seiner großen Mühe sämmtliches Einkommen, was die Stadt an diesen zahlen mußte. Herzog Heinrich der Löwe aber verlebte fortan seine Tage in Ruhe und starb am 6. Aug. 1195 zu Braunschweig.

§. 5. In Dänemark herrschte nun seit 1182 Waldemars Sohn, König Knud, gewöhnlich der Sechste genannt. Er hatte dem Kaiser die Lehnspflicht entschieden verweigert und durch Unterwerfung der Pommern und Obotriten (1184—85) bewiesen, daß er seine Herrschaft weit über die bisherigen Gränzen auszudehnen gedenke. Das Glück, die Gefahr der Christen im Morgenlande und die Streitigkeiten in Nordalbingien boten ihm dazu Gelegenheit. Durch einen Kriegszug nach Holstein während des Grafen Abwesenheit erzwang er seinen Landen von dorther die Ruhe, deren er bedurfte um nach andern Seiten hin sein Ansehn mit Erfolg zu behaupten. Endlich nöthigte er im Frühjahr 1200 den Grafen Adolf zur Abtretung von Ditmarschen und Rendsburg, und ließ im Sommer 1201 die Lübeckischen Kaufleute, welche, wie gebräuchlich, den Heringsfang an der Schonischen Küste betrieben, mit Schiffen und Ladung aufheben, ja zum Theil in Banden legen. Während von Osten die wendischen Vasallen anrückten, drang des Königs Bruder, Herzog Waldemar, um die Mitte des Septembers nach Holstein vor, schlug den Grafen Adolf bei Stellau unweit Breitenburg, besetzte Itzehoe, ließ Segeberg und Travemünde belagern und nahm Plön. Mit einer Verstärkung brach er zu Ende Octobers nach Hamburg auf, das ihn

mit Ehren empfing, und zog über Lauenburg durch das Ratzeburgische gen Lübeck, dessen Größe und Ruhm ihn lockte. Hier führte die trübe Aussicht auf Zeiten der Noth und das Beispiel der umliegenden Lande den raschen Entschluß herbei, durch freiwillige Ergebung dem Zwange zuvorzukommen. Abgesandte trafen den Herzog bei Breitenfelde unweit Mölln und übergaben ihm die Stadt, wogegen er die gefangenen Bürger mit ihren Schiffen und Gütern in Freiheit setzte. Wahrscheinlich bestätigte er der Stadt auch ihre Privilegien; doch nahm er Geißeln für ihre Treue. Travemünde blieb dem Grafen noch, ergab sich aber auch, als König Knud im Sommer 1202 in Lübeck glorreich einzog und von den zahlreich versammelten Landsassen den Schwur der Huldigung empfing.

Am 11. Nov. d. J. starb König Knud, und sein Bruder bestieg als Waldemar II. den Thron. Zu Weihnachten ward derselbe in Lund gesalbt und gekrönt, und im August 1203 kam er mit großer Pracht und ansehnlichem Gefolge auch nach Lübeck, wo ihm seine neuen Vasallen als König der Dänen und Slaven und Herrn von Nordalbingien huldigten. Dann belagerte er die starke Lauenburg, die noch immer von Holsteinern besetzt war und sich nur unter der Bedingung ergab, daß Graf Adolf, der seit Weihnacht 1201 auf Seeland gefangen saß, frei ge-

geben würde. Dies geschah, nachdem derselbe allen seinen nordalbingischen Landen und dem Kampfe darum entsagt, auch Bürgen für seine Treue gestellt hatte. Seitdem lebte er in Frieden auf seiner Schauenburg. Statthalter aber in Nordalbingien, also auch über Wagrien und Lübeck, wurde des Königs Schwestersohn, Graf Albert von Orlamünde. Die Privilegien und Rechte, welche unsere Stadt von Kaiser Friedrich sowohl als Herzog Heinrich erworben, bestätigte der König ausdrücklich bei der ihm geleisteten Huldigung, den großen Freiheitsbrief des Kaisers aber mit wenigen den Umständen gemäßen Aenderungen zu Wordingborg den 7. Dec. 1204 auf Anhalten eines städtischen Gesandten Gerhard Brimann. Auch gab er den Lübeckischen Kaufleuten wichtige Vorrechte für den Verkehr auf den Märkten zu Skanör und Falsterbo, ließ an dem letzteren Orte zur Erleichterung des Einlaufens mit großen Kosten eine hohe Bake am Ufer errichten und erhalten, gewährte ihnen am 12. Juni 1220 Befreiung von dem Strandrecht in seinen Landen und erweiterte auch das Stadtgebiet an der Holstenthorseite 1. Mai 1216. Durch den Grafen ließ er zu Travemünde einen neuen starken Thurm aufbauen, die Burg zu Lübeck stärker befestigen und die Stadt mit Mauern und Thürmen umschließen. Auch erwarben die Lübecker

Befreiung vom Strandrecht im Lande Meklenburg und vom Brückenzoll in Dassau 1219 und 2. August 1220.

Die Stadt genoß einer schönen Zeit des Friedens und des Wohlstandes; so weit des Königs Scepter und Schwert reichte, fanden die Kaufleute bereitwillige Aufnahme; mit seinen Kreuzfahrern zogen sie in Livland, in Esthland ein. Dennoch weiß die Sage von dem Druck und der Bosheit Dänischer Herrschaft viel zu erzählen. Durch der Dänen Schuld sei die Stadt im J. 1209 bis auf fünf Häuser — die im heutigen Fünfhausen übriggeblieben — niedergebrannt, und als Jedermann bekümmert gewesen, wie er seine Behausung wieder bauen möchte, hätten die Dänischen Befehlshaber allen Muthwillen gegen die Bürger geübt. Nur um sich einen Namen zu machen, hätten sie selbst den neuen Straßen die ihrigen aufgedrungen; daher die Brunstrate, die Marcus- und Dankwertsgrowe, die Königstrate; nach einer Frauen sogar sei die Swönekendwasstrate benannt. — Bei der Messe sei ganz heimlich und inniglich bis zum J. 1226 folgendermaßen gebetet: „O du heiliger, großer Gott, bei welchem kein Ding unmöglich ist, der du allen Unterthanen befohlen hast, ihrer Obrigkeit zu gehorsamen. Weil wir aber zu dieser Obrigkeit mit Gewalt genöthigt und viel ärger geplagt werden, als die

die Kinder Israel unter Pharao geplagt worden, so bist du ja derselbe allmächtige Gott noch, der allewege die Bittenden erhört. Darum, o Herr, allmächtiger Gott, erhöre uns und hilf uns aus dieser unleidlichen Last und bringe uns wieder zu unserer rechten Obrigkeit; so wollen wir deine allmächtige Hand rühmen in alle Ewigkeit. Amen!" — Daß unsere Altvordern jedoch über die geistliche Weisheit nicht die weltliche Klugheit vergessen, legt eine andere Sage, die nicht geringe Berühmtheit erlangt hat, folgendermaßen dar:

In der Mühlenstraße stand ein Haus, eine zeitlang die alte Sonne geheißen, in welchem ein kluger und tapferer Mann, Alexander Soltwedel, wohnte, dessen Bruder Johannes im Rathsstuhl saß. Wenn dieser nun über Muthwill und Gewalt der Dänen klagte, sagte jener oft: säße ich im Rath, ich wollte wohl, wenn sonst keiner, die beschwerliche Last abwerfen. Dies sagte er so oft, bis der Senat ihn beschickte und um seine Absicht fragen ließ. Da bekräftigte er seine Rede und bedang sich zugleich, daß sein Plan nur durch List ins Werk gesetzt werden könne und man deßhalb kein Aergerniß an ihm nehmen möge. Man vertraute ihm und bewog seinen Bruder, ihm den Rathsstuhl zu räumen. Da sah man nun gar bald und verwunderte sich deß, wie der

schlichte Mann sich schleunig veränderte. Er befliß sich nicht allein der königlichen Räthe sondern auch des Königs Gnade und Freundschaft zu gewinnen, und war bei ihnen oftmals fröhlich und guter Dinge, wie sie bei ihm. An ihren Hochzeiten, Gelagen, Jagden und Stechspielen, selbst bei ihrer Kurzweil wußte er sich so wohl zu erzeigen, daß er bei jedermänniglich einen guten Namen gewann. Nur den Bürgern gefiel sein Gebahren nicht; er suche, raunten sie sich ins Ohr, nur seinen Nutzen und Ruhm darin; sichtlich verschwende er der Stadt Güter; er habe, trugen andere zu, Bestallung vom König, die Stadt in weitere Dienstbarkeit zu bringen. Als man ihm bedenklich nachsah, rief er die Vornehmsten und die Gemeine zu sich und entdeckte ihnen was er wolle. Deß waren sie wohl zufrieden und warteten ihrer Zeit. Nun kam der Tag, da nach altem Brauch der Maigraf mit Jubel und Lust den Mai aus dem Walde holte. Des Abends zog man auf das Burgfeld, wo der Papagoyenbaum stand; da waren die kostbarsten Zelte und Paulune gemacht, es wurde bei Fackellicht bankettirt und getrunken, gespielt und getanzt, und seltsame Mummen von wilden Männern und Frauen gingen dazwischen hin und her. Nach Mitternacht riefen vom Schwerin (Lauerholz) her die Hörner, daß man die Maien und den Maibaum hole, um vor Sonnenschein die Häuser

und Kirchen zu zieren. Da sind der ganze Rath und die Vornehmsten der Bürger neben dem König und seinen Räthen in den Wald hinabgeritten, auch des Raths und der Stadt Diener, ihnen zu sonderlichen Ehren aufs köstlichste gekleidet und geputzt. Etliche aber und andere junge Gesellen gingen im Mummenschanz mit Jungfernkleidern angethan und scheinbar gemacht auf die Burg, wo man sie gar lustig empfing; jedoch als sie an das Schloß kamen, zogen sie ihre fertigen Wehren hervor und warfen die Wächter nieder. Da nun der König wieder aus dem Walde kommt mit Blumen und Kränzen gar schön geziert, und die Freude am besten ist: da sieht man aus der Burg der Stadt Lübeck Fähnlein fliegen. Deß sind die Dänen heftig erschrocken und auf ihre Pferde gefallen und in Hast von dannen gen Travemünde geritten. Der König aber hat zum Herrn Alexander gesagt, daß er bald wieder kommen wollte. Darauf ihm dieser geantwortet, daß er wohl kommen möchte wann er wollte; es solle ihm begegnet werden.

Danach sandten die Lübischen zum Kaiser und boten ihm ihre Stadt an und sagten ihm, wie sein Großvater vor Zeiten sie mit Heerschilden belagert und unter das Reich gebracht, ihr auch viele und große Freiheiten gegeben hätte. Da nun Kaiser Friedrich ihre Treue sah, und daß sie ihm aus gutem und

freiem Willen ihre Stadt so anboten, nahm er sie gütlich an und sammt ihren Einwohnern unter seinen und des Reiches Schutz, darunter sie vor Zeiten gewesen waren, und sprach sie frei von allen Gelöbnissen und Verträgen, die sie mit dem Könige gemacht hätten und bestätigte ihre Freiheiten mit seinem kaiserlichen Ingesiegel, und gab ihnen mildiglich viele neue dazu. Da aber der König von Dänemarken dies alles mit sonderlichen Schmerzen betrachtete, ward er gar zurnig und forderte die Lübischen aus, einen Streit mit ihm zu halten, und bestimmte daneben die Zeit auf S. Marien-Magdalenentag, auf welchen Tag er es also begehrte. Er sammelte ein mächtig großes Volk zu hauf aus seinen Reichen; dazu kam er auch mit seinen Schiffen. Und zog an die Ditmarsen, dieselben zwang er mit solchem Befehl, daß sie sich rüsten und gefaßt machen sollten, mit ihm zu streiten wider die Lübschen. Diese guten Leute gelobten es dem Könige zwar wohl zu thun, aber doch wider ihren Willen, in Betrachtung, daß sie dänischen Regiments ohn das überdrüssig genug. Und da der König mit Heeresmacht also heranzog, säumte Herzog Otto zu Sachsen, der zugleich zu Braunschweig und Lüneburg ein Herzog und Hinrici Leonis Sohn war, auch nicht, sondern kam seinem Vetter mit einem wohlgerüsteten Kriegsvolk zu Hülfe, und zogen beide

zu Felde bei Bornhövde, welches dazumal das Swentiner Feld genannt ward. Inzwischen sind die von Lübeck auch aufgewesen, wappneten sich und riefen zu Hülfe Gerhard den Erzbischof zu Bremen, Albert Herzogen zu Sachsen, Adolf Grafen zu Holstein, Hinrich Grafen zu Schwerin, der unlängst von dem Könige verjaget worden, und Burewin Herrn zu Wenden und Meklenburg. Diese Fürsten und Herren sammt denen von Lübeck in einer stattlichen Versammlung, wie sie vernahmen, daß der König mit den Seinen auf der Heide läge, kamen sie ihm daselbst entgegen. Kriegshauptmann ist gewesen Herr Alexander von Soltwedel, Bürgermeister von Lübeck, neben Adolf dem Grafen zu Holstein, der von der Stadt Lübeck dazu erbeten worden; insonderheit kam ihnen auch zu Hülfe der edle Graf Hinrich zu Schwerin. Wie nun die Ditmarsen die herrliche und schöne Versammlung der Lübischen mit so vielen staffirten und zierlichen Bannieren daher gezogen sahen, da wurden sie eingedenk und kam ihnen auf die Stunde zu Gemüth, daß die Lübischen niemals im geringsten wider sie gehandelt, und daß sie ihnen in künftigen Zeiten oftmals dienen und der Noth wohl könnten zu Steuer und Hülfe kommen, und fielen deswegen vom Könige ab und mischten sich unter die Lübischen, welches denn dem dänischen Haufen kein geringer Schade war.

Und sie huben an mit einander zu streiten auf S. Marien-Magdalenen-Tag, also daß der König mit seinem Volke in die Flucht geschlagen ward, und ein Auge sammt der Schlacht verlor, und gar genau und kümmerlich genug mit seinem Sohn und etlichen wenigen davon kam. Herzog Otto, der zwar gar nicht übel, sondern ganz ritterlich gestritten, ward gefangen. Dies alles ist geschehen mit sonderlicher Hülfe Gottes und der heiligen Frauen S. Marien-Magdalenen, weil der König wohl zehen Mann gegen einen brachte. Darum ist der Oberste, Herr Alexander, ehe er mit seinem Kriegsvolk an die Schlacht getreten, mit den Seinigen auf die Knie gefallen und hat dies Gelübde gethan: Da Gott der Allmächtige durch das Verdienst der heiligen Frauen S. Marien-Magdalenen auf diesen Tag in solcher großen und äußersten Noth seine Hülfe gäbe und seine Gnade verleihen möchte, daß sie siegen und das Feld behalten würden: so wollten sie an Stelle der Burg ein Kloster der Predigermönche zu seiner, seiner allerseligsten Mutter Marien, und der heiligen Frauen Marien-Magdalenen Ehre errichten. O Wunder! als es nun von beiden Seiten zum Fechten und Schlagen kam, begunnte die Sonne den Lübeckern recht entgegen zu scheinen, daß ihnen der Glanz in die Augen stach, davor sie die Feinde nicht sehen

konnten. Da ward die heilige Frau Maria-Magdalena sichtlich gesehen, daß sie ihren Mantel vor der Sonne ausstreckte und die scheinenden Strahlen den Dänen zubog, also daß die Lübischen wie in einem Schatten stunden. Da nun alles vollendet, zogen sie mit ihrem Haufen und vielen vornehmen Gefangenen nach der Stadt, lobeten, preiseten und danketen Gott dem Allmächtigen und der heiligen Frauen S. Marien-Magdalenen, die solche schöne und herrliche Victorie verliehen, und theilten die Beute unter das Kriegsvolk aus. Den gefangenen Herzog Otto hat man gegeben an Albert den Herzog zu Sachsen mit ihm zu thun was er wollte; den andern Fürsten aber theilten sie andere vornehme Herren zu, jedem nach seiner Würde und was er Gutes verdient hätte. Dann sind sie mit gesammter Hand nach dem Schloß gelaufen, haben dasselbe erstlich geplündert, danach heruntergerissen und abgebrochen bis auf den Grund und alles der Erden gleich gemacht, und alsbald auf die wüste Stätte ein herrliches Kloster Prediger-Ordens zu bauen angefangen, wie sie gelobt. Und haben danach gen Bremen und Magdeburg geschickt, von dorther neue Brüder Prediger-Ordens zu holen; die haben sie eingesetzt Gott zu dienen ewiglich. Zu ewigem Gedächtniß aber dieses Sieges gaben sie alle Jahr an diesem Tage den Armen Almosen in der

Kirche zu S. Marien, und die Brüder auch in ihrem Reventer ein Faß Biers.

§. 6. So träumt die Sage; anders weiß es die Geschichte. Zwar wird man nicht ohne Regung in Lübeck vernommen haben, daß der junge König der Römer, Friedrich II. (zu Metz 1214?) die Gebiete nordwärts von Elbe und Elde und alle slavischen Eroberungen vom Römischen Reiche abtrat und dem Dänischen zulegte, und daß Papst Honorius III. (31. Jan. 1217) dies bestätigte; aber an eine Befreiung dachte man doch nicht eher, als bis die umliegenden Lande der Dänen ledig sein wollten. Daß man da, nach weisem Rathe, dem Kaiser sich unterstellte, war natürlich; denn die Gefahr, daß die benachbarten Fürsten sich nach Bekämpfung des gemeinsamen Feindes zur gemeinsamen Erkämpfung der reichen Stadt verbünden würden, war allerdings vorhanden; Verweigerung des Beitritts zum Bunde würde diese Gefahr noch gezeitigt haben. Während sie also ihre Boten über die Berge nach Italien zum Kaiser gesandt hatte, ließ sie sich bei ihren Hülfsleistungen wohlweislich ihre Freiheit reversiren; so namentlich von dem Grafen von Holstein, dem Herrn von Rostock und dem Grafen von Schwerin (1225). Es hatte nämlich der letztere, Graf Heinrich I., nach einer Kreuzfahrt ins gelobte Land einen Theil seiner väter-

lichen Besitzungen von des dänischen Königs Mannen besetzt gefunden, und, gewiß mit Recht, daran die Besorgniß geknüpft, er möchte ihrer völlig verlustig gehen. Dies mochte ihm bei dem Zusammentreffen mit Waldemar auf der Jagd zu Lyöe unweit Fünen zur Gewißheit werden. Nach raschem Entschluß überfiel er den König sammt dessen Sohn im Schlafe ($^6/_7$ Mai 1223), führte sie in sein Land hinüber und hielt sie in harter Gefangenschaft. Vergebens drohte der Papst; vergebens hütete Graf Albert des Dänenreiches Gränzen. Schon damals scheinen die Lübecker bedrängt zu sein, denn Honorius III. ermunterte sie zur standhaften Treue für den König (2. Nov. 1223). Nun wurde zwar in dem Lösungsvertrage vom 4. Juli 1224 Rückgabe der überelbischen Lande an das Römische Reich ausbedungen, auch die Lehnshuldigung Dänemarks gefordert; allein Graf Albert verwarf diese Abkunft und stellte die Entscheidung der Waffengewalt anheim. Bei Mölln wurde indeß sein Heer vernichtet, er selbst gefangen (Jan. 1225), und in einem zweiten Vertrage vom 17. Nov. 1225 dem Könige zwar die kaiserliche Lehnsherrschaft erlassen und Rügen zugestanden, aber die Reichsländer zwischen Eider und Elbe nebst den slavischen Gebieten und die Bestätigung der Lübeckischen und Hamburgischen Gerechtsame und Freiheiten in seinen Landen abgedrungen. Am

21. Dec. 1225 ward Waldemar frei; Lübeck wurde nach einer Uebereinkunft unter den Schutz Herzogs Albert von Sachsen gestellt, den die Fürsten schon zu Ende des Jahrs 1224 herbeigerufen; doch ließ es sich bei Gelegenheit der Kriegshülfe auch diesmal von ihm den bloßen guten Willen reversiren (1226).

Inzwischen hatten die Lübeckischen Abgeordneten, der Domherr Johannes Volquards Sohn, Wilhelm Bertolds Sohn, und Johannes von Bremen, beim Kaiser nicht bloß die wörtliche Bestätigung der Privilegien Friedrichs I. erwirkt (zu Parma, im Mai 1226), sondern auch zugleich neue und große Vorrechte, vor allem aber die Reichsfreiheit, laut folgender Urkunde, erlangt:

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Friedrich der Zweite, durch die Geneigtheit göttlicher Mildigkeit der Römer Kaiser, allzeit Mehrer des Reichs, König von Jerusalem und Sicilien. So oft der kaiserlichen Majestät Hoheit gegen ihr Untergebene und Getreue die Hand ihrer Freigebigkeit aufthut, und sie als Wohlverdiente mit vergeltenden Gaben würdig belohnt: so oft kräftigt sie dieselben in der Beständigkeit ungefärbter Treue und verpflichtet sowohl ihrer als anderer Getreuen Neigungen stärker zur Willfährigkeit. Deshalb wollen Wir

allen des Reichs Getreuen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen, kund gethan wissen, daß Wir, — in Betracht der ungefärbten Treue und aufrichtigen Ergebenheit, welche die Lübeckischen Bürger, Unsere Getreuen, gegen Unsere Hoheit zu hegen löblich bekannt sind, auch in fleißiger Erwägung der gar rühmlichen und verehrlichen Dienste, welche sie Uns und dem Reiche jederzeit treulich zu leisten besorgt waren, und hinfüro je mehr je besser werden leisten können, und in der Absicht ihnen als Wohlverdienten mit reichlicher Begabung zuvorzukommen, — als festbeschlossen gewähren: daß besagte Stadt Lübeck allezeit frei sei, nämlich eine besondre Stadt und Ortschaft des Reichs und zu kaiserlicher Herrlichkeit sonderlich gehörig, zu allen Zeiten von dieser sonderlichen Herrlichkeit untrennbar; auch verordnet haben: daß wenn irgend zur Regierung derselben Stadt ein Schirmvogt (Rector) vom Reich gesetzt wird, zu diesem Amt niemand bestellt werde, der nicht aus nahgelegenen und der Stadt gränznachbarlichen Orten ist; so daß das Schloß Travemünde von demselben Schirmvogt ähnlicher Weise verwaltet werde. In der Absicht außerdem, das Gebiet derselben Stadt in Unsern glücklichen Tagen zu erweitern und zu vermehren,

gewähren Wir und thun demselben hinzu, daß die Stadt fortan besitze (den Bezirk) vom Padelügger Bach bis in die Trave, und aufwärts vom Padelügger Bach nach den dort bezeichneten Marken bis in den Krempelstorfer Bach, und von demselben Krempelstorfer Bach bis zu Drögenvorwerk, und von diesem bis in die Trave. Wir gewähren auch obbesagten Bürgern, daß von ihrer keinem zu Oldesloe Zoll erhoben werde. Wir gestatten ihnen überdies, daß sie in ihrer Stadt Münze unter dem Zeichen Unseres Namens prägen und schlagen dürfen, die bei Unseren und Heinrichs, der Römer Königes, Unseres erlauchten geliebtesten Sohnes, Lebzeiten ähnlicherweise währen soll, und sie werden dafür alle Jahr Unserer Curie 60 ℔ Silber entrichten. Kommt aber nachher ein neuer Nachfolger, so soll die Münze unter demselben Zins und Recht erneuert werden auf Zeit seines Lebens zu währen, und haben Wir solche Observanz, wie zuvorgesagt, von einem zum andern Unserer Nachfolger in Betreff der Münze festgesetzt. Wir verordnen ferner und gestatten ihnen, daß weder Wir noch irgend einer der Kaiser, Unserer Nachfolger, von ihnen Geißeln fordere; sondern wegen ihrer dem Reiche zu bewahrenden Treue soll man es

bei ihrem bloßen Eide lassen und Vertrauen haben. Ueberdies mögen alle getreuen Kaufleute, welche die Stadt zu Lande oder zu Wasser ihrer Geschäfte wegen besuchen, jederzeit in Frieden ein- und in Sicherheit heimkehren, doch daß sie die Gebühren zahlen, dazu sie verpflichtet sind. Ueberdies haben Wir die besagten Lübecker Bürger, wenn sie je nach England gehen, von jener schändlichen Mißbräuchlichkeit und lästigen Abgabe, welche die von Cöln und Thiel und Consorten gegen sie erfunden haben sollen, gänzlich losgesagt, indem Wir jenen Mißbrauch durchaus abschaffen; sondern sie sollen des Rechts und des Verhältnisses genießen, deren die von Cöln und Thiel und Consorten kündlich gebrauchen. Wir verleihen ihnen auch fortan den Besitz der Insel Priwall, welche dem Schloß Travemünde gegenüber liegt, zu Weichbildrecht. Wir wollen überdies und schreiben als feste Observanz vor, daß keine Person, hohen oder niedern, geistlichen oder weltlichen Standes, zu irgend einer Zeit ein Festungswerk oder Schloß am Travenfluß zu bauen sich unterstehe, von der Stadt aufwärts bis zu desselbigen Flusses Ursprung und von der Stadt abwärts bis ins Meer und zu beiden Seiten binnen zweier Meilen, verbieten auch

strenge, daß kein auswärtiger Vogt innerhalb des Gebiets derselben Stadt die Vogtei zu handhaben oder Justiz zu üben sich unterfange. Und weil Wir besagte Bürger vor allen schändlichen und ungebührlichen Abgaben fernerhin behüten wollen, verbieten Wir alles Ernstes, daß im ganzen Herzogthum Sachsen Ungeld von ihnen erhoben oder gefordert werde. Außerdem soll kein Fürst, Herr oder Edler der anliegenden Provinzen sich vermessen, zu hindern, daß überallher der Stadt Lübeck Bedürfnisse zugeführt werden, es sei von Hamburg oder von Ratzeburg oder von Wittenburg oder Schwerin oder auch aus dem ganzen Lande Borwin's und seines Sohnes, und durch dieselben Länder und in denselben Ländern soll jeder Lübische Bürger, so reich als arm, ohne Hinderniß kaufen und verkaufen. Außerdem verbieten Wir ernstlich, daß irgendeine Person, hohen oder niederen, geistlichen oder weltlichen Standes, irgend Jemandem Geleit gebe in besagte Stadt, ohne selbst Jedem, der sie belangt, zu Recht zu stehen. Wir wollen überdies und befehlen strenge, daß, wenn und wo auch im Reiche die besagten Bürger fortan Schiffbruch leiden sollten, ihnen, was sie von ihrer Habe solcher Gefahr entreißen können,

durchaus gelassen werde ohne alle Hinderniß und Widerrede. Ueberdies verleihen wir ihnen ein Grundstück außerhalb Travemünde, beim Hafen, wo des Hafens Bake steht, und geben ihnen Macht, dieses Grundstückes frei zu gebrauchen zum Nutzen und Vortheil ihrer Stadt Lübeck. Aus Unserer Gnadenfülle auch verleihen und bestätigen Wir ihnen für alle Zeit ihre Rechte und guten Bräuche und guten Gewohnheiten, deren sie von der Zeit des Kaisers Friedrich, Unseres Großvaters seligen Andenkens, bis jetzt kündlich gepflegt haben: und verordnen und befehlen unwandelbar in Kraft des gegenwärtigen Freibriefes, daß überall keine Person, geringen oder vornehmen, geistlichen oder weltlichen Standes, besagte Lübische Bürger, Unsere Getreuen, in allem Obenbeschriebenen verwegenen Wagens zu hindern oder zu stören sich herausnehme. Wer sich dessen unterfangen sollte, wisse, daß er zur Strafe seiner Frechheit in Unsere Ungnade und eine Buße von 500 Pfund reines Goldes verfallen werde, wovon die Hälfte Unserer Kammer, die andere Hälfte den Beunrechteten zu entrichten ist. Damit aber dieses alles gültig jederzeit und unwandelbar verbleibe, haben Wir den gegenwärtigen Freibrief ausstellen und mit

der goldnen in Unserer Majestät Bildniß geprägten Bulle bekräftigen lassen. Dessen aber sind Zeugen: Albert zu Magdeburg, ... zu Mailand, und Lando zu Reggio Erzbischöfe; ... zu Chur und Abt zu S. Gallen, ... zu Zeiz, ... zu Basel, ... zu Worms, ... zu Hildesheim, Jacob zu Turin, Maynardin zu Imola und A. zu Brixen Bischöfe; ... Abt zu Murbach, ... Abt zu Weissenau, H. Meister des Hauses S. Marien der Deutschen zu Jerusalem, L. Landgraf von Thüringen, Albert Herzog von Sachsen, Raynald Herzog von Spoleto, Graf Sifrid von Wien und andere mehr.

„Geschehen im (des Kaisers Handzeichen) Jahr der Menschwerdung des Herrn 1226, im Monat Juni, der 14. Römer Zinszahl, unter der Regierung Unseres Herrn Friedrichs des Zweiten, von Gottes Gnaden unüberwindlichsten Kaisers der Römer, allzeit Mehrers des Reiches, zu Jerusalem und Sicilien Königes, im Jahre seines Römischen Kaiserthums am sechsten, des Königreichs Jerusalem am ersten, und des Königreichs Sicilien am neun und zwanzigsten, seliglich, Amen. Gegeben zu Borgo San Donnino; Jahr, Monat und Römer Zinszahl wie oben."

Unter

Unter solchen Umständen durfte die Stadt ruhig sein, auch als der Papst den König Waldemar II. von seinem Eide lossprach (26. Juni 1226). Dieser drang nun nach einigen Monaten in Holstein vor, schlug Graf Adolf IV. an der Eider und nahm im raschen Anlauf Rendsburg und Itzehoe, bestürmte jedoch Segeberg vergebens. Auch gewann der Graf Itzehoe noch vor Ende des Jahres wieder, und schloß nebst dem Grafen von Schwerin am 15. Febr. 1227 zu Lübeck einen Bund mit Herzog Albert von Sachsen, dem auch die Stadt beitrat. Dazu boten Bischof Albert I. von Riga, Meister Volquin von Livland, und die Oeseler ihre Hülfe an. Gen Lübeck zogen auch die übrigen Bundesgenossen, Erzbischof Gerhard II. von Bremen und die wendischen Herren. Dann ging es auf die Heide von Bornhövd; Herzog Albert, nicht Alexander von Soltwedel, war der Lübischen Führer. Zwei Tage rastete man, unterhandelte vielleicht; am dritten, den 22. Juli 1227, kam es zur Schlacht. Der Kampf, so erbittert er geführt ward, blieb lange unentschieden, bis die Ditmarsen, welche des Königs Nachhut bildeten, seine Truppen im Rücken angriffen. Waldemar selbst wurde verwundet und entging mit genauer Noth abermaliger Gefangenschaft oder dem Tode. 4000 seiner Krieger bedeckten die Wahlstatt; Herzog Otto von Braunschweig wurde ge-

fangen nach Schwerin gebracht. Die Lübecker aber, nun erst ihrer Freiheit völlig froh, machten den Tag zu einem Dankfest, das sie alljährlich durch Gottesdienst und Almosen bezeichneten. Zu den Zeiten der Reformation hat dies aufgehört; der Dank wurde aber am Sonntage darauf bis 1683 speziell, bis 1792 generell, seitdem nicht mehr ausgesprochen. Auf der Stelle der alten Burg, die sie niedergerissen, erbauten die Lübecker eine Kirche und ein Kloster zu Ehren der Heiligen des Siegestages, das St. Marien-Magdalenen- oder Burgkloster, welches den Dominikanern oder Prediger-Mönchen eingeräumt wurde.

Daß die Stadt nach weisem Rath gehandelt, bezeugen die nächsten Ereignisse. Graf Adolf IV. hatte seinen Ansprüchen auf sie keinesweges entsagt; er suchte vielmehr eine Gelegenheit, sie geltend zu machen. Im Besitz von Travemünde hemmte er die freie Schiffahrt, und suchte, als ihm dies nicht gelang, den Hafen zu verderben, worüber Papst Gregor IX., der Livländischen Kreuzfahrten halber, in seinen Bullen zürnte (15. Febr. 1234). Es half aber auch den Lübeckern nicht, daß sie sich von des Grafen Lehnsherrn, Herzog Albert von Sachsen, zu eben der Zeit Schloß und Stadt Travemünde schenken ließen. Der Graf verbündete sich mit dem König Waldemar; beide schlossen die Stadt zu Wasser und zu Lande ein; die

Trave ward durch zwei feste Thürme, — an deren einen noch Dänischburg erinnert, — ihre Mündung durch Versenkungen, sogar durch Ketten gesperrt. Vergebens drohte der Papst dem Könige mit dem Bann (30. Aug. 1234), da die Livländer ohne Hülfe blieben. Doch das Unternehmen hatte, wie es scheint, keinen Erfolg. Schon hatten die Lübecker an der andern Seite des Priwalls einen neuen Ausgang hergestellt, als die alte Fahrt geöffnet werden konnte; ein Revalsches Fahrzeug, weiß man zu erzählen, sprengte im Ansegeln die Ketten zuerst, und erwarb seiner Stadt im hiesigen Hafen dadurch völlige Freiheit von Abgaben. Der König, bitterböse, sammelte eine Seemacht bei Femern, fuhr aber, da die Lübecker ihr Tief besetzt hielten, nach der Warnow. Dort griff ihn eine Flotte der Lübecker an; im hartnäckigen Seekampf, dem ersten worin sie sich maßen, verbrannten sie ihm fünf große Schiffe, bohrten die andern in den Grund und nahmen sein größtes Fahrzeug mit 400 Mann gefangen. Kaum entkam er selbst. Das Ende des Krieges ist dunkel. Wie es heißt, hat Kaiser Friedrich II. auf dem Hoftage zu Mainz im Aug. 1235 alle ferneren Ansprüche für die bedeutende Summe von 5000 ℔ Sterlinge abgekauft, und den Lübeckern ihre Freiheiten aufs neue bestätigt. Jedoch bekamen sie Travemünde keinesweges, und der Graf war noch

längere Jahre hindurch feindselig gesinnt, bis er 1238 dem Unrecht und den Welthändeln entsagte und ins Kloster ging. Der Kriegsschaden, den die städtischen Völker in Holstein angerichtet, scheint nicht unbeträchtlich gewesen zu sein. Die Kirchen in Ratekau und Travemünde werden als niedergebrannt, die des Klosters Reinfeld als verwüstet bezeichnet; ja Bischof Johann I. von Lübeck hatte, da sie den Schadenersatz weigerte, über die Stadt den Bann ausgesprochen. Auf ihre Beschwerde ordnete der Papst eine Untersuchung durch die Mitglieder des Schweriner Domcapitels an (19. März 1235), in deren Folge eine Ausgleichung statt fand, so daß auch von dieser Seite der Friede hergestellt ward (15. Aug. und 1. Oct. 1239 und 28. April 1240).

§. 7. Ihrer Freiheit und Selbständigkeit mehr denn je zuvor versichert, wandten sich die Lübecker zur Begründung und Befestigung eines dauernden Wohlstandes. Eine enge Verbindung mit anderen Städten erschien als geeignetstes Mittel zur Hebung der Gewerbe und der Macht. Privilegien und Schutzbriefe für die Ausdehnung ihrer Thätigkeit ließen sich so am gewissesten erwerben und bewahren; der Friede und die Ordnung, deren städtischer Fleiß bedarf, in Zeiten und Ländern, wo Befehdungen häufig, die Rechtsverhältnisse schwankend, die Raublust leichter zu be-

friedigen waren, bestimmter aufrecht erhalten und mit größerem Vortheil benutzen. Daß die Kaufleute dazu die Bahn brachen, folgte aus ihrem Vorrang in den Städten selbst, aus ihrer auf gefahrvollen Zügen erworbenen Mannhaftigkeit und Klugheit, aus ihrem Sinn für Fleiß und Freiheit. Schon daheim bildeten sie ihre Cumpaneien, Schüttinge und Hansen, die mit gleichem Ernst und Eifer im Winter zechten und beriethen, als sie im Sommer entbehrten und handelten; in der Fremde ward ihnen bei dem Wunsch, ihre Selbständigkeit zu bewahren, bei dem Mangel an Einrichtungen und Bequemlichkeiten, bei der durch die Umstände oft gebotenen Ueberwinterung, bei der Mannigfaltigkeit der Unfälle und Veruneinigungen, eine Leitung sowohl als eine Vertretung mit gehöriger Macht nöthig. Durch ihre gemeinsamen Verfügungen und Morgensprachen bewahrten sie ihren Glauben, ihre Interessen und ihr Recht. Ihre Herbergen, ihre Buden, ihre Kaufstätten, ihr Waarenlager, ihre Schiffe, ihre Gotteshäuser wurden bald in der Fremde gern gesehen und geschützt; mit ihnen zogen Erkenntniß und Genuß, Gesittung und Lebensfreuden mancher und neuer Art ein. Anfänglich erwarb die Kaufmannscumpanei einer Stadt oder einer Landschaft das Recht der Niederlassung und behauptete dies gegen Eindringlinge hartnäckig, bis kaufmännischer Vortheil

oder freiwillige Unterordnung oder gemeinsame Noth ihre Gedanken änderte. Hansen der Art erscheinen zuerst in England, in Flandern und auf Gottland; ihre Kunde geht bis ins zehnte Jahrhundert hinauf. Von Wisby ging schon zu Anfang des 13. Jahrh. die Niederlassung in Nowgorod aus; 1229 ist unter den Abgeordneten der Wisby'schen Hanse auch Lübeck vertreten; 1231 erwarb es schon selbst ein Contor in Riga. Die Ostsee- oder wendischen Städte, welche sich anfänglich auf den Verkehr mit Schonen und Rügen beschränkt sahen, fanden im Bunde mit Lübeck bald Gelegenheit, auch an der Wisby'schen Hanse Theil zu nehmen, und den Verkehr der Binnenplätze, namentlich Sachsens und Westfalens, mit jenen Niederlassungen zu vermitteln. Am bedeutsamsten jedoch wurde die Vereinigung Lübecks mit den Städten des Westens, namentlich mit Hamburg (1241) und mit Soest (9. Juni 1241). Ward durch Wiederherstellung der letzteren, seit Beginn unserer Stadt bewährten, ein Einverständniß mit den westfälischen und rheinischen Städten möglich, welche bis dahin Lübeck nur als Nebenbuhlerin angesehen hatten, so wurde ganz besonders durch das aus alter Freundschaft und Rechtsgleichheit erwachsene Bündniß mit Hamburg, der beim Elbhandel am meisten interessirten Stadt, der Weg nach Westen gesichert, und die Bahn

zu den glücklichsten Erwerbungen geöffnet. Schon 1243 erlangten beide Städte Schutz in Holland, 1244 auch in Utrecht und 1247 auch in Braunschweig; 1252 erwirkten Lübeckische und Hamburgische Abgeordnete den Gottländern Freiheiten in Flandern und eine Herabsetzung des für alle deutsche Kaufleute drückenden Zolles; auf Rath der Lübecker und Hamburger gewährten die Grafen von Holstein 1253 allen Kaufleuten des römischen Reichs Sicherheit in ihren Landen, so wie die Gräfin von Flandern Vorrechte in Dam; 1261 gestand Schweden den Hamburgern die Rechte zu, welche die Lübecker bereits besaßen; 1267 England den Lübeckern gleiche Befreiungen wie die Hamburger genossen; 1297 die Schotten beiden Städten Privilegien. Beide beschlossen schon 1241 über die von ihnen Verwiesenen, so wie gegen die Land- und Seeräuber und andere Frevler an öffentlicher Sicherheit; 1255 machten beide ein Bündniß zu wechselseitiger Hülfe und projectirten 1259 eine Schutzmacht am Ausfluß der Elbe auf gemeinschaftliche Kosten; beide errichteten 1255 einen Münzverein, und trafen nicht lange nachher gemeinsame Maaßregeln in Bezug auf die Schiffahrt. Seit 1259 näherte sich Bremen, freilich zunächst den Hamburgern. Es zwangen auch die traurigen Zeiten des verderblichen Streites, da der

eiserne Speer waltete und der Schwache, der Friedliche des Mächtigen Beute ward, die Städte, eng an einander zu halten, Gewalt mit Gewalt, wie sie konnten und sich fühlten, zu vertreiben, und durch eigne Tapferkeit und Klugheit den Landfrieden, dessen kein König oder Kaiser mächtig war, zu bewahren. Was nach Lübecks und Hamburgs Beispiel andere nachbarliche Städte thaten, das geschah bald auch in größeren und umfassenderen Vereinigungen; die Zahl gab Ansehen und Gewalt. 1246 standen schon Münster, Osnabrück, Minden, Hervord u. a. im Vertheidigungsbündniß zum ordnungsmäßigen und ungekränkten Besuch der Jahrmärkte und zum Schutz gegen äußere Gewalt; 1253 traten die Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe in eine immerwährende Verbindung gegen alle diejenigen zusammen, die der Ihrigen Einen fahen oder berauben oder gefährden möchten; 1256 begehrten in Folge beschworenen Vertrages und Friedens die Ministerialen, Rath und Gemeine zu Minden von den Städten und Edelleuten an und nordwärts der Elbe Waffenhülfe gegen den Grafen von Wölpe und seinen Drosten Conrad von Ravensberg. Aehnliche Verhältnisse bestanden zwischen den wendischen Städten, wie sich aus der Vermittlung Wismars zwischen Rostock und Lübeck von 1256, und aller

drei Städte zwischen Stralsund und Greifswald von 1281, und aus ihrer Friedloserklärung der Räuber zu Lande und zu Wasser von 1259 schließen läßt. Bemerkenswerth aber ist der Eifer, womit namentlich Lübeck sich überall thätig erwies und sich entschiedenen Einfluß und überwiegendes Ansehn in fast allen Handelsplätzen des Nordens sicherte. Schon zu einer Zeit, wo die Straße zwischen Trave und Elbe noch unsicher war, lud Leuwarden die Lübecker in seinen Hafen ein; Lübeck beeiferte sich 1242 den Soestern Frieden in Sachsen zu verschaffen. An den Freiheiten Lübecks in Holland nahmen seit 1248 auch die Dortmunder, seit 1252 die märkischen, stadischen und bremischen Kaufleute Theil; die lübischen Rechte auf Schonen bestätigte Dänemark 1251 auch den Rostockern und Wismaranern, 1276 den Stralsundern; Lübeckische Bürger erschienen 1252 in Flandern als Abgeordnete der Kaufleute des Römischen Reichs; Lübeck erwirkte allen deutschen Kaufleuten 1256 in den baltischen Ostlanden Befreiung vom Strandrecht; Lübische Hansebrüder theilten 1263 zu Wisby ihre Berechtigungen den märkischen Kaufleuten mit; ein Lübischer Rathsherr gewann namens der Deutschen 1269 Bestätigung und Festsetzung der nowgoroder Privilegien. Auf Lübecks Betrieb wurde in Livland und Esthland der Handel mit den Russen 1278 ganz

untersagt; und in eben dem Jahre gab Norwegen auf der Lübecker Anhalten allen deutschen Kauffahrern Freiheiten; mit Lübeck verband sich die Wisbysche Hanse 1279 zum Schutz der Ostsee; den Dank der anderen norddeutschen Städte erwarb sich Lübeck durch sein entschiedenes Auftreten gegen die Bedrückungen in Flandern (1280—1282); Lübische Certificate, Vorschreiben, Empfehlungen suchten die Binnenstädte für ihre Bürger, die in fernen Landen zu verhandeln hatten, nach, und schon konnten die Lübecker 1294 und 1295, wenn auch nicht ohne Widerspruch und Gegenwirkung, namentlich Wisby's, die Städte Dortmund, Cöln, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Wismar, Rostock, Goslar, Danzig, Stade, Greifswald, Kiel, Elbing, Lippstadt, Paderborn, Lemgo, Hervord, Minden, Stralsund, Höxter, Hildesheim, Hannover, Lüneburg und Riga zu der Bestimmung bewegen, daß von den Urtheilen des Hofes zu Nowgorod nur an ihre Stadt appellirt werden solle. — Auch auf den Städtetagen, die bereits um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, selbst zur Verabredung über innere Verhältnisse, gehalten wurden, genoß Lübeck schon durch die Verbreitung seiner Küren großes Ansehn. Am merkwürdigsten in dieser Hinsicht ist ein zu Wismar am Johannistage, jedoch ohne Angabe des Jahrs ausgefertigter Beschluß, der jedenfalls vor 1245

zu setzen ist, und Kaufleute solcher Städte betrifft, die Lübischen Rechts pflegen. „Jede Stadt, heißt es darin, soll das Meer vor Seeräubern und andern Uebelthätern nach Möglichkeit sichern, damit die Kauffahrer ihren Handel ungestört treiben können. Wenn Jemand wegen seines Vergehens aus einer Stadt vertrieben ist, soll er in keiner der übereingekommenen Aufnahme finden. Ist ein Bürger gefangen, soll er nicht mit Gütern losgekauft, sondern ihm sein Gürtel und Messer geschickt werden. Kein Kaufmann darf einen Gefangenen kaufen oder als Schuld annehmen; wer dies thut, verliert seiner Stadt Wohnung und aller, wo lübsches Recht gilt. Wer wegen Räuberei und Beuterei in einer Stadt verfestet ist, soll es in allen sein. Wenn irgend ein Landesherr eine Stadt bedrängt, soll keine andere ihm zum Nachtheil derselben irgendwie beispringen, wenn er nicht auch ihr Herr ist. Ist Krieg im Lande, soll keine Stadt irgend einem Bürger aus den übereingekommenen Schaden thun an Gut oder Leben, sondern ihn redlich fördern. Nimmt einer in diesen Städten ein Weib und kommt sein früheres Gemahl und heischt ihn, und kann durch gültige Zeugen darthun, daß er ihr echter Mann sei, soll er das Haupt verlieren. Diese Willkür soll ein Jahr bestehen; was dann ferner beschlossen wird, soll eine Stadt der andern brieflich mittheilen.“ —

In einer Urkunde von Mitfasten 1321 werden auch nach einer Uebereinkunft der Städte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald den Böttchern gewisse Amtsartikel gegeben. — Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts forderten die Lübecker die Stadt Osnabrück auf, gegen Pfingsten Abgeordnete zu senden, um über die Beschwerden der Kaufleute zu Brügge das Nöthige zu beschließen. Noch entschuldigten sie sich, daß diese Einladung von ihnen ausgehe; es habe jedoch ihnen und den benachbarten Städten rathsam geschienen und sie lägen gleichsam in der Mitte; sie seien im Begriff auch die anderen Städte Westfalens, Sachsens, Slaviens, der Mark, Polens, Gottlands u. s. w. aufzufordern; doch möge man es nicht übel deuten, wenn die Ausbleibenden bei den Beschlüssen nicht berücksichtigt würden. Um Michaelis 1300 luden sie abermals die Osnabrücker ein, eine bei ihnen zu haltende Tagfahrt, die von den wendischen Städten zu Wismar beliebt sei, durch Abgeordnete zu beschicken, um wegen der Bedrückungen in Dänemark, Flandern und Norwegen das Nothwendige zu beschließen, baten auch, die umliegenden Städte, vor allen Dortmund, Münster und Soest, davon in Kenntniß zu setzen. Aehnliches wiederholte sich gewiß öfter; die glücklichen Kämpfe, die Lübeck vor allen bestand, verliehen solchen Aufforderungen besonderen Nach-

druck, und so bildete sich aus den einzelnen Vereinen und ihren Beziehungen zu einander fast unmerklich die eine große Hanse der deutschen Kaufleute, welche mit vereinter Kraft ihre Freiheiten und Gerechtsame vertheidigte, und nicht mehr bittend und suchend, sondern fordernd und entscheidend auftrat. Eben so unmerklich ging aus dieser die Hanse der deutschen Städte hervor. Zwar der Name Hansestädte wird schon 1330 in der Rolle der Krämer zu Anklam gebraucht, und scheint schon damals von den wendischen Städten gewöhnlich zu sein; doch ist in weiteren Kreisen längere Zeit noch bloß von Kaufleuten der deutschen Hanse die Rede. Erst 1358, bei Gelegenheit einer Verhandlung zu Lübeck in Betreff des Handels nach Flandern, werden Städte der deutschen Hanse genannt, und erscheinen zugleich in einer gewissen Gliederung nach Dritteln, wie schon 1347 die gemeinen Kaufleute zu Brügge in das Drittheil von Lübeck und den wendischen Städten, das von Westfalen und Preußen, und das von Gottland, Livland und Schweden gesondert werden. Aus einer Urkunde vom 26. Decbr. desselben Jahrs erhellt auch, daß schon früher eine förmliche Ausschließung aus diesem Städteverein stattgefunden habe, indem die Stadt Bremen sich zum größten Danke verpflichtet er-

kennt, daß sie in die Verbindung wieder aufgenommen und mit dem Genuß der Freiheiten und Rechte wieder begünstigt ist, deren sie einige Zeit beraubt gewesen; wie sie denn zugleich gelobt, die Beschlüsse der damaligen Lübeckischen Tagefahrt treulich zu halten, und dem Aufgebot der wendischen Städte und Hamburgs zur Vertheidigung des Sundes und der Elbe Folge zu leisten. Die Kämpfe, welche die deutschen Städte jenerzeit in den nordischen Reichen zu bestehen hatten, zeitigten und kräftigten ihren Bund. Im J. 1359 erscheint derselbe schon so ausgebildet und ausgedehnt, daß selbst kleinere Städte berufen wurden. Die besonderen Vereinigungen und die Freiheiten jeder einzelnen bestanden dabei fort. In der Conföderation (Thohopesate) zu Cöln vom 17. Nov. 1367, welche später als eigentliches Grundgesetz und Verfassungsurkunde der Hanse angesehen ist, wurde auch der erste wirklich hanseatische Krieg mit solchem Erfolg beschlossen, daß im Frieden zu Stralsund, vom 24. Mai 1370, bedungen werden konnte: es solle Niemand ohne Rath der Städte zur Krone Dänemarks gelangen, Keiner als rechtmäßiger König anerkannt werden, bevor er nicht die ihnen bewilligten Rechte und Befreiungen, zugleich mit den Bischöfen, Rittern und Knappen, die sie dazu ersehen, gültig besiegelt habe.

Sieben und siebenzig Fehdebriefe sollen, wie uns dänische Schriftsteller versichern, dem Könige Waldemar IV. zugekommen sein, und darauf ein bekannter Spottreim von ihm sich gründen; es waren jedoch in Cöln nur die Abgeordneten der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Culm, Thorn, Elbing, Campen, Harderwyk, Elburg, Amsterdam und Briel beisammen und erließen wegen der von ihnen gefaßten Beschlüsse eine Aufforderung an Hannover, Hameln, Hildesheim, Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg, Kiel, Greifswald, Anklam, Stettin, Neustargard, Colberg, Pernau, Reval, Riga und Dorpat. Doch gehörten zu der Hanse in dieser Zeit auch die Städte an der Südersee: Wieringen, Enkhuisen, Zwolle, Stavörn, Hindelopen, Gröningen und Dortrecht, Zierikzee, Middelburg, Arnemuiden, Utrecht, Hasselt, Zütphen, Deventer; in Westfalen: Cöln, Dortmund, Soest, Münster, Osnabrück, Lippe, Minden, Paderborn, Lemgo, Hervord, Höxter; in Sachsen: Göttingen, Eimbeck, Goslar, Halberstadt, Halle, Nordhausen, Erfurt, Buxtehude; in den Marken, Pommern und Schlesien: Berlin und Cöln, Pasewalk, Prenzlau, Pritzwalk, Kyritz, Per=

leberg, Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Werben, Havelberg, Brandenburg, Guben, Breslau, Frankfurt a. O.; in Preußen: Danzig, Braunsberg, Königsberg; auf Gottland: Wisby; später kamen auch manche kleinere Städte dazu, namentlich in Pommern: Rügenwalde, Stolpe u. a. Doch erschienen auf den Hansetagen alle niemals; manche wurden immer vertreten, indem sie sich größeren anschlossen und ihre Kostenrate trugen. Auch nahmen nicht alle an, was beschlossen ward; oft widerstrebten einzelne, oft ganze Drittel geradezu; oft wurden unter verschiedenen Vorwänden keine Gesandte abgefertigt, oder doch nur Notarien ohne Stimmberechtigung; oft stellten die Abgeordneten die Entscheidung ihrem ganzen Rath anheim. Die bevollmächtigten Gesandten waren jedoch immer Rathmänner der Städte, denn bei dem Umfang und der Wichtigkeit der Geschäfte waren die Aelterleute der Kaufmannsgilden schon frühe nicht mehr im Stande, die Leitung mit Sicherheit, Nachdruck und Erfolg zu behaupten; sie hatten auch nächst ihren eigenen die Angelegenheiten der Gildebrüder und ihrer Cumpaneien und auswärtigen Contore zu besorgen. Besonders thätig erschienen auf den Versammlungen Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund; weiterhin auch Lüneburg und Hamburg;

die

die Leitung der Angelegenheiten war faktisch in den Händen Lübecks, wenn auch andere große Städte, wie Cölln, Hamburg, Bremen, Wisby, ein solches Recht ansprachen und bestritten. Die nächste Zusammenkunft ward nach Zeit und Ort bestimmt, und eine der angesehensten Städte, gewöhnlich Lübeck, aufgefordert, namens der Hanse die Einladungen zu erlassen und die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzuzeigen. Diese bezogen sich zumeist auf Erhaltung und Erweiterung der in fremden Ländern erworbenen Gerechtsame und Freiheiten, und auf Sicherung eines ungestörten Verkehres zu Lande und zu Wasser; demnächst auf Vermittlung von Zwistigkeiten der Städte mit einander oder mit edlen deutschen Herren oder mit Fremden; ferner auf Bewahrung der Ruhe im Innern der Städte, namentlich die Verhütung eigenmächtiger Veränderungen des Regiments, wie dies unter andern in Betreff Braunschweigs 1374—77 geschah; endlich auf Verordnungen über die Gewerke, soweit sie der Kaufmannschaft förderlich waren, und über die Geistlichkeit, soweit sie der Ausübung bürgerlicher Justiz entgegentrat. Die Mittel, die man zur Erreichung seiner Zwecke anwandte, waren klug eingeleitete Verbindungen, Geld und aber Geld, Waffengewalt in gemeinsamer Fehde oder einzelnem Zugreifen, Untersagung des Verkehrs, Verle-

gung der Contore, und Beraubung der Freiheiten durch Aechtung und Ausstoßung. Die Ausgaben des Bundes sollten durch ein allgemeines Pfundgeld — eine Abgabe von je 300 Pfunden — bestritten werden, was indessen zu mannichfacher Veruneinigung Anlaß gab; meist mußten Lübeck und die Nachbarstädte aushelfen; indessen brachte solche Freigebigkeit, so praktisch richtig und rühmlich sie auch sein mochte, Unruhen in den Städten selbst hervor, die nicht selten in offnen Aufruhr ausgingen.

§. 8. Jene Höhe des Ansehens und Ruhms erreichte aber Lübeck nur nach vielfachen Kämpfen und Mühsalen. Zwar der Zwist mit Herrn Borwin I. von Rostock, der am 2. Mai 1244 beigelegt ward, scheint nicht erheblich gewesen zu sein; aber eine wirkliche Gefahr drohte von Dänemark her. Hier war König Erich IV. Plogpenning, die Nordalbingischen Lande wieder an sich zu reißen gewilligt, in einen Krieg mit seinem Bruder gerathen. Denn dieser, Herzog Abel von Schleswig, führte damals die Regentschaft für seine unmündigen Neffen, die Grafen von Holstein. Die Lübecker, um ihre Freiheit besorgt, leisteten ihm insgeheim Beistand; um so heller entbrannte des Königs Zorn. Er ließ 1246 die Schonenfahrer anhalten und berauben und bedrohte mit einem Kreuzheer, das er gegen die Esthen

versammelt, die Trave; die Meklenburger waren ihm beigetreten. Lübeck aber schloß in aller Stille durch Vermittlung des Erzbischofs von Bremen einen Schutzvertrag mit den Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein, wodurch es in den einstweiligen Besitz von Travemünde kam (22. Febr. 1247) und seinen Handel nach Westen sicherte. Seinen Fluß schirmte es durch einen festen Thurm an der See, dem eine starke Besatzung eingelegt wurde. Auch gelang seinen Kriegern im Sommer ein Ueberfall auf die dänische Küste und auf Möen, wo sie des Königs Bruder, Herzog Knud, aus der Gefangenschaft befreiten. Dennoch litt unsre Stadt bedeutenden Schaden, da sie gleichzeitig von Meklenburgern, Rostockern, Stralsundern und Rügiern bedrängt war, und der König fünf mit reicher Beute belastete Schiffe im Sunde wegnahm. Dazu kam eine Feuersbrunst, welche die halbe Stadt verzehrt haben soll. Der päpstliche Legat, Cardinal Petrus, ermahnte schon zum Vergleich (3. Sept.), und Bischof Ludolf von Ratzeburg begleitete einen städtischen Boten an den Papst mit der Klage: daß der König die Stadt ungerecht angegriffen und bedrängt und vom Reiche loszureißen gesucht; er bitte ihn um seine väterliche Hülfe und wirksamen Rath, da sie alles Trostes ledig sei. Aber dieser kam sobald noch nicht. Während jedoch der König die

Lübecker aufs äußerste gebracht zu haben glaubte, rüsteten diese insgeheim eine Flotte und brachen, da er in Esthland und sein Volk unzufrieden war, im Sommer 1249 nach den Inseln auf. Der kluge und tapfere Alexander von Soltwedel war ihr Führer. Auf Seeland wurde das Schloß Kopenhagen genommen und sammt den umliegenden Festen und Ortschaften geplündert und niedergebrannt, die Kirchen ihrer Briefe, Reliquien und Altarzierrathen beraubt, die Menschen in Gefangenschaft geschleppt. Auch auf Fünen wurde gebeutet. Dann ging's nach Stralsund, das nicht geringere Rache empfinden mußte. Mit Jubel wurden die Sieger von den Ihrigen auf der Trave empfangen, ja den kühnen Führer

den biderben und frommen Degen,
In Turneiën und Tiosten (Lanzenrennen) gar verwegen,
Alexander von Soltwedel,
Zu der Ehren Sitz mannhaftig und edel,

nahm man, obgleich sein Bruder Arnold diese Würde schon besaß, in die Zahl der Rathmänner auf. Weitere Rache hemmte einstweilen Papst Innocenz IV., der am 5. Nov. 1249 dem König vorstellte, wie er nicht länger zum Verderb von Land und Leuten und zum Schaden der Kreuzfahrten nach Livland und Preußen die Lübecker, welche sein Reich heimgesucht,

im Friedenswerke hindern möge; dem Erzbischof von Bremen und dem Bischof von Schwerin aber dies Werk auszuführen empfahl. Auf Bitten der Stadt beauftragte er auch am 22. Nov. Grafen Adolf IV. von Schaumburg, der sich in die Stille klösterlicher Einsamkeit zurückgezogen, denjenigen, die bei jener Verheerung Kirchen niedergebrannt, Absolution zu ertheilen, wenn sie den Schaden ersetzen wollten. Schon hatte König Erich selbst den Lübeckern am 27. Juni 1250 den freien Verkehr mit Möen wieder gegönnt, als seine Ermordung (10. Aug.) die völlige Aussöhnung hinderte. Aber sein Nachfolger Abel befestigte den Frieden (15. Nov.) und bestätigte ihnen die alten Freiheiten. Jedoch sollten sie mit dem Bischof und Capitel zu Roeskilde, was der Papst unter Androhung des Banns 7. März 1251 gebot, sich vergleichen. Indessen waren sie zunächst bemüht, einigen Londoner Bürgern, die bei Kopenhagen beträchtlichen Schaden gelitten und in ihrer Heimath bittere Klage geführt hatten, gerecht zu werden. Der Mönch Johann von Reinfeld stellte durch Zahlung von 100 ℔ im Juli 1251 das gute Vernehmen mit den Engländern wieder her, woran ihnen allerdings liegen mochte; der Bischof von Roeskilde aber scheint seinen Zweck nicht erreicht zu haben. Als König Abel 1252 von den Nordfriesen er-

schlagen, und sein Bruder Christoph I. auf den Thron erhoben war, und den Lübeckern ihre vorläufig (31. Juli) bekräftigten Freiheiten zu benutzen nicht gestatten mochte, erzwangen diese durch einen raschen und glücklichen Angriff auf Schonen unter Heinrich Emelthorp einen günstigen Frieden. Der Bischof von Roeskilde schrieb daher versöhnend und überließ ihrem guten Willen den Schadenersatz (26. Juli 1253); eine Verhandlung im S. Catharinenkloster hieselbst am 30. Sept. führte nur zu gegenseitigen Freundschaftsversicherungen und Niederlegung des Streits bis zu den Achttagen nach dem nächsten Osterfeste, wobei die Vergütung diesmal dem Gewissen der Mordbrenner anheimgestellt ward. Dabei blieb es aber auch; der König war weit entfernt, dem stolzen Prälaten, der inzwischen Erzbischof von Lund ward, Vorschub zu leisten. Auf Anhalten ihrer Lübischen Ordensbrüder erlangten dagegen die Minoriten in Kopenhagen und Svendborg 1266 (56?) eine geringe Entschädigungssumme. Am heil. Dreikönigstage 1256 gelang es auch den verständigen Wismaranern, die Rostocker mit den Lübeckern auszusöhnen. Freilich war beiderseits der Schade nicht unbedeutend gewesen: Güter waren geraubt, Bürger und Freunde erschlagen; um so schöner der feste und ewige Bund, den beide Städte 1257 mit einander

schlossen; wer einen Bruch wage, hieß es, thue dies auf seinen Hals, und die Freundschaft solle darum doch nicht aufhören, noch der Bund gebrochen sein. Wahrscheinlich wurden auch die Stralsunder inzwischen anderes Sinnes; die Herren von Rügen wenigstens, bei denen der Papst durch einen Befehl vom 4. Nov. 1249 die Loslassung mehrerer aus Lübeck nach Osten ziehender Kreuzfahrer bewirken mußte, entboten die Stadt zu einer Tagefahrt nach Wismar, und hier kam am 19. Sept. 1254 mit Jaromar II. gegen eine Zahlung von 200 ℔ Lüb. Pfennigen eine feste Sühne zu Stand, durch welche das frühere Verhältniß auf ein Jahr hergestellt und eine Aufkündigung näher verabredet wurde. Der Friede scheint von Dauer gewesen zu sein; wenigstens ist am 21. Sept. 1258 und am 20. Aug. 1260 von demselben Fürsten den Lübeckern, die zum Fischfang nach seiner Insel kämen, sicheres Geleit zugesagt. Endlich führte der dänische Krieg die Schweden und die Städter zu einander. Durch einen umsichtigen und verständigen Gesandten wurde die alte aber längst gestörte Freundschaft neu bekräftigt, das Bündniß Heinrichs des Löwen mit Knud Erichson (1168—95) und Birger Jarl dem älteren († 1202) erneuert, und die Ausstoßung von Seeräubern gegenseitig versprochen.

Die Bedrängniß der Lübecker während des dänischen Krieges wäre gewiß nicht so hart gewesen, wenn sie von Kaiser und Reich Hülfe zu erwarten gehabt hätten. Kaiser Friedrich II. aber, dem sie so viel verdankten, war mit dem gewaltigen Papst Innocenz IV. entzweit, und in den Bann gethan. An seine Stelle war durch die geistlichen Herren 22. Mai 1246 der Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen zum König erhoben, und der Papst hatte schon in einem Schreiben vom 24. April darauf gedrungen, daß die Stadt sich durch Anerkennung und Unterstützung desselben, wenn er gewählt sei, Vergebung der Sünden und seine Gunst erwerben sollte; nach der Wahl aber drohte er unterm 10. Juli, daß, wofern sie seinen Befehlen nicht nachlebe und ihm nicht männlich und kräftig beispringe: der Bischof von Ferrara, sein Legat, den Auftrag erhalten werde, sie durch geistliche und weltliche Waffen dahin zu bringen. Nun siegte auch der Pfaffenkönig, wie man ihn spottweise nannte, über seines Gegners Sohn, König Conrad IV., bei Frankfurt (5. Aug.), und der Papst begegnete weiteren Einwendungen der Lübecker dadurch, daß er den König von Dänemark, mit dem sie in Fehde begriffen waren, mahnte, auf keine Weise zu verhindern, daß sie seinem in Christo geliebten Sohne dienstlich wären, zumal da man

— was der König ohne Zweifel geleugnet — sage, daß sie dem Reiche angehörten. In der Bekümmerniß, der sie fast erlagen, erschien ihnen nun des Papstes Hand, die so gewichtig über Deutschland lag, als die rettende, und sie erlangten auch wirklich die Erklärung (11. Jan. 1247), daß er sie seiner Gnade und seines Schutzes würdig erachte, so wie einen Befehl an den Legaten oder dessen Delegaten, daß man sie wegen der feindlichen Anfälle nicht vor auswärtiges Gericht ziehen solle, wenn sie sich vor ihrem Bischofe zu Recht stellten. Kaum aber war König Heinrich gestorben (17. Febr.), so neigten sie sich entschieden dem König Conrad zu, der sie eben ihrer Treue und Ergebenheit wegen am 26. Sept. auf vier Jahre von dem Rheinzoll zu Werden befreite. Diese Treue währte fort, als Graf Wilhelm von Holland römischer König geworden war. Auch ihm lag natürlich daran, die reiche und blühende Stadt auf seiner Seite zu sehen. Sein Bruder Florentin, dem er die Verwaltung seiner Grafschaft übertragen, beeilte sich daher, die früher verliehenen Freiheiten zu bestätigen (3. Febr. 1248), und verhieß (28. Febr. 1249), dieselben alle getreulich zu halten; aber darum entsagte sie dem hochherzigen Hohenstaufen nicht. So wünschte ihr denn am 1. Juli 1249 der Papst den Geist eines gesünderen Rathes, nachdem sie längere

Zeit von ihrer heiligen Mutter abgewichen sei; sie sollte, mahnte er sie, vom Kaiser Friedrich lassen, der sie in das ewige Verderben ziehen werde, und dagegen seinem in dem Herrn geliebten Sohne, König Wilhelm, als einem katholischen Fürsten, männlich zur Seite stehn, damit derselbe nicht das Schwert der Rache gegen sie erhebe und aus einem Friedensboten ein strenger Richter ihres Trotzes werde. Erst als sie ihm nun wirklich Beweise ihrer Treue und Ergebenheit darlegte, versicherte er sie bei der vielfachen Bedrängniß, von der sie umgeben sei, seines apostolischen Schutzes (3. 4. Nov.). Und das genügte. Denn der römische König bedurfte dieses Schutzes selbst, und wo er demselben sich entziehen zu dürfen glaubte, war er wirklich verlassen. Die Fürsten, weit entfernt ihn ehrlich zu unterstützen, benutzten seine beständigen Verlegenheiten nur zu Erweiterungen ihrer Macht und ihrer Herrschaft; schon seine Anerkennung mußte er mit Opfern erkaufen. Unter solchen Verhältnissen hatten namentlich die Städte nur in ihrer eignen Kraft Gewähr. So geschah es, daß der König am 25. März 1252 von Braunschweig her kund gab: er habe die Markgrafen von Brandenburg wegen ihrer vielen und rühmlichen Dienste nach dem Willen der anderen Fürsten des Reichs mit dem ständigen Besitz der Stadt Lübeck belehnt,

und ermahne dieselbe, ihnen in allem was die kaiserliche Herrlichkeit angehe, zu gehorchen und als ihren Herren zu willfahren. Gleichzeitig bedrohte sie der Cardinallegat Hugo: Wilhelm sei, obschon zum Könige rechtmäßig erwählt und gekrönt, dennoch von einigen Städten nicht anerkannt unter dem Vorgeben, daß der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg ihre Einwilligung versagt hätten. Diese sei nun zusammt der Huldigung in Braunschweig erfolgt, und er fordere demnach die Stadt auf, bis nächste Pfingsten sich auch zu unterwerfen, und dem Könige oder den Markgrafen von Brandenburg, denen derselbe sie unterstellt haben solle, schuldigen Gehorsam zu leisten. Er habe den Bischöfen von Schwerin und Havelberg aufgetragen, dafür zu sorgen und nöthigenfalls mit Bann und Interdict so zu verfahren, daß von geistlichen Wohlthaten nur die Taufe und letzte Oelung gestattet bleibe. Schon längst habe er im Sinne gehabt, strengere Maßregeln zu treffen; nur die Bitten der Markgrafen hätten ihn davon abgehalten. — Da galt es guten Rath und schnellen Entschluß. Es gelang zunächst, den Markgrafen Johann I. durch seine Ritter und Räthe zu milderen Gesinnungen zu bringen. Gütig hob er am 20. April alle Fehde, die schon längere Zeit zwischen ihm und der Stadt bestanden, auf; von

Entschädigung solle nicht die Rede sein, und die Kaufmannschaft aus sonderer Gnade und Gunst unter seinem Schutz und Geleit sicher verkehren. Sodann protestirte man öffentlich und feierlich gegen alles Unrecht, das von Brandenburg her drohe, und appellirte an den päpstlichen Stuhl, wie dies Alexander von Soltwedel furchtlos und fest vor dem Capitel und den Klostergeistlichen Lübecks am Himmelfahrtstage namens der Stadt aussprach. Dies hielt jedoch die delegirten Bischöfe von Schwerin und Havelberg nicht von weiterem Verfahren ab. Am 30. Mai befahlen sie dem Lübeckischen Kapitel, wofern die Unterwerfung unter die Markgrafen bis zum Sonntage nach S. Veit (15. Juli) nicht erfolgt sei, der gesammten Stadt ungesäumt das Interdict zu verkünden. Dagegen erhoben sich die Lübecker mit Recht. Sie wandten sich geradezu an den Cardinal: „sein Mandat an die Bischöfe hätten sie allerdings erhalten, aber wegen der ihnen vom Kaiser Friedrich II., zu einer Zeit als er noch der Kirche treuer Sohn gewesen, verliehenen Privilegien dagegen appellirt und sich und das Ihrige unter den Schutz der Kirche gestellt. Das sei den Bischöfen vor Ablauf des Termins kund gethan. Anstatt das zu beachten, hätten diese das Mandat vom 30. Mai ergehen lassen. Der Dechant und wenige Glieder des Kapitels — denn die vor=

nehmsten und klügsten im Rath seien nicht zugegen gewesen — hätten, ohne weitere Vertheidigung anzunehmen, in Furcht ihrer Pfründen verlustig zu gehen, auf Ausführung des Befehls bestanden. Da habe die Stadt vor dem Bischof und seinen Domherren, auch Dominikanern und Franziskanern, an ihn zu appelliren beschlossen, was zwar bei Executorialmandaten im allgemeinen nicht üblich, doch in zwei Fällen Observanz sei, nämlich wenn die Executoren die Gränzen des Mandats nicht innegehalten und sich mit Recht Verdacht zugezogen hätten. Das aber sei bei den Bischöfen der Fall. Der von Havelberg stehe mit den Markgrafen in so enger Verbindung, daß seine Verdächtigkeit Niemandem zweifelhaft sein könne; er sei in ihrer Herrschaft geboren und erzogen, durch sie zu mancherlei Beneficien, endlich auch zum Bisthum gelangt und allezeit sammt den Seinigen der Herren vertrautester Rath gewesen. Er sei also sichtlich suspect. Der Bischof von Schwerin aber habe öffentlich erklärt, er verfahre nur ungern gegen die Stadt, aber, ob gerechter oder ungerechter Weise, er könne und möge der Markgrafen wegen nicht anders. Uebrigens habe er allein ja auch nicht verfahren dürfen, weil im Mandat davon nichts gesagt sei. Dazu sei es sehr verdächtig, daß beide Executoren ihren Subdelegaten weder das Original noch eine beglaubigte

Abschrift ihrer Delegation jemals mitgetheilt. Nun aber sei, wenn man das Original mit ihrem Schreiben vergleiche, die Ueberschreitung des Mandats offenbar. In jenem stehe nichts von Excommunicirung der ganzen Gemeine: in diesem werde sie befohlen; dort werde Gehorsam gegen den König oder die Markgrafen verlangt: hier sei des Königs gar nicht erwähnt, sondern nur der Markgrafen. Wo der Cardinal den Termin bis Pfingsten (19. Mai) gesetzt, hätten die Bischöfe willkürlich den Sonntag nach S. Veit (15. Juli) substituirt, was doch nach dem Gesetz unrecht sei. Deshalb bäten sie denn ehrerbietigst und demüthigst, daß er den Gottesdienst wieder frei geben und den König bewegen möge, den Markgrafen die Stadt zu entziehen; es bedürfe des Bannes wahrlich nicht, sie zu zwängen und zu drängen, daß sie dem Könige, ihrem Herrn, gehorchten und dienten; sie hätten mit genug Mühe und Kosten und Schaden an Leib und Gut vordem die Stadt dem Reiche erhalten und gedächten auch in Zukunft dabei zu bleiben. Der König habe auch die deswegen an ihn Verordneten huldreichst aufgenommen." — In der That blieb den Lübeckern auch nichts Anderes übrig, da König Conrad IV. in Italien bedrängt genug war. Daß sie darüber mit den Markgrafen in Fehde geriethen, war natürlich; indessen werden durch Unter-

brechung des Verkehrs die fürstlichen Städte und Vasallen am meisten gelitten haben, denn schon im Mai 1253 zeigten die Grafen Bernhard und Adolf von Dannenberg der Stadt Lübeck an, daß die Markgrafen einen zeitweiligen Waffenstillstand mit vierzehntägiger Aufkündigung beliebt hätten, und daß die Kaufleute mit ihren Waaren sicher hin- und herziehen möchten, im Fall sie ein Gleiches zugestehe. Das geschah, und so wurde, jedoch ohne daß die Fürsten, wie wir sehen werden, vergaßen, der beiden Theilen vortheilhafte friedliche Verkehr wieder hergestellt. Durch drei besondere Bullen aber (15. 19. und 20. Jan. 1254) erkannte der Papst nicht nur an, daß die Stadt, den ihr von früheren Kaisern ertheilten Privilegien zufolge, nicht vom Reiche veräußert, zu Lehn gegeben oder verpfändet werden dürfe, und befahl dem Abt von Reinfeld, darüber zu wachen, sondern nahm sie auch selbst in seinen apostolischen Schutz. An diesen hielt sie sich fortan, auch nachdem König Wilhelm von den Friesen erschlagen war (28. Jan. 1256). So erlangte sie auf Fürbitte des Cardinals Hugo von Papst Alexander IV. die Freiheit, nicht ohne päpstliches Specialmandat vor auswärtige geistliche Gerichte gezogen zu werden, wenn sie vor ihrem Archidiakonus zu Recht zu stehen bereit sei (26. Juli 1257); nur auf päpstlichen Spe-

cialbefehl durfte sie mit Bann und Interdict belegt werden (29. Juli); ja alle von Päpsten, Kaisern, Königen und Fürsten ihr verliehenen Privilegien, Indulgenzen, Freiheiten und Exemtionen wurden ihr bestätigt (5. Aug.). Des königlichen Schutzes konnte sie um so eher entrathen, als der päpstliche Stuhl sich nicht zur ausdrücklichen Anerkennung eines der beiden Thronbewerber, Richard von Cornwales und Alfons von Castilien, verstehen wollte. Doch erzählt Bischof Johann II. von Lübeck in einem Schreiben an die Stadt (1259): „Auf einer Reise nach Brabant, seiner Heimath, wo er von schwerer Krankheit Genesung zu finden gehofft, habe er in Burg Werden einen gescheuten und artigen Herrn getroffen, der sich ihm als Legaten des heil. Vaters Alexander an den römischen König Richard kund gethan. Mehrere Tage habe er mit ihm verkehrt und oft zu Tafel gesessen, und im traulichen Zwiegespräch erfahren, daß der römische Stuhl den Herrn Richard zur Erlangung der kaiserlichen Würde vor allen andern Fürsten der Erde werth erachte und begünstige. Derselbe sei auch, so viel man nach dem Aeußern urtheilen und dem Gerüchte glauben dürfe, ein rechtgläubiger, vorsichtiger, tapferer, mit eignen Gütern reichgesegneter, vielen Königen und Fürsten verwandter, jugendlich kühner, artiger und bescheidener Herr.

Für-

Fürsten, Ritter und Städte der Wetterau, des Elsaß, und bei Rhein, auch zum Theil in Schwaben und Burgund hätten ihn bereits anerkannt; mit Worms und Speier stehe er in Unterhandlung; Burg Trifels mit den kaiserlichen Insignien, Lanze, Krone und Diadem und andern köstlichen Zierrathen und Heiligthümern sei in seiner Gewalt; auch die Lombardei ihm geneigt. So habe er selbst denn kein Bedenken getragen, ihm zu huldigen, und rathe der Stadt aus reinem Antriebe, sich ihm gleichfalls zuzuwenden, und die Wünsche, die derselbe durch seinen Bruder, den Predigermönch Bartholomäus, ihr ausdrücken lasse, zu erfüllen. Er fürchte nicht, daß der König von Castilien, der ja in fernen Landen lebe, sie darin behindern werde, zumal da sein Herr und König zu Aachen die heilige Salbung und des Reiches Krone und Scepter bereits empfangen habe." — Was man darauf beschlossen, ist nicht bekannt. Uebrigens hatte man sich selbst helfen gelernt, und half sich auch in der nächsten Zeit selbst.

Nicht so glücklich waren die Lübecker in Preußen, wo der weltkluge und unternehmende deutsche Orden seine Herrschaft begründete. Sie hatten dort 1237 die Stadt Elbing gestiftet und mit ihrem Rechte begabt; indessen erschien es ihnen bei genauerer Ueberlegung wünschenswerther, eine Colonie an der bern-

steinreichen Samlandküste zu errichten, um wo möglich einen sehr ergiebigen Handelsartikel in ihre Alleinhand zu bringen. Bedrängt, wie sie damals waren, gingen die Ritterpriester gern auf solchen Plan ein. Der Landmeister Heinrich von Wida und seine Ordensbrüder luden die Lübecker am 31. Dec. 1242 auf den nächsten Mai in ihr Land. Die freiwillig gestellten Bedingungen lockten an. Es wurde nicht allein Platz zu einer Stadt verheißen, sondern ein Drittheil des ganzen Samlandes dazu; der Orden sprach kein weiteres Recht an als eine seinem Gericht zu unterwerfende Curie in der Stadt, die Pfarreigebühren, zwei Pflüge außerhalb der Stadt und Antheil an Wiesen und Weiden. Jeder Landstelle wurde jährlich 1 Pfenn. Cölnisch oder dessen Werth nebst zwei Gewichtmark Wachs, jedem deutschen Pfluge ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen, jedem Hakenpfluge 1 Scheffel Roggen abverlangt. Richter oder Rathmänner sollten frei gewählt werden, aber in des Ordens Gunst stehen müssen, auch jeder Ordensbruder berechtigt sein, Verfolgte zu schützen, wenn er nur sie zu Recht zu stellen verspräche. Endlich wurde ein ewiges Bündniß zu kräftiger Hülfe gegen Heiden und Unchristen, die Samland gefährden würden, ausbedungen. — Da nun jene Gegenden höchst unsicher waren, kamen die Lübecker erst 1245, und

begannen die Lemptenburg zu erbauen. Inzwischen hatte Heinrich von Wida zurücktreten müssen; ein neuer Hochmeister war gewählt, ein neuer Landmeister nach Preußen gekommen, und beide mochten alsbald erkennen, daß die dortigen Ordensbrüder in ihren Zugeständnissen zu weit gegangen seien. Der Vertrag von 1242 ward für ungültig erklärt, und es entstand ein Streit, der am Ende vor ein Schiedsgericht kam, in welchem Bischof Heidenreich von Culm, der Landmeister Poppo von Osterna, der Ordensbruder Ulrich von Dorne, Schultheiß Hildebrand und Bruder Albert vom Minoritenhause zu Thorn, Ritter Arnold von Müchel und Heinrich von Wüsthof, Bürger zu Elbing, saßen. Da man sich auch so nicht einigen konnte, wurde die Entscheidung dem Bischofe anheimgestellt und ausgemacht, daß die Parthei, welche die Willküre bräche, der gegnerischen 2000 ℔ zahlen sollte. Von Lübeck hatten sich als Bevollmächtigte Heinrich Sturemann und Dankwart eingefunden. Diese unterschrieben und besiegelten am 10. März 1246 folgendes Compromiß: „Meister und Ordensbrüder erbauen beim Hafen Lipze, an der Mündung des Pregelstromes, eine Stadt, die Culmisches Recht erhält. Die Lübecker helfen dabei mit Pferden, Schiffen und allem was sie vermögen. Jeder empfängt durchs Loos einen Bauplatz. Meister und

Ordensbrüder bauen eine Burg in der Stadt, wo es ihnen bequem ist. Die Lübecker bekommen von dem Samländischen Drittel nur die Hälfte, wobei ihnen die Wahl zusteht; dagegen in Ermland längs der Küste 2500 Hufen von der Lemptenburg bis Natangen. Diese können sie frei benutzen, aber zu Culmischem Recht, ausgenommen wo nach biderber und weiser Männer Urtheil dieses nicht anwendbar ist; nur sollen in den Dörfern von wenigstens 100 Hufen die zu gründenden Pfarrkirchen durch die Ordensbrüder 10 Hufen und Zehnten zum Werth von 7 ℔ jährlich erhalten; dem Orden aber stehen, wie dem Bischofe im Culmer Lande, von jedem Pfluge 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen, vom Haken 2 Scheffel Weizen zu. Fischfang dürfen die Bürger bis Witlandsort treiben. Sie mögen auch die Lemptenburg ausbauen, wenn sie wollen, müssen sie aber dem Orden zurückgegeben haben, wenn die Stadt gegründet wird, auch verdächtige Menschen fern halten. Neun Deutsche, Werner von Quedlinburg, Arnold von Calwe, Burchard, Johann Fläming, Eilemann und Sievke von Lüneburg, Hartwich, Heinrich von Beckenheim, und Heinrich von Lauenburg — die ersteren waren späterhin Rathmänner zu Lübeck — sollen aus Gunst und Gnade der Ordensbrüder ihren Antheil wählen dürfen. Nimmt einer von ihnen sein

Theil nicht, so fällt dieses sogleich dem Orden anheim, der damit Andere belehnt. Jeder der so belehnten Bürger soll immer bereit sein, dem Orden durch ganz Preußenland zu Roß und in voller Waffenrüstung zu dienen; jedoch so lange die Stadt noch nicht fertig ist, die nächsten drei Jahre lang, mag die Hälfte von ihnen mit leichten Waffen, dem sogenannten Plattgeschirr (d. i. bloßem Brustharnisch), erscheinen; nur muß bis kommende Pfingsten der Orden wissen, wie er jeden zu erwarten habe. Wer sich nicht stellt, zahlt für jeden Monat 3 ℔; kommt er in Jahr und Tag nicht, so verliert er alle seine Liegenschaften außer seiner Curie in der Stadt. Wann aber und wie die Heerfahrt geschehen soll, bleibt lediglich dem Orden überlassen." — Solche Bedingungen entsprachen allerdings der Erwartung Lübecks nicht, zumal in Vergleichung mit den zuerst angebotenen: der Orden befolgte damals noch eine Politik, welche dem kaufmännischen Verkehr wenig günstig war. Bei Gelegenheit der Bewidmung Elbings mit städtischer Gerechtsame (10. April 1246), was vielleicht in Verbindung mit jenen Verhandlungen zu setzen ist, gestatteten die Ordensherren z. B. allerdings die Lübeckischen Statuten; indessen soll das, was gegen Gott — man denke, im Lübischen Stadtrecht gegen Gott! — gegen den Orden und gegen Stadt und Land sein könnte, nach der Ordensritter und anderer weiser

Männer Rath durch anderes Recht ersetzt werden, das dem Nutzen des Ordens — hier ist von Gott natürlich nicht die Rede — des Landes und der Stadt mehr förderlich erfunden würde. Auch die Appellation nach Lübeck ward dadurch verhütet, daß alle Gerichtssachen der Entscheidung von Ordensmitgliedern anheimgestellt wurden. Die Verhältnisse Lübecks zum Orden konnten demnach nicht sehr freundlich sein. Freilich ließ sich die Jugend dadurch nicht irren. Tapfere und fromme Jünglinge aus Lübeck verbanden sich mit einigen Ordensbrüdern zu einem Kriegszuge in das gefährliche Samland; ihr Gut und Blut nicht achtend, sondern voll Vertrauen auf Gott, waren sie eingedrungen und der Vornehmsten des Landes habhaft geworden, die sie darauf gefangen und gefesselt hieher gebracht. Diese entschlossen sich nach einiger Zeit zur Annahme des Christenthums, und erbaten sich durch den Landmeister Dietrich von Gröningen, der sich hier gerade aufhielt, die Taufe. Sie fand vor dem Angesicht mehrerer Tausende in der Kirche zu St. Marien statt. Es wurde ihnen darauf die Rückkehr und von dem Landmeister der zinsfreie Besitz ihrer Güter und das Recht der Verlehnung von Land und Leuten gestattet, damit sie um so lieber das Joch des Herrn trügen und Andere zur Bekehrung brächten. Dazu ließen sie Geißeln zurück, als sie heimfuhren

(12. Oct. 1246). Auch dasmal scheint der Erfolg den Erwartungen nicht entsprochen zu haben. In den nächsten Jahren war nun Lübeck durch den dänischen Krieg zu sehr beschäftigt, als daß es, zumal unter so drückenden Bedingungen, an die Gründung einer neuen Niederlassung denken mochte. Es verkaufte also, wie aus einer Urkunde von 1258 hervorgeht, einige Jahre nach jenen Verhandlungen dem Orden die ihm zugewiesenen Ländereien wieder und zog sich zurück. Herrschte nun auch gerade kein feindliches Verhältniß, wie dies aus dem Umstande hervorgeht, daß Dietrich von Gröningen zur Beilegung von Streitigkeiten mit Erzbischof Albert II. sich im Sommer 1249 einige Zeit hier aufhielt, so konnte doch eine gewisse Spannung nicht ausbleiben. Die Stadt Elbing klagte (um 1250), daß sie, weil im Besitz lübischen Rechtes, von ihren Herren sehr bedrängt werde; die ihr gesetzten Gebietiger und Richter seien nur zu sehr bereit, jeden Mangel der Statuten zu ihrem eigenen Vortheil zu benutzen, und die Streitigkeiten nähmen kein Ende. Noch 1275 (16. Juli) ließen sich die Lübecker von König Rudolf I. von Habsburg das Recht, in Preußen und Livland ungestört ihre Morgensprachen halten zu dürfen, ausdrücklich verbriefen. Der König wunderte sich, wie sie, was nach dem gemeinen Recht ihnen ohne Wider-

streit gebühre, mit so großer Inständigkeit noch bestätigen ließen, und drohte den Widerstrebenden mit seiner königlichen Ungnade. Indessen müssen die Lübecker doch wohl Veranlassung gehabt haben, eine solche Sanction geltend zu machen. — Noch scheint wegen des Verkaufs der samländischen Besitzungen an den Orden ein Zwist mit dem Titularbischofe jener Gegend, Theodorich, entstanden zu sein. Dieser, Mönch eines pommerschen Klosters, mochte bei solcher Gelegenheit sich in seinen vermeintlichen Rechten beeinträchtigt fühlen. Schon 1252 wurde darüber zu Lübeck verhandelt, indessen hatte man wichtigere Dinge zu thun, und es ward ein Aufschub beliebt, dem weitere Feindseligkeiten folgten. Es gelang dem Bischofe in partibus Herzog Svantepolk III. von Pommern zu Räubereien gegen die Lübischen Kauffahrer zu bewegen. Doch verhieß er im Juni 1255 Frieden und Schadenersatz, wahrscheinlich auf Betrieb Erzbischof Albert's II., welcher der Stadt sehr gewogen war.

Einzelne Lübecker mögen indeß dem alten Zuge in jene Gegenden auch trotz den Verhältnissen gefolgt sein. Lesen wir doch, daß 1263, als die Ordensburg Königsberg von den Samländern hart bedrängt war und schreckliche Hungersnoth leiden mußte, ein kühner Bootsmann aus Lübeck, dessen Name leider nicht aufbewahrt ist, zur Nachtzeit den Pregel hinab-

fahrend, die Schiffe des Feindes anbohrte und meist versenkte.

Merkwürdig ist übrigens, daß der größte Theil des Witlandes, welches die Lübecker besitzen sollten aber nicht annahmen, sammt der Lemptenburg und Lipze im 14. Jahrhundert von den Wellen verschlungen ist.

Ein Versuch, den man in Livland machte, von Lübeck her Anbauer und Vertheidiger zu erhalten, scheint eben so wenig Erfolg gehabt zu haben, als die Bemühungen der Preußen. Der Vicelandmeister Jürgen von Eichstädt klagt am 27. April 1261, daß seine Ordensbrüder sowohl als die übrigen dort lebenden Christen vor nicht langer Zeit einen bedeutenden Verlust an Rossen, Waffen und andern Gütern erlitten, daß der katholische Glaube wanke und viele, die den Namen des Herrn verehrt, sich zurück zu den eitlen Götzen gewandt hätten. „Klagt ihr alle, sagt er, und seid gedenk, wie durch eure Mühen die katholische Kirche in diesen Gegenden vielfach gefördert, wie sie durch eurer Väter, Brüder, Söhne und Freunde häufig vergossenes Blut, einem geweihten Garten gleich, oft besprengt ist, und gewährt uns selbst und erwirkt uns von Anderen Rath und Hülfe.“ Dann giebt er Kunde von dem Beschluß der Ordensbrüder, Deutsche ins Land zu ziehen und ihnen die von den Kuren und anderen Flüchtiggewordenen ver-

lassenen Ländereien und Häfen anzuweisen. Jeglicher Ritter oder ehrenhafte Bürger, der einen völlig Geharnischten hält, soll 60 sächsische Hufen, jeder tüchtige Knappe mit seinem vollkommen Gewappneten 40, jeder Knecht mit Pferd und Plattgeschirr 10 Hufen, und jeder Bauer so viel er anbauen will, auf sechs Jahre frei haben und dann erst den Zehnten geben. Noch vor dem Winter sollen die dazu Geneigten nach Memel zur See kommen. — Wenn wirklich noch im Sommer Deutsche dorthin gezogen sind, so werden sie in ihren Erwartungen nicht wenig getäuscht sein. Denn durch die blutige Schlacht an der Durbe (13. Juli 1261) gewannen die Litthauer und empörten Kuren dergestalt die Oberhand, daß für die nächsten Jahre an friedliche Ansiedlung gar nicht zu denken war.

§. 9. Um so eifriger waren die Lübecker bemüht, ihrem Handel anderswo eine sichere Grundlage und verlässigen Schutz zu gewinnen. Es war ihnen aber ganz besonders um rechtlichen Verkehr zu thun. Daher die vielfachen Versuche, auf dem Wege der Güte, durch Geld und Gaben, durch Befriedung und Verbündung, wahrhaft völkerrechtliche Verhältnisse herzustellen. Wie schwer dies aber hielt, bezeugen die Geschichten, jener Zeit im reichsten Maaße. Die Kaufleute entbehrten aller der Hülfsmittel, welche den Handel späterhin so sehr erleichterten; der Credit

fehlte größtentheils; die Zahlmittel waren unvollkommen; die Verbindungen unsicher und mannigfach versperrt; Anstalten zur Aufhülfe der vom Unglück Betroffenen fehlten. Ganz besonders fühlbar aber waren die Bedrückungen, die aus den damaligen politischen Verhältnissen hervorgingen. Dahin gehörten die stete Fehdelust und die ungezähmte Raubgier der Burgenbewohner, die Willkürlichkeit in Erhebung von Zöllen und Abgaben, die Leichtigkeit mit dem Schwert in der Hand sich dem Rechte zu entziehen, die Schutzlosigkeit der Fremden in Ländern, wo ihnen nicht ausdrücklich Friede zugesichert war, die Sitte, Repressalien auch an Unschuldigen zu üben, in der Fremde verlassene Güter als heimgefallene anzusehen, Stapel- und Vorkaufsrechte in Anspruch zu nehmen, und im Fall des Kriegs Fremde zur Hülfe zu zwingen. Unüberwindlich mußten die Hindernisse erscheinen, zumal da es an Mitteln gebrach, dieselben durch die Kraft höheren Ansehens oder der eignen Obmacht zu beseitigen. Dennoch verzagten unsere Vorfahren nicht; sie gingen, wenn auch nicht planmäßig, doch consequent zu Werke. Fühlten sie sich auch noch nicht immer stark genug, bei den Anfechtungen auf Landstraßen und Meeren überall nachdrücklichen Widerstand zu leisten, so suchten sie zunächst wenigstens den Unglücklichen Theilnahme und Hülfe zu sichern, welche die

empörte Welle oder die Wuth des Sturms an fremdes Ufer warf. Daher die steten Bemühungen der Lübecker, den scheuslichen Brauch, demzufolge man Personen, Habe und Güter der Gestrandeten als vom Glücke, auch wohl von der Vorsehung, sich zugewiesen ansah, wenigstens zu mildern, wo seine völlige Aufhebung nicht durchgesetzt werden konnte. Schon 1204 erweiterte auf ihr Ansuchen König Waldemar II. zu diesem Behuf die kaiserlichen Privilegien durch den Befehl, daß in seines Reiches Gränzen weder einer seiner Amtleute noch sonst ein Unterthan geistlichen oder weltlichen Standes sich unterfangen sollte, sie in dem ruhigen Besitz dessen zu stören, was sie vom Schiffbruche gerettet, noch sich anzumaßen, was sie selbst oder durch Andere geborgen hätten. Ob es gehalten wurde, ist die Frage. Ausdrücklich hebt er in einer besondern Urkunde vom 12. Juni 1220 hervor, daß er, um den Lübeckern Rechtsstreitigkeiten zu ersparen, ihnen den völligen und ungestörten Besitz dessen, was sie von dem Ihrigen mit ihren Mühen und Kosten der See entrissen, zugestanden habe und bestätige, und bedroht die Dawiderhandelnden mit seiner Rache. Auch der edle Herr Borwin I. von Meklenburg erklärte es am 2. Aug. 1220 für eine entsetzliche und abscheuliche vom Heidenthum her behaltene Gewohnheit, unmenschlich gegen Schiffbrüchige zu verfahren,

und zu rauben was die göttliche Gnade nach so schwerem Unglücksschlag erhalten habe. Er wolle solchen Brauch mit der Wurzel ausgerottet wissen; die Strandräuber sollten als Friedensbrecher und Rechtsverächter angesehen und behandelt werden. Selbst Lübecks alte Feinde, die Ranen, verhießen Frieden. Wizlav I., der Rügianen Herr, ordnete am 14. Sept. 1224 an: „Die Lübecker sollen in Frieden kommen und gehen. Haben sie eines Gerichts nöthig, so wählen sie ihrerseits einen Richter, der mit dem fürstlichen gemeinschaftlich den Vorsitz führt; auch wird nach Lübischem Recht verfahren. Beide theilen sich den Gewinn, wenn die Sache keine Dieberei betrifft. Sind der Kaufleute Güter gestohlen und die Diebe ertappt oder nicht, so wird der Verlust ersetzt. Der ertappte Dieb wird von dem herrschaftlichen Richter gerichtet. Stirbt ein Bürger, so nehmen der Schiffspatron und die Oberbootsleute sein Gut an sich und bringen es seinen nächsten Erben in der Stadt. Was sie im Schiffbruch selber retten, soll ihrer sein; nehmen sie herrschaftliche Unterthanen dabei zu Hülfe, so bekommen diese ein Drittheil. Treibt ein Wrack an's Ufer ohne eine lebende Seele, so gehört die Hälfte dem Landesherrn; die Hälfte bleibt den Erben oder sonst dazu Berechtigten. Wenn die Bürger ihr Gut durch Slaven oder herrschaftliche Unterthanen nach Lübeck

bringen lassen, zahlen sie die Fracht nur für das was ihnen wirklich abgeliefert wird; es müßte denn durch offenbaren Beweis dargethan werden, daß für Schiff und Besatzung Gefahr vorhanden gewesen sei. Endlich dürfen die Schiffer in dem herrschaftlichen Gebiete Holz schlagen so viel sie gebrauchen, nur in der Wildbahn zu Bör nicht." Auch der Zoll wurde genauer bestimmt. — Wie Kaiser Friedrich II. 1227 die Ausübung des Strandrechts gegen seine Bürger verbot, ist aus seinem großen Freibriefe bekannt. — Heinrich III. von England verhieß am 26. Aug. 1238 den Lübeckern gleiche Freiheiten mit den übrigen deutschen Kaufleuten, und Sicherheit für Güter auf Wracken wo nur noch ein Lebendiger sich vorfinde. — Graf Wilhelm von Holland sagte am 1. Juli 1245 Ersatz und völlige Genugthuung für den Fall gebrochenen Geleites oder der Beschwer durch Ausübung des Strandrechts zu. — Herzog Barnim I. von Slavien (Vorpommern) gab am 15. Aug. d. J. den Heimzug mit den geborgenen Gütern frei und bestätigte dies mit Herzog Wratislav III. um 1250; Herzog Svantepolk III. von Hinterpommern erklärte am 30. Jan. 1248 allen Kaufleuten: er werde weder selbst noch von den Seinigen Strandrecht üben lassen, sondern den Verunglückten allen Beistand leisten, bestätigte dies auch

mit Hinzuziehung seines Sohnes Mestwin am 31. Juli 1253. Den Lübeckern insbesondere versichert er am 23. April 1263: da die Ungläubigen dem Apostel Paulus und seinen Gefährten, als dieselben Schiffbruch gelitten, sich menschenfreundlich erwiesen, scheine es ihm sehr unbillig, wenn ihnen die Gläubigen nachständen. Da nun Gott sein Herz erleuchtet, gebe er allen, die im Meer oder an seinen Küsten stranden würden, völlige Freiheit an Personen, Schiff und Gut, und die Dawiderhandelnden sollten nicht allein ihren Raub herausgeben, sondern ihm noch 15 Mark Silbers büßen. — Herzog Wratislav von Danzig verordnete 17. Mai 1268: es sollten die Lübecker, welche bei Strandungen oder andern Gefahren ihre Güter an seine Küste getrieben und geborgen sähen, nach Schätzung biderber Männer nur denen zu zahlen schuldig sein, die ihnen hülfreiche Hand geleistet. Eben so Markgraf Johann II. von Brandenburg für Danzig, die Weichsel und Pommern am 17. Aug., und die drei Markgrafen Johann II., Otto IV. und Conrad I. für dieselben Gebiete am 18. Aug. 1272. — Der Rügischen Herren ist schon mehrfach erwähnt. — Auch die Könige von Dänemark trafen, Abel am 15. Nov. 1250, Erich Glipping und seine Mutter Margareta am 2. Sept. 1259, 16. Aug. 1264 und 27. April 1267, in Hinsicht des

Strandrechts gemessene Anordnungen. — In den baltischen Ostlanden war besonders Erzbischof Albert II. von Riga gegen jene Unsitte thätig. Im Juni 1253 mahnt er die Gläubigen: des christlichen Namens Heiligung fordere Mildigkeit gegen Elende, und Gesetz und Vernunft gebieten, daß man besonders in Zeiten der Noth dem Nächsten thun müsse, was man an sich gethan wissen möchte. Er könne sich daher nicht genug wundern, wie es einen so verlorenen und heillosen Menschen geben könne, der sich mit frevlerischen Händen an dem Eigenthum derer vergreife, die durch Gottes Gnädigkeit von Schiffbruch und Todesgefahr gerettet seien, da solches ja die Grausamkeit aller Räuber und Freibeuter übersteige. Er nimmt demnach alle Schiffe zwischen Lübeck, Gottland, der Düna auch in Esthland und Livland unter seinen und den apostolischen Schutz, bedroht alle Friedensstörer, ihre Helfershelfer, Beschirmer oder Vertheidiger mit dem Bann; wer geraubte Güter käuft, tauscht, bewahrt, wird so lange gleich einem Mörder von der Kirche ausgeschlossen, bis er den Raub doppelt ersetzt hat. Richter, die sich in der Bestrafung säumig erzeigen, sind als Heger solcher Bosheit anzusehen. In der Parochie, wo eine Raubthat begangen ist, soll der Gottesdienst sogleich aufhören unter Anzeige an den Bischof und den weltlichen Richter; beide sollen

als-

alsbald die rechten Mittel ergreifen, oder abgesetzt werden. Büßt und ersetzt ein Räuber vor seinem Tode nicht, soll er des kirchlichen Begräbnisses entbehren, und, wenn er nicht gebeichtet, sein Leichnam ins Wasser geworfen werden. Viermal im Jahre soll man diese Verordnung in allen Pfarrkirchen, besonders der Küste, verlesen, andere Mittel unbenommen. Seine Absicht sei, so schließt er, daß der Friede Gottes, höher als alle Vernunft, mit ihm selber ins Land ziehe; er gehe dorthin, um durch den Frieden dieser Welt zum Frieden in der eignen Brust und endlich zum ewigen Frieden zu gelangen. — Als auch diese Verordnung nicht getreulich befolgt werden mochte, erließ er als Erzbischof der baltischen Lande und päpstlicher Legat einen abermaligen Befehl im Juni 1256, unter Hinzufügung neuer Bestimmungen der Art: Wenn Erben da sind, die wegen zu weiter Entfernung binnen Jahr und Tag ihre Ansprüche nicht geltend machen können, sollen sie zwei Jahre Frist haben, ja bei sehr großer Weite drei Jahre. Wer den Schiffbrüchigen um Gottes Willen beisteht, erhält ein Jahr und vierzig Tage Ablaß; wer um Lohn hilft, erhält diesen nach biderber Männer Schätzung. — Nach solchem Vorgange haben denn auch wohl die Bischöfe von Kurland und Oesel (5. Jan. 1254 und 1256 und 21. Aug. 1262) Verordnungen gegen das Strandrecht erlassen.

Hatte doch Papst Innocenz IV. schon am 4. Nov. 1249 Bischof und Propst zu Ratzeburg mit der Abschaffung desselben beauftragt, wofür ihm die Lübecker durch den Rathsherrn Heinrich Wullenpund 500 Mark Silbers überreichen ließen. Jene Verordnungen Alberts II. aber bestätigte fast in ihrem ganzen Umfange und Wortlaute der Cardinal und Legat Guido auch für Dänemark, Schweden, Slavien, Pommern, Friesland und die Elblande am 9. Jan. 1266, und erwirkte für die Handhabung derselben die Bestätigung seines Auftrages an den Bischof von Ratzeburg durch Papst Clemens IV. am 28. April 1268. Endlich erklärten sich auch Herr Waldemar zu Rostock 17. Juli 1267, und König Waldemar von Schweden in d. J. gegen jene Unsitte.

Mit allen diesen Bemühungen aber war nur eines von den vielen Hemmnissen des freien Verkehrs beseitigt. Der oft drückenden Zölle, Abgaben und Erpressungen zu geschweigen, von denen eines weiteren bei der Geschichte des lübeckischen Handels die Rede sein wird: ganz besonders und zuerst war die weitere Sicherung von Personen und Gütern zu erringen. In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, daß zwischen Hamburg und Lübeck, wie Einige wollen schon 1190, nach Andern um 1210, wie mich dünkt bald nach dem großen Freibriefe Friedrichs II., den die

Lübecker anderen Städten auszugsweise mittheilten, die alte und frühzeitig bestandene Freundschaft dahin erweitert wurde, daß die Kaufleute in beiden Städten gleichberechtigt sein und gleich vollkommner Sicherheit und Freiheit genießen sollten. Diesem ausdrücklichen Vertrage mochten andere, auch wohl stillschweigende, Uebereinkommen mit solchen Städten folgen, die Lübischen Rechtes gebrauchten. Dies läßt sich aber von Rostock und Gadebusch schon 1218, von Wolgast 1226, von Stralsund 1234, von Oldenburg 1235, von Plön 1236, von Elbing 1237, von Oldesloe und Itzehoe 1238, von Kiel und Loitz 1242, von Tondern 1243, von Anklam und Neukahlden 1244, von Reval 1248, von Greifswald 1250, von Memel 1254, von Barth, Braunsberg und Colberg 1255, von Ribnitz vor 1257, von Damgarten 1258, von Segeberg 1260, von Greifenberg und Dirschau 1262, von Danzig 1263, von Cöslin und Wismar 1266, von Boizenburg 1267, von Crempe 1271, von Mölln und Camin 1272, von Bergedorf und Lütjenburg 1275, von Plate 1277, von Frauenburg 1279, von Demmin und Stavenhagen 1282, von Treptow und Tribbesees 1285, von Eutin und Massow 1286, von Regenwalde 1288, von Gnoien 1290, von Neustadt in Holstein und Stargard 1292, von Use-

dom 1298, von Sülze und Belgard 1299 nachweisen. Die meisten von diesen Städten standen und blieben mit Lübeck in engerer Verbindung, und wandten sich hieher sowohl um Belehrung, wo die Statuten nicht auszureichen oder in der Auslegung zweifelhaft schienen, als auch um das Endurtheil in Rechtsstreitigkeiten zu erlangen: nur wenige derselben waren für den Fall des Krieges mit Lübeck anderswohin verwiesen. Wo ein derartiges Verhältniß aber nicht obwaltete, mag es denn zu besondern Verträgen gekommen sein, wie das Bedürfniß sie herbeiführte. So wurden die Bürger zu Lübeck und Soest am 18. Mai und 9. Juni 1241 einander gleichberechtigt; so mit Hamburg 1241 die Uebereinkunft getroffen, daß die dort Verfesteten auch hier verfestet sein sollten und von dem Kläger ergriffen werden dürften; noch am 13. Febr. 1293 wurde ein solcher Vertrag mit Duderstadt geschlossen. Am 5. Jan. 1267 gestattete auf Fürsprache Herzogs Albert von Braunschweig der König von England, Heinrich III., den Lübeckern die wichtigen Freiheiten: Nicht sie selbst noch ihre Güter sollen arrestirt werden, wenn sie nicht wegen eigener Schuld verhaftet sind, oder der städtische Rath offenkundig das Recht verweigert hat; für Vergehungen der Diener soll der Kaufleute Hab' und Gut nicht büßen; in Kriegsnöthen sollen ihre Waaren nur ge-

gen sofortigen Ersatz von der Regierung in Anspruch genommen werden; auch dürfen sie, so weit des Königs Einwilligung dazu nöthig ist, eine Hanse errichten, wie die Cölner sie haben, vorausgesetzt, daß sie die Abgaben zahlen. — Anderswo suchte man wenigstens gewisse Rechtssatzungen und Rechtsgebräuche zu erwirken, die dann gelegentlich zu weiteren Freiheiten führten. Schon Heinrich der Löwe war darin vorangegangen, und hatte den Gottländischen Kaufleuten zugesichert, daß sie in seinen Landen für Verlust und Unrecht überall die nöthige Rechtshülfe finden würden; der Mörder eines Gottländers sollte mit dem Tode, Verwundungen und Verstümmelungen mit Verlust der Hand, Knittelschlag und Messerstoß nach dem Ortsrechte bestraft, Mord auf der Fahrt mit vierzig Mark gebüßt, das Heimfallsrecht erst nach Jahr und Tag geübt werden. Für den Verkehr auf den Jahrmärkten in Schonen hatte schon Waldemar II. den Lübeckern erlaubt: daß sie sich während ihres dortigen Aufenthalts einen Richtvogt wählen möchten, der — mit Ausnahme der an Hals und Hand gehenden Sachen — ihre Streitigkeiten schlichte. Die Güter sind dem Zollen nicht verfahren, bis der erste Wagen, der sie ans Schiff bringt, im Wasser ist. Beschuldigen die königlichen Beamten einen Lübischen Bürger, so muß sich dieser durch Mitbürger reinigen,

nicht durch Fremde. Wer dort stirbt, dessen Gut nehmen seine Nächsten wenn sie da sind, wo nicht, der Vogt und biderbe Männer und bringen es ihnen. Wer dort eine Bude, ein Schiff, ein Hudevat (verschließbare Lade), eine Matte (offenen Kram) hat — d. h. mit andern Worten, wer dort als berechtigt anzusehen ist — zahlt keinen Eingangszoll. Gewaltsame Wegschleppung soll nur auf Nothzucht, Rückwärtsbinden der Hände auf Diebstahl, Fesselung und Einsperrung nur auf Verbrechen, Recht und Erkenntniß gestattet sein. Jedes Schiff wird nach der Anlegung frei gelöscht; was man kauft, führt man frei aus. Neue Münze wird am Zoll nur von Sonntag vor Michaelis an gegeben. In der Lübischen Vitte darf nur der einliegen, den der Vogt und die Bürger damit begünstigen. Schenkwirthschaft ist nicht gestattet, doch mag man pfennigweise das Bier verkaufen. Diebe mit ihrem Diebstahl darf man gebunden und ungebunden vor den königlichen Vogt führen. Wer am hellen Tage Vieh käuft, das etwa gestohlen war, darf es behalten, auch wenn der Bestohlene es wieder fordert. Die Buden sind erblich, jedoch muß der König desfalls befriedigt werden. Den 3. Juli 1268 gewährte König Erich Glipping den Lübeckern aus besonderer Gunst die besondere Gnade, daß sie Schuld und Schelte mit einander verhandeln und vor

ihrem Vogt abmachen, auch ihre Schiffe gleichviel ob an Feier- oder Werkeltagen löschen dürften. — In England nahmen die Lübecker anfänglich nur, sofern sie der Wisby'schen Hanse angehörten, an der Sicherheit der Gottländer und ihrer Freiheit von Zoll und Hanse Theil, die König Heinrich III. 1237 gestattet; ihnen besonders wurde 1238 nur eine allgemeine Versicherung gegeben; erst Herzog Albert von Braunschweig schaffte ihnen wesentliche Vortheile, wie bereits erwähnt ist. In London scheinen sie jedoch so bald keinen Nutzen davon gezogen zu haben; dort beherrschten längere Zeit noch die Cölner das ganze Geschäft, und schwerlich drangen die Lübecker damals gegen sie durch. Dafür hatten sie zu Lynn Regis auf dem Hofe der deutschen Kaufleute sich bald überwiegenden Einfluß erworben; allein die Bürgerkriege, welche das Land verheerten, machten den Besitz mannichfach unsicher; nur mit großen Opfern konnte der dortige Aeltermann Simon von Stavörn die Kaufleute vor dem Verlust aller ihrer Güter schützen; doch war der englische Handel schon damals höchst einträglich. — In Schweden erlaubte um 1250 Herzog Birger II. außer Zoll- und Abgabenfreiheit die Ansiedlung Lübischer Kaufleute gern; er will ihnen den Namen Svenar d. h. Handelsgesellen gegeben, und sie nach schwedischem Rechte gerichtet wissen, erbittet

aber für seine Unterthanen in Lübeck die Anwendung Lübischen Rechtes. Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit sagt er schnelle Rechtshülfe nach seinen Gesetzen zu, erneuert auch die alte Befreiung von der Reinigung durch glühendes Eisen und die Verfügung wider Schwängerung durch Ehebruch. Friedensbrecher und Seeräuber sollen von beiden Theilen nicht geduldet werden; überhaupt aber wünscht und verheißt er freundliche und liebreiche Behandlung. Dies alles bestätigt er auf Ansuchen der Rathmänner Wilhelm Witte und Friedrich Bardewyk am 15. Aug. 1251, und verlangt, daß die Schiffspatrone diejenigen ihrer Leute seinem Vogt namhaft machen, welche Lübecker sind, verbietet auch das Strandrecht und sichert den Erben eines dort Gestorbenen die Freihaltung der Verlassenschaft auf Jahr und Nacht zu; wahrscheinlich gewährte er auch was er den Hamburgern 1261 verhieß, daß nämlich nur die Schuldigen, nicht aber ihre Handelskumpane, für Verbrechen haften sollten.

Auch den Norwegern war schon bei Gründung der Stadt Friede entboten; allein die Eifersucht der Kaufleute aus der Westsee scheint dort die Lübecker von einem dauernden und gesicherten Verkehr längere Zeit ausgeschlossen zu haben. Seitdem aber im J. 1247 König Hakon der Alte deutsche Handwerker nach

Bergen gerufen, mußte wohl in Folge der Innungsverhältnisse eine engere Verbindung mit Deutschland eintreten. Und wirklich sind schon in den nächsten Jahren Verträge auch mit Lübeck zu Stande gekommen. Anfänglich zwar schien der dänische Krieg die Spannung eher zu vermehren. Als der König erfuhr, daß im Grönsund auch norwegische Schiffe genommen waren, legte er alsbald auf dänische, wendische und deutsche Fahrzeuge ohne Unterschied Beschlag. Darunter sind auch Lübische gewesen. In einem Schreiben, welches der König im Winter an die Stadt erließ, sagt er: „Ihr seid mit Worten verschwenderisch und artig genug, und schützt Entschuldigungen mannichfach vor und setzt Vorwürfen Vorwürfe entgegen. Aber damit ist weder meiner Ehre noch meinen Leuten, die schon so oft und so vielfach von den Städten gekränkt sind, Genüge geschehen, es möchte denn die Erfahrung ein Anderes lehren. Nichts ist mir angenehmer, nichts erfreulicher, als denen Frieden und Freundschaft zu bewahren, die mit mir friedsam und einträchtig sein wollen, nicht bloß in schönen Worten und Verheißungen, sondern in aller wahrhaftigen und löblichen Diensterweisung. Ich liebe es, Friede mit euch und den Eurigen zu hegen, und doch laßt ihr meine Kaufleute, die euch ihre Waaren zuführen, von euren Mannen und Söldlingen ausplündern, und hegt in eurer Stadt

den Raub sammt den Räubern als wenn sie alles wohlgemacht, da doch die Meinigen sich zu euch und euren Leuten wie zu einer Mauer und Burg sollten versehen können. Wären sie nachher von den Dänen geplündert, so würde ich über euch nicht klagen. Nun werfet ihr mir vor, einige meiner Leute hätten bei Tönsberg das Strandrecht gegen einen eurer Bürger geübt. Es ist euch aber nicht unbekannt, wie tief solcher Brauch eingewurzelt ist, so daß er wohl ein niedriger und abscheulicher Mißbrauch genannt werden kann, und ich wollte, daß er auf allen Meeren sich ins Bessere wandeln ließe; doch habe ich die geraubten Sachen zum größeren Theil besagtem Bernhard aus Freundschaft für euch wieder zustellen lassen. Wenn ihr aber behauptet, euren Leuten werde nicht gestattet, ihrer durch meine Gunst zugestandenen Freiheit ohne Beschwer zu gebrauchen, so geschieht dies vielleicht deshalb, weil Gleiches mit Gleichem vergolten wird. Weil ihr nun aber inständig bittet und sagt, daß ihr mit mir völlige Freundschaft wiederum herstellen möchtet, so ist dies auch mir genehm, und will ich es mit nicht geringerer Wärme, wofern eure Versprechungen einen ehrlichen und würdigen Erfolg haben. Nun dürft ihr von meiner Seite gewiß und sicher sein, daß ich in meinem Reiche euren Leuten kein Recht versagen werde; ihr sollt mich zu aller

Gunst die sich ziemt willig finden, wenn ihr die mit mir besprochene Freundschaft ohne Fehl bewährt. Schickt also nach gewohnter Weise im Sommer eure Schiffe mit Gütern, die meinem Reiche nöthig sind, mit Korn und Malz, und gestattet meinen Kaufleuten, so lange die Theurung währt, die Freiheit dasselbe zu kaufen; ich werde mich dessen nicht weigern, was euren Kauffahrern Nutzen bringen kann. Nur Lübisches Bier will ich von den Meinigen keineswegs eingebracht wissen, weil das meinem Lande durchaus keinen Vortheil bringt; indessen mögen sie soviel mitnehmen, als sie zur Reise bedürfen." Die Lübecker antworteten darauf nicht; indessen hegte der König doch das Vertrauen, daß ihnen an Friede und Freundschaft gelegen sei; er ließ daher im nächsten Sommer seine Schiffe mit einem Vorschreiben abgehen, in welchem er bat, daß man ihnen gestatten möchte, Korn, Mehl und Malz einzunehmen, wenn dies gleich andern Kaufleuten untersagt sei; wobei er ebenfalls gütige Aufnahme verhieß. Und so kam denn ein freundlicheres Verhältniß zu Stande; eine Gesandtschaft, an deren Spitze Herr Johann von Bardewyk stand, erwirkte den 6. Oct. 1250 einen festen Frieden: alle Zwistigkeit und Beschwerde wurde beseitigt und für immer vergeben: Norweger sowohl als Lübecker, heißt es, sollen fortan mit ihren Waaren kommen und an-

segeln wo sie wollen, einander freundlich aufnehmen und an Leib und Gut in Frieden lassen. Ja wenn die Lübischen irgendwo vom Feinde angegriffen und bedrängt werden, sollen die anwesenden Norweger ihnen wie Freunde und Brüder nach Möglichkeit Beistand und Schutz gewähren, und die Lübecker desgleichen den Norwegern. Lübeck soll den begünstigtsten Völkern in des Königs Landen gleichgestellt sein. Sollte wider Verhoffen verkehrten und verwegenen Muthes Einer oder Anderer dies Bündniß zu brechen sich unterstehen, so soll es damit nicht als aufgehoben betrachtet, sondern vielmehr der Uebelthäter zur gerechten Verantwortung gezogen werden, oder den angerichteten Schaden gehörig büßen. Als nun einige Jahre später den Norwegern bei Wisselnburg Unrecht zugefügt ward, eilten die Lübecker durch ein zweifaches Schreiben ihre Unschuld darzuthun, und der König beruhigte sie darüber, bat sich jedoch aus, daß sie seinen Feinden nicht etwa mit Rath und Hülfe an die Hand gingen.

Den Russen hatte schon Heinrich der Löwe friedlichen Verkehr zugesagt, und Kaiser Friedrich I. dies in seinem großen Freibriefe von 1188 bestätigt. Wirklich besuchten sie auch die Trave schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Die Lübecker indessen scheinen sich längere Zeit mit dem Verkehr

nach Livland begnügt und erst dann directe Handelsverbindungen angeknüpft zu haben, als es ihnen gelungen war, einen eignen Hof in Riga zu erhalten (1231). Dort theilten sie die Schicksale der Schwertbrüder und deutschen Ordensritter, von deren Interesse sie das ihrige nicht wohl trennen konnten, und da die Russen in jenen meist ihre Feinde erkannten, litt auch der Handel der Lübecker; der Verkehr war unsicher und selten von längerer Dauer. Nur die einheimischen Händel der Russen und der Einbruch der Mongolen brachten dann und wann Frieden. Aber auch als Mitglieder der Wisbyschen Hanse zogen die Lübecker in Russische Gebiete. So weit der Weg freilich nach Pskow und Smolensk führte und die Rigaer dabei concurrirten, mag er oft verlegt sein, indessen waren doch ausdrückliche Verträge da, nach denen der Verkehr bald wieder hergestellt werden konnte. Lübische Kaufleute waren bei Abschluß des Vertrages thätig, welcher zwischen dem Fürsten von Smolensk, Mstislav Dawüdowitsch, und den Gottländischen Kaufleuten 1229 (nach Andern 1228) zu Stande kam, und der, sammt dem gleich nachher zu erwähnenden Uebereinkommen wegen des Handels nach Nowgorod, späterhin die Grundlage der Lübischen Handelsverhältnisse in jenen Landen geworden ist. Der Vertrag beruht fast durchgängig auf Gleichheit

und Gegenseitigkeit. Todtschlag, Verwundung, Verstümmelung, Ehebruch, Nothzucht, Fesselung oder Arrestirung Unschuldiger wird mit Geldstrafe belegt, die — je nachdem ein Freier, Knecht, Priester oder Abgeordneter leidender Theil war — größer oder geringer ist. Wer einen Bürgen stellt, soll nicht eingesperrt werden; vor Gericht muß der Kläger zwei Zeugen stellen, einen Russen und einen Gast; zur Probe des glühenden Eisens darf Keiner genöthigt werden, wenn er nicht will; zum Zweikampf überall nicht. Wegen Schlägerei vertragen die Kaufleute sich unter einander; der Fürst hat sich darein nicht zu mischen. Der Gast wird von dem Russen vor den Fürsten von Smolensk gefordert, wenn er nicht anders will; der Russe vor das Gericht in Riga oder Gottland. Ohne Anzeige beim Aeltermann seiner Nation darf Keiner den Frohn zu Hülfe nehmen, es wäre denn, daß der Schuldige den von jenem ergangenen Befehlen nicht folgen würde. Die Revision eines Rechtshandels, der in einem Lande entschieden ist, wird in dem andern nicht gestattet. Mit einem Diebe kann Jeder verfahren wie ihm beliebt. Zum Kriegsdienst wird Keiner gezwungen; tritt er ein, so geschieht dies nach seinem freien Willen. Strandet Einer, so mag er für bedungenen Lohn retten was er kann. Der Weg zwischen Smolensk und Wisby ist frei; Zoll wird nicht erhoben.

Will Einer auch anderswohin, darf ihn Niemand zurückhalten. Den Russen steht frei, von Wisby nach der Trave zu fahren. Bei Regulirung von Schulden geht der Fremde dem Einheimischen, selbst dem Fürsten, voran; auch dürfen Erben die Tilgung nicht ablehnen. Will Einer nicht bezahlen, so fordert man vom Schultheiß einen Gerichtsboten; hat man dann in acht Tagen sein Geld nicht, so haftet der Schultheiß selbst. Wollen die Ortsbewohner dies nicht, so sollen sie die Schuld bezahlen. Frachtführer haften auch für verlornes Gut. Kommen Güter irgendwo zu gleicher Zeit an, so entscheidet das Loos über die Folge der Fortschaffung. Ankauf und Verkauf ist frei. Sobald der Schultheiß hört, daß ein Gast angekommen sei, sendet er demselben unverzüglich Leute mit Wagen, damit durch Aufenthalt kein Schaden erwachse. Kommen die Gäste dann nach Smolensk, so geben sie der Fürstin ein bestimmtes Geschenk an Tuch oder Leinwand, dem Schultheißen der weiterhin liegenden Lande aber ein Paar Fausthandschuhe, damit die Waaren alsbald befördert werden. Dem Wäger werden gewisse Abgaben entrichtet; sind die Waagen unrichtig, so werden sie nach dem Aichgewicht regulirt.

Ein anderer Weg führte nach Nowgorod, wo die Gottländer seit dem Ende des 12. Jahrhunderts eine

eigne Factorei besaßen. Für diesen Handel war folgende Rolle bestimmt, deren erste Fassung freilich nicht auf uns gekommen ist, in der jedoch die ursprünglichen Züge der dort beobachteten Ordnung erkennbar sind. Ihre jetzige Gestalt hat sie zwischen 1220 und 1230 erhalten. Die fremden Kaufleute — ist ihr wesentlicher Inhalt — genießen, sobald sie das nowgoroder Gebiet betreten, alle Sicherheit bis zu ihrer Rückkehr und sind gegen das Strandrecht auf der Newa und allen russischen Gewässern geschützt; auch dürfen sie auf- und abwärts zur Ausbesserung ihrer Fahrzeuge frei Holz fällen. Der Fürst, der Burggraf (Possadnik), der Heerführer und die nowgoroder Bojaren beschwören Eintracht und Frieden. Kommen die Wintergäste (d. h. Fremde die im Winter dort bleiben wollen) bis zu den Wasserfällen der Wolchow, so wird dem Aufseher der Lootsen — welche Vorschkerle heißen und starke, taugliche Männer sein müssen — alsbald die Anzeige gemacht, damit die Leichterschiffe sich rechtzeitig einfinden. Die Lootsen erhalten dafür bestimmten Lohn, dürfen alsdann aber auch nicht säumen. Bei der Insel Gästefeld wird jedes beladene Schiff vom Zöllner untersucht, die Abgabe aber in Nowgorod bezahlt. Von Fleisch, Mehl, Weizen und dergleichen entrichtet man nur die Hälfte, von anderen Lebensmitteln gar nichts. Für die Sommer-

mer-

mergäste ist Aehnliches verabredet. Die Leichterschiffe erhalten bestimmten Lohn, so weit sie wirklich mitgehen; werden sie beschädigt, so geht das den Gast nichts an, doch trägt er den Schaden, den seine Güter nehmen. Sobald die Gäste in der Newa sind, dürfen sie mit den Karelen und Ingriern ungestört handeln. In Nowgorod sollen Fuhren bereit sein, die Sachen weiter zu schaffen. Die Höfe der Deutschen und Gottländer, so wie die Gäste selbst, sind frei; sogar Verbrecher brauchen nicht ausgeliefert zu werden; der Kauf und Verkauf unterliegt keinen Vorschriften von Seiten der Nowgoroder. Nur des Fürsten Abgeordneter darf den Hof betreten. Der Fremde klagt über den Russen, der sich an ihm vergreift, bei dem Fürsten und dem Richter von Nowgorod; der Russe über den Fremden bei dem Aeltermann. Streitigkeiten zwischen den Gästen und Russen werden auf dem St. Johannishofe von dem Fürsten, dem Aeltermann der Fremden und dem der Nowgoroder entschieden. Wer mit bewaffneter Hand in den Hof der Fremden dringt und dort Sachen oder Personen verletzt, hat den Schaden, in den er dadurch geräth, zu tragen; entkommt er und wird verklagt und schuldig befunden, so zahlt er zwanzig Mark Silbers und jeder seiner Complicen zwei Mark; auch steht er den Schaden, oder, wenn er nichts vermag, die Nowgoroder für ihn. Wer die

Planken oder Thore erbricht, oder in den Hof schießt oder mit Steinen wirft, zahlt zehn Mark Silbers Strafe. Wer einem Fremden etwas stiehlt, was an Werth einer halben Mark Kunen (Marderfelle, 10—12 St. auf die Mark; 8—10 Mark = 1 M. Silbers) nicht gleich kommt, kann sich mit zwei Mark K. loskaufen; stiehlt er bis zu einer halben Mark Silbers, so wird er ausgepeitscht und auf der Backe gebrandmarkt. Wer mehr stiehlt, büßt mit dem Leben. Stellen auf der Reise die Richter nicht alsbald über einen Diebstahl Untersuchung an, so dürfen die, welche den Dieb fangen, sich selbst helfen, und es soll ihnen nicht zum Vorwurf gereichen, wenn die Strafe zu hart ist. Hat ein Gast einen Zeugenbeweis gegen einen Russen zu führen, so müssen die Zeugen aus zwei Russen und zwei Fremden bestehen; dasselbe soll auch andrerseits der Fall sein. Stimmen die Zeugen nicht überein, so entscheidet das Loos über den Ausgang. Ein russischer Schuldner zahlt zuerst dem Gast und muß, wenn er insolvent ist, mit Weib und Kind dessen Sclave werden; doch soll man ihn vor der Wegführung öffentlich zum Verkauf ausbieten, auch, wenn sich Jemand findet, ihn lösen lassen. Wird ein Priester, Richter oder Bote erschlagen, so zahlt der Thäter zwanzig Mark Silbers, für andere zehn Mark, für einen Sclaven drei Mark. Verwundung eines freien Mannes gilt zwei Mark,

eines Sclaven eine halbe. Für Ohrfeigen wird eine halbe Mark S. bezahlt. Die Gäste verkaufen und kaufen frei inner und außer ihrem Hofe. Ihre Diener dürfen sie überallhin schicken, damit diese Russisch lernen. Die Höfe erhalten ihre Ländereien zurück, dürfen auch nicht verbaut werden. Streit mit den Wintergästen wird nicht auf die Sommergäste übertragen, und umgekehrt; auch soll kein Gast sich dadurch aufhalten lassen. Pfändung der Güter darf erst, wenn der Streit ins dritte Jahr gedauert hat, vorgenommen werden. Im Hofe eines Russen wird kein Gast ohne Erlaubniß des Aeltermanns, oder vorherige Warnung durch denselben, angehalten. Bricht Krieg aus, so wird der Gast nicht darein verwickelt, sondern darf gehen, wohin er will. Der Gast, der nach Gottland reist, zahlt an die Karfreitagskirche eine Mark Silbers. Die Güter- und Silberwaagen werden jährlich untersucht und berichtigt; die Wäger sind beeidigt; das Aichpfund ist acht Livländische Talente schwer (112 Pfund). Das Seilmaaß wird in der St. Petrikirche aufbewahrt. Endlich genießen die Nowgoroder dieselben Rechte auf Gottland, wie die Gäste zu Nowgorod.

Im Laufe des Jahrhunderts gelangte Lübeck zur Leitung der deutschen Angelegenheiten in jenen Gegenden. Anfänglich mußte es freilich solches Ansehen

noch mit den Gothen theilen; aber allmälig überwog es auch diese.

Unter der Regierung des schwachen Großfürsten von Nowgorod, Jaroslaw III. Jaroslawitsch, gelang den Livländern ein kühner Zug gegen Pskow. Der livländische Landmeister Conrad von Mandern kam am 31. Mai 1268 mit Lübeck überein, daß die deutschen Kaufleute ihre Fahrten dorthin so lange aufgeben sollten, bis ein fester und verlässiger Friede zu Stande gekommen sei, wogegen er sich im Namen seiner Ordensbrüder verbindlich machte, keinen Frieden ohne Einschluß Lübecks und der deutschen Kaufleute einzugehen. Im April 1269 war Pskow von dem Landmeister Otto von Lutterberg nach längerer Belagerung genommen, während die Nowgoroder Frieden nachsuchten und unter der Bedingung vorläufig erhielten, daß die gottländischen und deutschen Kaufleute förmlich beiträten. So brachte denn in demselben Jahre der Lübische Rathsherr Heinrich Wullenpund, als Abgeordneter der deutschen Kaufleute, in Verbindung mit den gottländischen einen Friedensvertrag zu Stande, der mit jenem älteren fast wörtlich und in allen Punkten übereinstimmt: wie denn auch schon die Livländer vorher den Lübeckern gemeldet hatten, man habe den Frieden in der Weise hergestellt, wie er zu den Zeiten

Bischof Alberts I. und des Schwertbrüdermeisters Volquin (also zwischen 1208 und 1229) geschlossen worden sei.

In Flandern warben Hermann Hoyers Sohn aus Lübeck und Jordan von Hamburg um Freiheiten für die deutschen Kaufleute der Wisbyschen Hanse. Die Gräfin Margareta und ihr Sohn Graf Veit setzten am 24. März 1252 fest: Keiner von jenen Kaufleuten soll zum Zweikampf vorgefordert, auch nur der Verbrecher allein nach dem Landrecht durch das Landesgericht zur Buße und Strafe gezogen werden, nicht aber fremde Güter verwirkt haben. Kein Kaufmann soll für fremde Schuld haften, es sei denn daß er selbst Hauptschuldner oder Bürge geworden ist. Flüchtig gewordene Schuldner oder Bürgen sollen dagegen allerdings mit Hülfe der Schöffen bis in ihre Wohnorte verfolgt und nach den dortigen Rechten zur Verantwortung gezogen werden. Die Ausübung des Strandrechts wird verboten. Kaufleute oder ihre befrachteten Schiffe dürfen nicht angehalten oder arrestirt werden, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Untersuchung gegen sie erhoben, oder eine neuere Thatsache oder ein rechtlicher Grund dafür geltend gemacht ist. Wegen nicht erwiesener Schulden soll sich der Kaufmann durch seinen Eid reinigen; will er dies nicht, so soll er zahlen und

büßen. — Die Urkunde ist verstümmelt, läßt sich aber aus einem Freibriefe für die Bremer von 1255 ergänzen, in welchem außerdem festgesetzt wird, daß Küren oder Befehle, die dem Recht zuwider sind, nicht zu Nachtheil und Beschwer des fremden Kaufmanns erlassen, und Streitigkeiten darüber durch die Schöffen entschieden werden sollen. Ueber gerichtliche Streitigkeiten soll nach der Schöffen eigenem oder dem von ihnen angenommenen Zeugniß und Beweis entschieden und erkannt werden. Hat der Beklagte hinlängliche Bürgschaft gestellt, oder nach dem Zeugniß zweier unverdächtigen Nachbarn soviel Gut daselbst als die Buße beträgt, soll er nicht in Banden gelegt werden, es sei denn daß es an Hals oder Glied ginge. Auch sollen die Prozesse binnen drei, höchstens acht Tagen entschieden sein, wenn nicht die Schöffen die Unthunlichkeit eidlich erhärten können, doch soll jedenfalls so rasch als es angeht verfahren werden. Kann dann der Kaufmann so lange nicht bleiben, so darf sein Bürge oder ein anderer für ihn antworten. Wird endlich einer durch unglücklichen Zufall von dem Schiffsgeschütz verletzt oder getödtet, oder fiele er aus dem Schiffe, so darf ihm Jeder zu Hülfe kommen, ohne deßhalb in Person oder an Schiff und Gut verhindert oder verhaftet zu werden. In Dam wurde am 5. Mai 1253 überdies festgesetzt, daß kein Zöll-

ner zugleich Richter oder Schultheiß oder Schöffe sein solle. Erkennen die Schöffen, daß einem Kaufmann Recht verweigert wird, sollen sie so lange sich des Schöffenthums enthalten, bis ihm Recht widerfahren ist. Auch sollen gesetzliche Waage, Gewichte, Maaße dem Kaufmann übergeben werden.

Andere Städte und Herren fanden es angemessen, um der Gegenseitigkeit willen den lübischen Kaufleuten Schutz und Sicherheit angedeihen zu lassen, wie dies mancherlei Credenz- und Vorschreiben erweisen.

Auch die Macht und der Einfluß der Geistlichkeit wurde in Anspruch genommen, wo der weltliche Arm nicht ausreichte; daher die schon oben angezogenen päpstlichen Schutzbriefe, theils allgemeinen Inhalts, theils gegen die Gefahr, die mit der Stellung vor fremde geistliche Gerichte verbunden war. In seinen Privilegien vom 13. Jan., 12. Febr. und 21. Oct. 1266, durch welche der Bischof von Ratzeburg mit Aufrechthaltung dieser Befreiung betraut wird, sagt der Cardinallegat Guido: daß die Machinationen boshafter und neidischer Menschen, denen es als Trost in ihrem Elende erschiene, auch solche elend zu machen, welche des höchsten Gebers Hand vor dem Unglück bewahren wollen, ihn dazu bewögen, die Rathmänner und Geschworenen zu Lübeck, deren Gegenwart und Thätigkeit für die Stadt

von der höchsten Bedeutung sei, von der Verpflichtung zu eximiren, auswärtigen Richtern sich zu stellen, wo sie in der Stadt zu Recht gezogen werden könnten.

Auch die Schutz- und Geleitsbriefe gehören hieher, welche mit nicht geringeren Geldopfern als jene erworben wurden. Die Thätigkeit der Lübecker in dieser Hinsicht bezeugen die Urkunden Heinrichs von Wildeshausen aus dem gräfl. Hause Oldenburg v. 19. Juni 12..; der fünf Gebrüder von Barkentin von 1240; so wie des Herzogs Albert I. von Sachsen für die hamburger Straße vom 12. März 1241; des Grafen Wilhelm von Holland vom 17. Aug. 1243; der Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein, die sich sogar für den Fall des Schadens zum Ersatz verpflichteten, vom 7. Mai 1253; der Grafen Dietrich von Cleve, Vater und Sohn, vom 29. Juni 1251; der Herzöge Barnim I. von Pommern-Stettin und Wartislav III. von Pommern-Demmin vom 29. Aug. 1251; des Herzogs Wratislav von Danzig vom 10. Mai 1267, der sein Geleit selbst auf die von Lübeck Empfohlenen ausdehnte; und des Grafen Florentin von Holland vom 28. Juli 1269. — Die Stadt Leuwarden lud die Lübecker, als sie von der Unsicherheit der Wege zwischen Ost- und Westsee gehört hatte, sogar

zu sich ein (1240—50). — Kaiser Friedrich II. endlich ertheilte der Stadt das Recht, alljährlich von Pfingsten bis Jacobi (25. Juli) eine Reichsmesse zu halten, und nahm alle dorthin ziehenden Kaufleute unter seinen Schutz und sein Geleit (25. Juli 1236); doch ist von dieser Freiheit kein Gebrauch gemacht.

§. 10. Wo freilich mit Güte und Gaben, mit Recht und Gerechtigkeit keine Sicherheit zu erlangen war, da griff man zum Schwert und wagte den Kampf. Darin aber zeigt sich, wie die Lübecker in dem berühmten Bündniß von 1241 sagten, die wahre Freundschaft, daß man über des Freundes Glück sich freut und im Unglück seine Beschwer und Schädigung mitleidet. In diesem Sinne kamen sie mit den Hamburgern überein, auf gemeinschaftliche Kosten alle die Räuber zu vernichten und zu vertilgen, die von der Traven- bis zur Elbemündung ihre Bürger feindlich anfallen würden; nicht minder gemeinsame Rache zu nehmen an allen außerhalb ihrer Mauern, die einen der Ihrigen mit Verachtung rechtlicher Formen tödteten, verwundeten, schlügen, mißhandelten; auch den darüber Klagenden bei Verfolgung ihres Rechts und ihrer Rache förderlich zu sein. Am 25. Juni 1255 wurde zu Oldesloe eine besondere Verbindung zwischen beiden Städten auf 3 Jahre geschlossen, die, wenn sie sich bewähre, verlängert werden sollte. In Betracht

der unerträglichen Schäden an Gütern und Personen, im Drange der Noth und nach weislichem Rath kam man überein, gegen die Friedensbrecher anfangs durch Besendungen, wofür beide Städte ihre Boten zur Disposition stellten, mit Bitten und Mahnungen zu verfahren. Richte man damit nichts aus, so wolle man einen heilsamen Entschluß fassen. Dieser solle von allen Rathmännern, alten und neuen, von jedem auf seinen Eid, geprüft werden, und was die Mehrzahl für nothwendig erachte, solle in der Weise zur Ausführung kommen, daß jede Stadt die Hälfte der Unkosten trüge. Auch dürfe Einer ohne den Andern nicht Frieden schließen. Wer nicht beispringe, verpflichte sich nach vierzehntägiger Mahnung zum Einlager, bis das Verbrechen gesühnt sei. Im J. 1259 ratificirte der Lübische Rath, wie es scheint ohne Zuziehung der Bürger, eine Abkunft der Rathmänner Heinrich von Wittenborg, Alwin vamme Hus und Hermann Storm mit den Hamburgern, derzufolge man auf gemeinschaftliche Kosten an der Elbmündung Schiffe gegen die Seeräuber aufstellen und die Landwege durch gerüstete Mannschaft sichern wollte. Bischof Johann II. von Lübeck hörte den Vertrag in der Kirche zu Oldesloe verlesen, fand ihn aber nicht besiegelt. Darüber scheint sich eine Irrung entsponnen zu haben, die jedoch bald abgeschnitten sein muß.

Als nämlich die Gesandten beider Städte im Mai 1260 in Oldesloe zusammen waren, klagten die Hamburger, daß ihnen die Lübecker nicht Wort gehalten; die letzteren brachten ihre Bündnisse vor und erwiesen, daß sie der Vorwurf der Hamburger nicht treffe; aber diese behaupteten andere Artikel zu haben, von denen jedoch die Lübeckischen Abgeordneten nichts zu wissen schienen. Jedenfalls that dies den freundschaftlichen Verhältnissen auf längere Zeit keinen Eintrag. Am 6. Sept. 1259 beschlossen auch die Städte Lübeck, Rostock und Wismar, daß, da die Kaufleute sich eines festen Friedens und guter Sicherheit vor Seeräubern und Freibeutern nicht versehen könnten, alle, die sie antasten, in Kirchen, Kirchhöfen, Wassern und Feldern friedlos zu legen und als von allen Städten und Kaufleuten geächtet anzusehn wären. Auch die Stadt oder das Land, welche solchen Räubern Schutz gewähren sollten, gleich schuldig geachtet und wie verfestete behandelt werden. Diesem Beschlusse traten mehrere andere Städte ausdrücklich bei, namentlich auch Wolgast. Daß es beim bloßen Beschlusse jedoch nicht blieb, ist gewiß. Bei Einforderung einer hinweggeführten Kogge z. B. bezeigte Herr Giselbert vom Amstellande (6. Febr. 1247) sein Beileid, daß die Lübecker von dem Kampfe mit dem Freibeuter Markward von Eulen und seinen Gesellen einen

tapfern Führer in der Blüte seiner Jugend nebst mehreren Mitbürgern verwundet hätten heimbringen sehn. — Am 5. Febr. 1255 verbanden sich die Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein, unter Verpflichtung zum Einlager, zur Bekämpfung Detlev's von Buchwald und seiner Brüder, so wie Otto's von Padelügge und ihrer Helfershelfer, die von der Burg Huzfelde (Gosevelde) aus die Straßen gefährdeten. Sie empfingen monatlich 100 ℔ Subsidien und machten sich verbindlich, wenn sie das Raubschloß nähmen und die genannten Herren fingen, dieselben nach Lübischem Rechte zu richten; wer entkäme, sollte ohne Zustimmung der Lübecker nirgends Aufnahme und Frieden finden. Wollte etwa ein Herr jenseit der Elbe ihn schützen, solle auch gegen ihn den Lübeckern der Beistand nicht fehlen. — In demselben Jahre störte der Ritter von Eixen den Verkehr über die Straße nach Schwerin; doch ließ er auf Vorstellung letztgenannter Stadt die gefangenen Bürger frei und verhieß Frieden und Sicherheit (10. Nov.). Größere Gefahr drohte vom Dassauer Schlosse her. Graf Johann I. hatte hier, um von schimpflicher Räuberei abzuschrecken, unvermuthet einen der Raubritter enthaupten lassen. Da erhob sich die ganze Verwandtschaft und suchte Rache. Das Schloß war stark und wurde

allen Mißvergnügten, die des raschen, kräftigen Grafen unzufrieden waren, trotzige Wehr. Ein Schele von Nunnendorf, wie es heißt, trat an ihre Spitze. Der Schade, der Mekelnburgern wie Lübeckern daraus erwuchs, war unersetzlich. Endlich, da die Grafen von Holstein inzwischen mit den Lübischen verfeindet waren, traten diese mit Herrn Johann I. von Mekelnburg und seinem Sohne Heinrich — jener auch unter dem Namen Knäs Janeke von Ilau, dieser durch seine gefahrvolle Pilgerfahrt nach dem Morgenlande bekannt — in Verbindung, um das Raubschloß zu zerstören und zu schleifen. Die Herren verpflichteten sich am 18. Oct. 1261, die Anlegung einer neuen Feste im Dassauer Lande nie wieder zu gestatten, sondern mit allen Kräften abzuwehren und zu verhindern, erkannten auch die Freiheiten der Städter auf mekelnburgischen Straßen und Gewässern ausdrücklich an. Beide Theile sparten nicht Kosten noch Mühe; das Schloß wurde erstürmt und geschleift; der Anführer soll gehängt sein. Am 29. Sept. 1262 verhießen die Herren abermals was sie das Jahr zuvor besprochen; bis Grevesmühlen sollen die Straßen frei, auch die althergebrachten Nutznießungen auf der Stöpnitz bis in die Radegast unbenommen bleiben. Herrn Johann's Bruder, Nicolaus I. von Werle, der bei der Eroberung mitgeholfen, trat die-

ser Uebereinkunft am 13. Nov. noch besonders bei. Trotz solcher Freundschaft fehlte es an Störungen nicht. Jedoch wurde ein Streit, der sich zwischen dem Werleschen Knappen Meineke und dem Lübischen Bürger Gottfried von Bucken entsponnen, und an welchem nach einiger Zeit der Fürst sowohl wie die Stadt theilnahmen, durch eine Urfehde am 1. Mai 1269 beigelegt.

Bei entfernteren Raubfällen fand man es übrigens in dieser Zeit, wo es daheim genug zu schaffen gab, gerathener, sich der nächstwohnenden Herren zu versichern. So leistete am 20. Nov. 1262 die Stadt Lübeck dem Erzbischof von Bremen Gewähr für ein Fünftheil des Gutes, welches die Bewohner der Stadt Norden in Friesland dreien ihrer Bürger abgenommen, im Fall ihm die Rücknahme gelänge.

Eine schlimmere Fehde aber, als die eben erzählten, erwuchs den Lübeckern mit ihren eignen Schirmherren, den Grafen von Holstein, aus einer höchst bedauerlichen Begebenheit. Zu Weihnacht des Jahres 1260, nach unsrer heutigen Zeitrechnung, hielt Graf Johann I. den Buhurt — ein ritterliches Kampfspiel — in unserer Stadt. Bei dieser Gelegenheit suchte einer der von ihm vertriebenen Ritter, Burchard Vot, sich an ihm zu rächen. Der Graf achtete dessen am ersten Tage nicht; am Kindertage

aber (28. Dec.), da derselbe ihm wieder so zu nahe ritt, sah er sich vor. Er entriß seinem Kämmerer ein Schwert, jagte dem Ritter durch die schaulustige Menge nach von der Fischergrube die Breitenstraße auf bis kurz vor dem Brunnen, und da er ihn ereilt, spaltete er ihm das Haupt mit einem Hiebe, so daß augenblicklich der Tod erfolgte. Die Aufregung des Volks, das bei solcher Gelegenheit die Parthei des Bedrängten nimmt, läßt sich denken. Der Graf wandte sich auch alsbald der Trave zu und suchte über die Holstenbrücke zu entkommen. Allein durch den Nothschrei: Jodute! überall herbeigeschreckt sperrte ihm das Volk den Weg; mit Mühe entkam er nach dem Dom in die Kirche und auf den Thurm, wo man ihn umlagerte. Die Rathmänner und angesehene Bürger, um ihn der augenscheinlichen Gefahr zu entreißen, ließen die Kirche erbrechen und brachten ihn gefangen aufs Rathhaus. Endlich kamen seine Mannen, wie man Gelegenheit gefunden zu verabreden, um Mittagszeit, als alles daheim und ruhig war; der Graf ließ sich mittels einer langen Quele vom Fenster nieder, stürzte aber dergestalt, daß er den Fall zeitlebens nicht verwand. Doch half man ihm auf's Pferd und jagte davon. Darüber war die Gemeine höchlich empört, warf alle Schuld auf den Rath und forderte Rache von ihm. Aber auch der

Graf, der sich von der Stadt gröblich beleidigt achtete, drohte. Er rüstete sich sogleich in Verbindung mit den Schleswigern, und nur seine Fehde gegen die Königin Mutter von Dänemark, Margareta, und ihren unmündigen Sohn, König Erich Glipping, hielt ihn noch entfernt. Die königlichen Truppen wurden indeß am St. Olavstage (29. Juli 1261) unweit Schleswig auf der Loheide geschlagen, König und Königin gefangen. Die Lübecker aber hatten sich im März 1261 an Herzog Albrecht den Großen von Braunschweig gewandt und seine Schirmvogtei angenommen. So forderte sie am 11. Mai 1262 Papst Urban IV. in tiefer Bekümmerniß auf, den Gefangenen Hülfe zu leisten. „Die edlen Herren Gerhard und Johann, Grafen zu Holstein, sagt er, hätten seinen in Christo sehr geliebten Sohn Erich, den erlauchten König von Dacien, der von Alter zart und väterlichen Schutzes beraubt sei, durch mannichfache Verfolgung gebeugt, und die Hand des Unrechts und der Gewalt nach seiner Krone ausgestreckt, indem sie behaupteten, daß ihren Neffen, den Söhnen König Abel's, der doch seinen eignen Bruder unmenschlicher Weise mit dem Schwert gemordet haben solle, die Krone gebühre. Nicht minder aber bekümmere ihn die Gefangenschaft der Königin Mutter Margareta, die sich

den

den Verfolgern widersetzt habe, und des ehrwürdigen Bischofs von Schleswig. Als der Waisen Vater und der Wittwen Richter zieme es ihm, darüber reifen Raths zu pflegen, damit er nicht die Beunrechtung der seinem Schutz untergebenen Personen zu hehlen und ein Begebniß von so verderblichem Vorgange nachsichtig zu dulden scheine. Er hoffe und halte es daher für gewiß, daß sie wenigstens in Betracht Gottes, zur Befreiung der Gefangenen und zum Schutz des Reiches, damit es nicht elendiglich wehrlos sei, dienliche Gunst, Rath und Hülfe aufböten. Sie möchten thun was ihnen am meisten förderlich scheine, auch, wenn es nothwendig sei, ein Heer versammeln." Dies geschah. Herzog Albrecht zog mit 1600 schwer gewappneten Reisigen nach Holstein; zu ihm gesellte sich eine große Anzahl vertriebener Edelleute. Plön und Oldenburg wurden genommen, Kiel einen Monat lang wiewohl vergebens bedrängt. Nachdem das Land weit und breit mit Feuer und Schwert verwüstet war, ging der Herzog zurück nach Lübeck, wo er indessen nur eine Nacht bleiben durfte; dann bezog er ein festes Lager in der Nähe, wo er am 8. Sept. zu weiteren Rüstungen von der Stadt 2000 ℔ Silbers borgte. Indessen pflog man zu Quedlinburg, auch zu Salzwedel Unterhandlungen: die Königin Mutter wurde endlich befreit, der junge

König kam in die Hände des Markgrafen Johann von Brandenburg. Vermuthlich war damals auch von einer Befriedung mit den Lübeckern die Rede; gewiß hörte der Kriegsstand auf; aber des Grafen Johann I. frühzeitiger Tod — er starb am 20. April 1263 im 34. Lebensjahre und wurde im Kloster Reinfeld begraben — ließ es zur vollen Sühne nicht kommen. Vielmehr begann Graf Gerhard, als Vormund seiner Neffen Johann II., Adolf V. und Albrecht, einen Rechtsstreit. Der Cardinallegat Guido, welcher zu Ende des J. 1265 in Hamburg war, übertrug dem dortigen Propst das Erkenntniß in dieser Angelegenheit, die ihm so vorgestellt war: „Graf Johann seligen Andenkens habe, als er der Stadt Lübeck Gebietiger gewesen, durch echte Ursachen gezwungen einen Ritter mit dem Schwert getödtet, und um sein Leben zu retten, wegen der Angriffe und Insulten, die er von Rathmännern, Vornehmen und Geringen erfahren, nach der Mutterkirche des Ortes die Flucht ergriffen. Dahin sei aber der ganze Haufe gekommen, hätte die heiligen Oertern gebührende Ehrfurcht gänzlich hintangesetzt, die Pforten der Kirche erbrochen, den fürstlichen Herrn schimpflich hervorgezogen und in enges Gefängniß gelegt, aus dem er gleichwohl nachher entkommen sei. Als Vormund seiner Brudersöhne, von herzlichem Leid innerlich er-

griffen, des Unrechts gedenk und der Schmach und Scham unwillig, bitte Graf Gerhard demüthiglich, daß er sich solcher Sache mit väterlicher Sorgfalt annehmen wolle." Der Cardinal glaubte den Frevel nicht ungestraft lassen zu müssen; aber als er im Jan. 1266 in Lübeck verweilte, ward ihm doch manches anders gedeutet. Bischof und Kapitel erklärten am 11. Jan. freiwillig vor ihm, daß sie für die Beleidigung und Kränkung, die ihnen in der Kirche widerfahren sei, und für die Verletzung ihrer Immunität von den Bürgern schon vor langer Zeit völlige Genugthuung und Buße empfangen hätten und durchaus nichts weiter verlangten. Selbst der hamburgische Propst schien nur ungern auf den Prozeß einzugehen; er war überdies schwach und krank; aber er durfte und konnte, wie er am 4. Oct. 1266 äußerte, den Befehlen des Cardinals, da sie nicht widerrufen wären, nicht zuwiderhandeln. Er ließ also durch die Rectoren der Kirchen zu St. Marien, Petri, Jacobi, Aegidien und Nicolai: für die Lübischen Rathmänner die Herren Johann von Bardewik und Johann Mönch, für die Vornehmen oder Altbürger Heinrich von Wittenborg und Alwin vamme Huse, für die Gemeine Bromold van Bifhusen und Bertram Stalbuk auf den 24. Nov. vor sich laden, um gegen sie nach Recht zu verfahren. Auch

der Graf bestellte seinen Notarius Bernhard am 20. d. M. zum Gevollmächtigten. Die Verhandlung begann an dem bezeichneten Tage; die Vollmachten wurden geprüft, Beisitzer aus den Domherren und Rathmännern gewählt, eine Friedensmahnung erlassen und in Hoffnung auf den Erfolg derselben der 27. zur weiteren Erklärung angesetzt. Da nun excipirten Johann Mönch und Alwin vamme Huse, als Procuratoren lübeckischerseits: „Der Ort, wo die Verhandlung geführt werden soll, ist weder sicher, noch geeignet, noch zugänglich, weder für uns selbst, noch für andre unsre Mitbürger und Fremde, die als Schiedsmänner erwählt werden mögen; noch für die Zeugen; noch für Sachwalter und Beisitzer; noch in Betreff des Gebiets, durch welches wir selbst oder die benannten Personen ziehen müssen; noch in Betreff der Herrschaft, Macht und Gerichtsbarkeit, die Graf Gerhard an diesem Orte hat. Dieser ist uns auch ein schreckbarer Gegner, denn er kann uns, wenn auch nicht rechtlicher- doch gewaltsamer Weise, an Leib und Gut mannichfach Schaden thun oder thun lassen. Auch Euch, Herr Richter, möchten wir als suspect zurückweisen, und würden dies durch beständige und vernünftige und rechtskräftige Gründe bewähren, wenn Ihr uns einen sicheren, freien und rechtgemäßen Ort anweisen wolltet. Wir bitten darum; wir erbieten

uns zu solcher Beweisführung, wenn wir uns auch nicht dazu verpflichten." — Dagegen antwortete des Grafen Sachwalter: „Der Ort ist allen Einwendungen zum Trotz sicher; die Stadt Hamburg steht ja mit der Stadt Lübeck in Freundschaft und Verbrüderung und sie sind ein Freundespaar (et sunt unum par amicitiae); Hamburg ist durch Freiheiten so geschützt, die es auch vertheidigt, daß es selbst Fremden nicht Gewalt noch Kränkung widerfahren läßt. Es steht den Lübischen Rathmännern sicherer Ein- und Ausgang in des Grafen Hause, oder wo sie sonst wollen, offen; es sind ihrer ja nicht selten zwei, vier oder acht gekommen und in Frieden heimgezogen. Durch sein Gebiet gehen und ziehn die Lübischen Bürger an Personen, Sachen und Waaren ungekränkt, und es könnte ihnen nichts zustoßen, was sie nicht im Rechte abwehren möchten. Sie könnten daher auch ihre Verdachtsgründe angeben, und so gut sie selbst gekommen sind, ihre Zeugen, Beisitzer und andere Personen mitbringen." — Zu weiteren Einreden setzte darauf der Propst den Donnerstag nach dem weißen Sonntage des nächsten Jahres fest und bestimmte abermals Hamburg zum Ort der Verhandlung. Sogleich legten die Lübischen Appellation an den Papst ein, was jedoch für unnütz und vermessen geachtet ward. Indessen übertrug Clemens IV. am 28. Febr. 1267

dem Dechanten, Scholasticus und Cantor des Schwerinschen Kapitels die Untersuchung der Sache, und befahl, wenn sie sich nicht so verhielte, wie die Lübecker angegeben, diese an den vorigen Richter zurückzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen. Von dem Fortgang des Streites ist nichts bekannt geworden; er scheint auf Handel und Wandel, vielleicht tractatenmäßig, ohne Einfluß geblieben zu sein; 1273 aber war selbst in so weit ein freundliches Verhältniß hergestellt, daß Herzog Johann von Braunschweig zu Lüneburg den Lübeckern mit Verläßlichkeit zusagen konnte, Graf Gerhard werde in dem damals entbrennenden Kampfe zu ihnen treten.

Unser Chronist erzählt uns nämlich vom Herzog Albrecht, wo er seines Todes erwähnt, daß derselbe auch den Grafen Günzel III. von Schwerin aus seinen Ländern im Süden der Elbe getrieben, darum daß er die Wagen im Walde von Oldesloe beraubt und dort denen von Lübeck und andern Kaufleuten des Gutes viel genommen. Aber Herzog Johann selbst klagte auch über mancherlei Unbill und Beschwer, zu welchen die Herzöge von Sachsen, und die Grafen Günzel III. von Schwerin und Heinrich von Dannenberg sich gemüßigt gesehen. Nun hatte er zugleich mit seinem Bruder am 14. März 1273 die Schirmvogtei über Lübeck auf weitere vier Jahre über-

nommen; Graf Gerhard I. von Holstein, in dessen Gebiete der Landfriedensbruch geschehen, gab durch ihn den Lübeckern schriftliche und mündliche Zusage treuen Beistandes, wie das zu Lüneburg am 10. Dec. 1273 ausgesprochen wurde. Dazu trat, nachdem man ihm 1000 ℳ Subsidien und 250 ℳ monatlichen Soldes, so wie ein Drittheil der Dingungs- (der durch Drohungen von den Gefangenen erpreßten) Gelder zugesagt hatte, Herr Waldemar von Rostock am 19. Febr. 1274. Die Feindseligkeiten begannen; doch wurde den Lübeckern der Krieg drückend; Graf Günzel setzte auf ihr Nachsuchen den 11. Juni (1274) zu einer Tagesahrt in Boizenburg an; was dort und später ausgemacht ward, hat wahrscheinlich auf einer Zusammenkunft in Ratzeburg, die am 7. Jan. (1275) angesetzt war, Erledigung erhalten; bald darauf — noch zu Anfange des Jahres — starb der Graf; dann erlosch der Kampf. Lübeck mußte wahrscheinlich zahlen, wie es pflegte; die Fürsten trugen die Beute davon, wie denn Graf Günzel wirklich seine Lehne an Herzog Johann verlor.

Doch erwarb unsere Stadt auch Manches, und in friedlicher Handlung. Einzelnes wurde ihr geradezu schenkweise überlassen; so die Ländereien am Holstenthor, die König Waldemar II. den 1. Mai 1216 abtrat. Eben so Oldenlubeke, oder die Stätte wo

das alte Lübeck vordem gelegen, rechts von der Schwartau nach Trems zu. Diese war natürlich Eigenthum der Grafen von Holstein geblieben; indessen hatten sich die Lübeckischen Bischöfe von früherer Zeit her eine Wohnung dort erhalten, wahrscheinlich an der Stelle der alten Kirche und Pfarrwedeme. Da indessen das Land, soweit das Wasser stieg, auch die Fischerei den Lübischen Bürgern gehörte und namentlich der Pöbel, der Gränzen überhaupt nicht achtet oder gern überschreitet, sich dort zu schaffen machte, so kam es zu mancherlei Streitigkeiten, ja zu Schlägereien mit des Bischofs Leuten. Die Schiffer, welche vorüberzogen, mochten sich darein mischen und auch sonst, da sie, was an Material ihnen nothwendig war, nehmen durften, zu vielerlei Beschwer Anlaß geben, so daß den Bewohnern die Stätte beinahe verhaßt ward. Die Stadt sah das vielleicht nicht ungern, da sie sich von Seiten der Bischöfe früher oder später mancher Ansprüche versehen konnte; Bischof Bertold aber glaubte einen Besitz, der solche Zänkerei und Aergerniß nährte, für unnütz und geringschätzlich halten und verlassen zu müssen; er trat ihn daher, weil er überdies weder durch Urkunden noch durch Zeugen einen eigentlichen Anspruch darauf zu begründen vermochte, an die Bürger ab 1225. Dies bestätigten Bischof Johann I. und sein Kapitel am 25. März 1234; das freund-

schaftliche Verhältniß zu den Grafen von Holstein aber brachte die Lübecker am 22. Febr. 1247 in den völligen Besitz des ganzen Platzes, eine Wiese, die zwischen Oldenlubeke und Trems lag, mit eingeschlossen.

Nicht so leicht ward ihnen eine andere Schenkung zu Theil, nämlich Travemünde. Die Wichtigkeit des Platzes vermochte sie zu manchen Schritten und Bemühungen; endlich, als der Streit mit Graf Adolf IV. von Holstein ausbrach, bewogen sie ihren Schirmvogt, Herzog Albert I. von Sachsen, der den Grafen als seinen Vasallen ansah, ihnen den Ort sammt der Feste zu Weichbildrecht zu schenken: sie hegten wahrscheinlich die Erwartung, ihn alsbald erobern zu können, wie das auch in der Schenkungsacte angedeutet ward. Allein ihr Wunsch ging nicht in Erfüllung; sie mußten am Ende froh sein, nur die Ansprüche des Grafen an ihre Stadt abzukaufen. Wäre demselben sein Eigenthum feil gewesen, sie hätten des Geldes gewiß nicht gespart; aber erzürnt, wie er war, hielt er es nur um so fester. Mit dem Regierungsantritt der Grafen Johann I. und Gerhard I. änderten sich aber die Umstände, und am 22. Febr. 1247 kam unter andern wichtigen Verträgen auch der zu Stande, daß die Lübecker, um sich vor feindlichen Ueberfällen besser sichern zu können, so lange die Grafen die Schirmvogtei über die Stadt führten, den

Thurm zu Travemünde besetzen und unterhalten, auch zur Deckung der ihnen dafür erwachsenden mannichfachen Ausgaben die Einkünfte des Städtchens und der beiden Fähren, der am Priwall und zu Godesmannshusen (Herrenfähre), verwenden dürften. Höre indessen die Vogtei auf, oder werde das Bündniß sonst gebrochen, so sollte zwar was an Kosten noch nicht erstattet sei ersetzt, Thurm und Ortschaft aber unweigerlich zurückgegeben werden. Nach längerem Sträuben verpflichteten sich die Bürger dazu am 11. Mai 1253. Nun ist aus dem Obigen bekannt, wie beide Theile in Streit geriethen; Lübeck mußte, wie ungern auch, den festen Punkt verlassen; indessen hat es wohl Bedingungen daran zu knüpfen und die vom Kaiser verliehenen Vorrechte geltend zu machen gewußt; denn ungefähr ein halbes Jahrhundert hindurch hört man keine Klagen über dort erfahrene Unbill.

Eine Gränzstreitigkeit mit dem Bischofe von Ratzeburg wurde durch einen Vertrag vom 8. Sept. 1230 gütlich beigelegt. Die Marken, welche im Ganzen noch dieselben sind, wurden vom Flusse Breiding (dem heutigen Bretling, eigentling Breding) und von der Heringwyk ab durch Hügelchen und Steine bezeichnet, und gingen mitten durch den Langensee bei der Schwarzen-Mühle in die damalige Hartoghenbeke, den jetzigen Landgraben, nach der Waknitz zu. Der Ertrag

etwa anzulegender Mühlwerke sollte beiden Theilen zukommen.

Einige bei der Stadt gelegene Wiesen, die den Grafen von Schwerin seit alter Zeit zuständig gewesen waren, erkaufte die Stadt von Eberhard Westfal, unter ausdrücklicher Resignation Grafen Günzels III. auf alles Eigenthumsrecht, 25. Oct. 1244. Wichtiger war der Kaufvertrag mit den Grafen von Holstein wegen Deutsch- und Wendisch-Krempelstorf und Deutsch- und Wendisch-Padelügge, welche zu Weichbildrecht an die Stadt kamen 22. Febr. 1247. Damals erkannten die Grafen auch die Hoheit der Stadt über das vom Wasser überströmte oder angeschwemmte Land an, behielten sich jedoch ausdrücklich den Gränzstand bei Serez nebst der Lachswehr vor. Für 600 ℔ endlich kaufte man am 11. Oct. 1250 von denselben Herren das Dorf Vorwerk, damals Drögenvorwerk genannt, mit Marken, Wald, Wiesen, Wassern, Weiden, Unland und Mühlen.

Bei weitem theurer kam ein an sich nicht ansehnliches, aber für das städtische Leben wichtiges Zugeständniß zu stehen. Im Herbst 1229 nämlich riß ein wilder Wasserschwall die Mühlen fort, welche die Stadt versorgten. Herzog Albert von Sachsen bot ihr sogleich die Hand zu einer neuen An-

lage, und so erlangten die Lübecker denn auch vom Kaiser im Jan. 1230 die Erlaubniß, Mühlen an der Waknitz anzulegen; jedoch mußten sie sich zur Abgabe des kaiserlichen Zinses und zur Erhaltung des Werks auf ihre Unkosten verpflichten. Ein neuer Damm wurde gegründet und eine stärkere Stauung hervorgebracht, was jedoch natürlich auf die oberhalb gelegenen Ländereien nachtheilig einwirken mußte. Herzog Albert und seine Lehnsleute wurden bald befriedigt, eben so Bischof Gottschalk von Ratzeburg und sein Kapitel (8. Sept. 1231); das Johanniskloster fügte sich erst am 11. Febr. 1232 namentlich nach Regulirung der Fischerei; am längsten sträubten sich der Bischof von Lübeck und seine Domherren. Nach längerem Prozesse verzichtete Bischof Johann I. für sein Lebenlang auf alle Ansprüche an das neue Werk 1239; doch gab er zusammt dem Kapitel sie gegen eine Geldzahlung 1246 für immer auf.

§. 11. Und hier sind endlich die übrigen Verhandlungen zwischen der Stadt Lübeck und ihren geistlichen Herren darzulegen. Bischof Gerold hatte 1163 der Propstei den Zehnten der ganzen Stadt und ihres Weichbildes so wie den Anbau der Neubrüche zugewiesen; Herzog Heinrich schenkte ihr den Raum zu einer Wohnung östlich von der Kirche;

den Domherren insgemein wies er 27 ß Pfenninge jährlicher Einkünfte auf seinen hiesigen Zoll an. Daß sie außerdem befugt waren, die von den Einwohnern freiwillig dargebrachten Opfer (Oblationen) anzunehmen, versteht sich von selbst. Am 12. Juli 1164 befreite der Herzog sie aber auch von allen städtischen Abgaben, Lasten, Diensten, Steuern und Leistungen, wie sonst erblicher Besitz sie mit sich brachte. Als Diener Gottes, sagte er, und die Tag und Nacht im Hause des Herrn die Hut halten müßten, dürften sie vollständiger Befreiung und Entlastung froh sein. Wer es wage dawider zu handeln, solle um 100 Pfund Goldes gestraft werden. Kurz vor seinem Tode wies Bischof Gerold seinen Capitularen auch das Einkommen der Markt- oder St. Marienkirche zu; sein Nachfolger, Bischof Conrad, gab ihnen auch das der St. Petrikirche (21. Nov. 1170) und für das ganze Bisthum das ausschließliche Recht der Anordnung und Verfügung bei Begräbnissen. 1197 gewährte Graf Adolf III. von Holstein noch den Zehnten von der neuen Stadtmühle und 3 ß mehr vom Zoll.

Allein so reichliche Begabungen bei einem großentheils müßigen oder in seiner Wirksamkeit nicht überall offenbaren Leben konnten dem rastlos thätigen und in Drang und Mühe erwachsenden Volke gegenüber nicht ohne Widerspruch bleiben. Entstand doch unter den

Geistlichen selbst, als die Einkünfte wuchsen, Neid und Streit. Am 30. Sept. 1189 erwirkte sich Bischof Dietrich I. von Papst Clemens III. eine Bestätigung der Zehnten von Neubrüchen und allem anderen zehntpflichtigen Stadteigenthum. Dagegen erhob sich der Propst, welchem zufolge der früheren Anordnungen der Zehnte gebührte. Die Sache gedieh zum Prozeß, und am 2. Mai 1191 bestätigte Papst Cölestin III. nach einem Schiedsurtheil des Abts von Uelzen und des Cantors im Stifte Hildesheim dem Propst die streitige Einnahme. Dennoch ernannte er selbst am 5. Mai 1195 den Abt zu St. Marien in Stade, den Dechanten nebst dem Canonicus Hartwich vom Erzstift Bremen zu neuen Richtern in dieser Angelegenheit, die am Ende dahin geschlichtet sein muß, daß die beiden Prälaten sich das Einkommen theilten. Inzwischen vergrößerte die Stadt sich; die Umgebungen wurden immer mehr bebaut; die Zahl der Aecker, Gärten und Wiesen nahm zu; aber es wuchs auch die Abgabe; mit ihr die Klage über Druck. Bischof Bertold, immer freundlich und zum Frieden bereit, bewog seinen Propst, zumal als die Bürger sie bittweise antraten, einen Vertrag einzugehen (1224), demzufolge von dem Gartenlande jenseit der Trave und vor dem Burgthor für jeden Morgen, soweit er der Stadt selbst Zins

trug, 9 Pfenninge am Andreastage jedes Jahres entrichtet werden sollten. Die zu den Dörfern gehörigen Ländereien zahlten dagegen hufenweise jährlich 8 Schillinge, zur Hälfte am Andreastage, zur Hälfte um Lichtmeß, wie Bischof und Kapitel mit Rath und Bürgern 1229 übereinkamen; dies wurde 1256 auch auf die Dorfschaften Padelügge und Dröghenvorwerk, welche inzwischen an die Stadt gekommen waren, so wie auf alle in Zukunft zu errichtenden und erwerbenden ausdrücklich ausgedehnt. Ganz außer der Ordnung war es daher, als die Bürger Johannes Deling und Adolf Witte, welche das dem Domkapitel gehörige Genin an sich gebracht, die dortigen Zehnten einbehielten. Der Propst zu Hadeln, als vom Erzbischof zu Bremen in dieser Sache delegirter Richter, verurtheilte sie am 2. Juli 1249 nicht allein zur Herausgabe des widerrechtlich Verweigerten, sondern auch zu 40 ℔ Strafe an das Kapitel.

Wirkliche Unruhen erregte dagegen der Streit über die Besetzung des Rectorats an der St. Marienkirche. Das Einkommen dieses Gotteshauses gehörte freilich dem Bischof, der es indessen seinen Domherren zugewiesen; das Patronat aber hatten die Bürger sich von Herzog Heinrich dem Löwen verbriefen und von Kaiser Friedrich I. 1188 be-

stätigen lassen. Doch mußte die Ernennung eines Kirchherrn oder Rectors — wie man damals den ersten und eigentlichen Priester einer Kirche hieß, — mancherlei Streitigkeiten erregen. Die Stadt sollte, so hieß es in der herzoglichen Urkunde, wen sie wollte erwählen und dem Bischofe zur Annahme vorstellen. Dies scheint nun so verstanden zu sein, daß man sich ermächtigt glaubte, irgend einen Priester zu bestellen, und so erklärt es sich, daß Papst Cölestin III. am 5. Mai 1195 ausdrücklich den Lübeckischen Stiftsmitgliedern die Kirche zusprach. Dabei scheint man sich jenerzeit beruhigt zu haben; in späteren Tagen wußte es ein gewisser Ludolf, wahrscheinlich des Bischofs Nepot und Scholasticus im Kapitel, dahin zu bringen, daß man ihn ansetzte, obgleich er den Domherren keinesweges genehm war. Er nahm Besitz und pochte trotz den Protestationen des Kapitels auf sein Recht. Da man zu scharfen geistlichen Waffen griff, erhob sich das Volk, drang in das Chor der Domkirche, störte den Gottesdienst, höhnte die Geistlichen, entzog ihnen die Begräbnißgebühren und beging Exzesse mancherlei Art, die der Rath selber, wenn auch nicht ungern sehen mochte, doch nicht dulden durfte. Als die erste Hitze vorüber war, schritt man zur Untersuchung. Unter dem Vorsitz der Bischöfe Brunward von Schwerin und Bertold von Lübeck, so wie Herrn

Heinrichs, Borwins Sohn, zu Werle, setzte ein aus dem Propst Conrad, dem Dechanten Elias und den Capitularen Johannes und Marold einerseits, und den Rathsherren Elvert von Bardewik, Heinrich Stangevole, Alwin und Dietrich vom Hagen andrerseits, gebildetes Friedensgericht die Sühne dahin fest (6. Juli 1222): „Der Rath soll auf Treu und Glauben das Volk bewegen, in demüthiger Procession nach dem Dom zu kommen und Buße zu thun; Ludolf als Haupträdelsführer soll ermahnt werden, daß er sich nach dem Gesetz der Kirche um Absolution bemühe und die Wedeme räume, worauf er seine Sache vor einem geistlichen Gerichte weiter führen kann: weigert er sich, so wird er öffentlich in den Bann gethan und kraft obrigkeitlicher Gewalt aus der Stadt gebracht. Die Bürger behalten ihr Wahlrecht wie bisher in der Weise, daß der Geistliche nach dem Rath des Bischofs ernannt, wofern er aber den Domherren untauglich erscheint, abgewiesen wird. Die den Unfug im Chor getrieben haben, sollen, so weit man vermag, vor ein geistliches Gericht gezogen oder sonst im allgemeinen mit dem Bann belegt werden. Wer sich unterfangen hat, Begräbnisse aus eigener Machtvollkommenheit anzustellen, kann sich insgeheim bei dem Bischofe zur Sühne melden. Auch wird die Obrigkeit mit Strenge gegen alle ver-

fahren, die sich vermessen, Geistliche anzugreifen oder den Gottesdienst zu stören. Endlich soll das Pferdemarkt in Bälde an einen andern Ort verlegt werden." — Wir haben indessen Grund zu zweifeln, ob allen diesen Bestimmungen nachgelebt sei. Einstweilen machte Bischof Bertold 1223 bekannt: daß der Streit mit dem Ludolf völlig ausgeglichen und beigelegt, und daß, wer sich auch von beiden Seiten hineingemischt haben möchte, ob Geistlicher oder Laie, für immer in diese Sühne mit einbegriffen sei. Erwies doch ihm und seinen Domherren der Rath die Gunst (15. März d. J.), zu gestatten, daß die Bürger auch auf der Tremser Mühle mahlen lassen dürften. Späterhin statuirten indeß die Geistlichen, daß bei einer Vakanz an denjenigen Kirchen, deren Kirchspielseingesessene den Rector zu wählen hätten, Niemand eine auf ihn gefallene Wahl annehmen solle, ohne vierzehntägige Bedenkzeit für sich und für das Domkapitel. Uebrigens könne der Gewählte, wenn er wolle, auch bei gleichvielen Stimmen für oder wider die Annahme, sein Amt antreten.

Ein fernerer Streitpunkt ward die Verwaltung und Verwendung der Oblationen, welche die christliche Frömmigkeit den Kirchen zuwandte. Sie bestanden sowohl in Victualien als in Geld, aus Mobilien und aus Immobilien. Ein Theil davon gebührte aller-

dings den Geistlichen selbst; aber von dem Uebrigen mußten dem Herkommen nach die Armen versorgt und die Kirchengebäude erhalten werden. Ob dies nicht in dem Maße geschah als das Bedürfniß erheischte, oder ob die Gaben offenbar gemißbraucht wurden: — genug, Rath und Bürgerschaft verboten angeblich die Victualien-Oblationen bei 3 Mark Silbers Strafe. So klagte wenigstens das Stift, und Papst Innocenz III. verordnete darauf (6. Novbr. 1212) den Propst zu Ratzeburg nebst einem der dortigen und der Hamburger Domherren, um die Sachlage zu untersuchen und erforderlichenfalls mit kirchlicher Censur einzuschreiten. Diesem allmächtigen Papste zu widerstreben, mochte nicht gerathen erscheinen; aber der Widerstand erneuerte sich und betraf dann auch die Uebertragung von Immobilien an die Geistlichkeit. Am 18. Dec. 1227 schrieb Papst Gregor IX. deßhalb an den Abt zu Stade, den Propst zu Kloster Zeven und den Bremischen Scholasticus: „Daß ein Mensch, sagte er unter anderem, gegen einen Menschen hochmüthig sich auflehnt, ist bei dem Drang der Sündhaftigkeit nichts Ungewöhnliches. Doch ist es wahrhaft abscheulich, da zuerst der in den Himmeln entstandene Uebermuth seine Diener in die Verdammniß gestürzt. Aber daß ein Mensch seinem Schöpfer sich empört, der Leib und Seele verderben

mag in die Hölle: das ist wahnsinniger Uebermuth und übermüthiger Wahnsinn durch teuflische Eingebungen angestachelt, da keine Macht, da kein Rath ist gegen Gott. Nicht ohne Grund also wundern Wir Uns, daß — wie Unser ehrwürdiger Bruder, der Bischof, und Unsere geliebten Söhne, das Kapitel zu Lübeck, durch Uebersendung ihrer Klagen weisen — die Lübischen Rathmänner, welche die Freiheit als Deckel der Bosheit ansehen, zum Haß gegen die, welche sie als Christi Diener ehrfürchten sollten, gewisse ungerechte Ordnungen gegen Gott verdammlich ausgelassen: daß nämlich kein Lübischer Bürger der Kirche einige Immobilien zu verkaufen, oder zu schenken oder zu vermachen wagen solle; daß sie demnach, so viel an ihnen ist, Christum von ihrer Kaufmannschaft ausschließen, dem doch die kirchlichen Güter mit besonderem Grunde zugeeignet sind. Und daß sie ihn noch mit unverhüllterer Verwegenheit reizen, haben sie ein ungesetzlich Gesetz gemacht, — daß nämlich keiner den Priestern opfere — trotz dem durch der Gläubigen Demuth löblich eingeführten Gebrauch. Wer aber hat es den besagten Rathmännern dermaßen angethan, daß sie, Gottes Gerechtigkeit mißkennend und ihre eigene zu erheben bemüht, seinem Gesetz nicht wollen unterworfen sein? Oder wie mögen sie offenbarer sich ihm verfeinden, als da sie nicht nur sich und das

Ihrige ihm entziehn, sondern auch zur Entziehung Anderer Anlaß geben? Damit nun vorgängige Warnung sie verwahre und der Strafe ledig erhalte, haben Wir sie insgesammt sorgfältig ermahnt und durch Unsere Briefe ihnen treulich zur Richtschnur gegeben: sie sollten in sorglichem Betracht, daß es nicht gefährlich nur, sondern auch widersinnig sei, wenn der Mensch sich gegen Gott aufrichte, als wenn der Thon dem Töpfer widersagte — solche völlig heillose Ordnungen ja abschaffen, damit sie Gottes Zorn vermeiden und Uns nicht zwingen, anders gegen sie zu verfahren." — Der Erfolg ist nicht ganz bekannt. Doch überwachten später die Kirchspielsvorsteher namentlich die Geldopfer in den meisten Kirchen der Stadt. Der Dom sträubte sich lange; endlich brachte Bischof Johann II. (am 12. März 1256) die Einrichtung zu Stande: daß zwei Domherren und zwei von dem Rathe verordnete Laien die dortigen Geldopfer unter vier Schlössern verwahren und zu Nutzen und Zier der Kirche gewissenhaft verwenden sollten. In Streitfällen möchten Bischof nebst Kapitel und Rath die Sachen vertragen. — Uebrigens finden wir schon in dem ältesten Rechtsbuche, welches um's J. 1230 zusammengestellt sein wird, das Verbot, den Kirchen Immobilien zu übertragen, es sei denn, daß man sie zu Gelde gemacht habe und dies hingebe; — ja es

könnte dies einer von den vielleicht mißverstandenen Sätzen sein, auf die sich der Papst bezieht. Da aber die Zuwendung des Erlöses gestattet ist, so scheint schon eine gewisse Nachgiebigkeit geübt zu sein.

Unstreitig aber war das Verbot in Betreff der Oblationen eine Art Repressalie in dem Streit wegen des Heiligen-Geist-Hospitals. Am 1. Dec. 1227 nämlich übertrug Papst Gregor IX. dem Abt zu S. Marien in Stade, dem Propst zu Kloster Zeven und dem Dechanten des Bremischen Erzstifts ein gerichtliches Erkenntniß und Verfahren auf den Grund einer Klage des Lübischen Bischofs und Kapitels, daß Heinrich von Parke (Bardewik), Heinrich von Bocholt und einige andere Bürger jener Stadt, unerachtet den Laien in der Disposition über geistliche Angelegenheiten keine Macht zustände, die Oblationen der Christgläubigen zum Bau der Domkirche eigenmächtig in Empfang genommen und willkürlich angewandt hätten. An eben diesem Tage aber setzte er dieselben Männer zu Richtern darüber, daß einige andere Lübische Bürger, namentlich Alexander und Heinrich Schwarz innerhalb des Sprengels der Domkirche ein kirchliches Gebäude zu errichten sich unterstanden hätten. Schon am 7. d. M. setzte er den beiden erstgenannten Richtern statt des Bremischen Dechanten den Scholasticus dessel-

den Stifts zur Seite und befahl ihnen, die Freiheit der Kirche aufrecht zu erhalten, da Hermann von Greven, Dietrich und Gerhard von Heringen und einige andere ihrer Mitbürger Geistliche und andere gottgeheiligte Personen mit schändlicher Frechheit gefänglich eingezogen hätten und nach Belieben eingekerkert hielten, auch sonst allerlei enorme Verbrechen gegen die kirchliche Freiheit begingen. Diesen Aufträgen folgte am 18. d. M. das schon oben mitgetheilte Schreiben wegen der Oblationen. Nun berichten uns die Mitglieder des Domkapitels in dem Gezeugniß einer Sühne mit den Brüdern des deutschen Ordenshauses so: „Der Lübische Rath hatte aus eigner Machtvollkommenheit ein Heiligen-Geisthaus erbaut und mit einem Cruzifix und verschiedenen Bildern versehen. Dann ließ er an Bischof und Kapitel die Bitte gelangen, es möge ihm verstattet werden, einen Priester zu rufen und anzunehmen, der seiner Absicht und dem Bedürfniß derer, die das Haus bewohnen sollten, gemäß die gottesdienstlichen Functionen versehe. Solches Begehren aber wurde, wie die Sache zuerst vorkam, abgeschlagen, weil das Haus nicht sowohl zum Zweck der Siechenverpflegung eingerichtet schien, als vielmehr dazu, daß die Bürger ihre Freunde und Verwandte, denen das Vermögen sichtlich auf die Neige ging, darin unterbrächten, um

sich derer zu entledigen, denen sie sonst, in Betracht des Aergernisses und öffentlicher Schicklichkeit und der Blutsverwandtschaft, den Lebensunterhalt nicht versagen könnten; auch waren die Bewohner des Hauses nicht sowohl geistlich starke und körperlich schwache Männer, als im Gegentheil am Körper gesund und leibeskräftig und weltlichen Geschäften zugewandt. Endlich kam auf gesetzlichem Wege seitens des apostolischen Stuhls, nämlich durch den Bischof von Modena, ein Vertrag zu Stande, demzufolge innerhalb der Mauern des besagten Hauses ein Altar erbaut und Gottesdienst gehalten werden durfte zum Behuf und zum Nutzen der Siechen; der Priester und der Meister desselben sollten dem Bischofe und Dechanten namens des Lübischen Stifts frommen Gehorsam, schuldige Ehrfurcht und Unterwürfigkeit bezeigen, und die, welche dort zuvor weltlich lebten, fürderhin durch geistliches Verhalten und löbliches Betragen im Hause des Herrn der Regel des S. Johannishospitals-über-Meer in allem demüthig folgen. Diese Regel wurde ihnen denn auch mitgetheilt und von ihnen angenommen. In einen derartigen Vertrag willigte man beiderseits ein, und diese Einwilligung wurde nach der Verordnung des Legaten rechtlich verfaßt und bekräftigt; so ist es durch lebendiges Zeugniß und durch sein Privilegium offenbar, das der

Rath noch aufbewahrt. Aber der Rath hielt den Vertrag keineswegs: man errichtete keinen Altar innerhalb der Mauern, sondern unternahm weit davon einen großen Kirchenbau, dem Verbot und Bann zum Trotz. Nachher baten die Herren oft, es möchte ihnen gestattet sein, in dieser Kirche Gottesdienst zu halten; doch wurde ihnen das aus den angeführten Gründen gänzlich abgeschlagen. Da nun unterstellten sie das Haus, das sie mit eigener Zustimmung und auf Anordnung des Legaten der Lübischen Kirche unterwürfig gemacht, dem Bischof und seinem Stift geringschätzlich und präjudizirlich, dem deutschen Orden, dessen Brüder sich, ohne der geistlichen Herren Zustimmung nachzusuchen, mit Geläut und anderer Feierlichkeit der kirchlichen Verrichtungen in dem neuerbauten Gotteshause vermaßen. Als das Kapitel sie deswegen berief und befragte, aus wessen Macht sie das thäten, erwiderten sie: das stehe ihnen nach den ihrem Orden vom päpstlichen Stuhl verliehenen Privilegien zu. Dagegen ward ihnen durch Gründe und geschriebenes Recht nachgewiesen, daß ihnen an solchen Orten dergleichen nicht beikomme, und nach Darlegung des ganzen Verlaufs die Uebung des Gottesdienstes, wofern nicht Bischof und Kapitel einwilligten, untersagt. Gegen dies Verbot als ein widerrechtliches appellirten sie an den Papst. Aber sie erhielten die Weisung,

daß dem Verfahren nicht nachgegeben werden dürfe, weil bei Vergehungen weder Privilegium noch Appellation schütze. Obgleich nun hinlänglich von der Berechtigung des Lübischen Stifts unterrichtet, fuhren sie nichts desto weniger mit den gottesdienstlichen Functionen in jener Kirche fort, und wurden deshalb von Bischof Bertold mit dem Bann belegt. Endlich kam, als weise Männer vermittelten und sich der Ausgleichung annahmen, eine Art Vertrag zwischen beiden Partheien zu Stande, und in Folge desselben empfingen die Brüder des deutschen Hauses, nachdem sie der Appellation entsagt, auf ihre Bitte bei Bischof und Kapitel Sühne und Absolution."

Aus solchen Verhältnissen läßt sich die Erbitterung der Laien allerdings erklären. Aber selbst bei billigeren Wünschen waren die geistlichen Herren schwierig genug. Vergebens hatte ein großer Theil der Bürger, bei der schlechten Beschaffenheit der Wege und Straßen, für ihre Kinder seit langer Zeit die Anlegung einer Schulanstalt in dem Sprengel der St. Marienkirche nachgesucht. Der Scholasticus, welcher eine Beeinträchtigung seiner amtlichen Befugniß und namentlich seiner Intraden fürchten mochte, widerstrebte mit allen Kräften. Endlich erlangte man ein Vorschreiben des Cardinals Hugo, aus Toul vom 28. Juli 1252, welches dem Bischof committirte, nach Erwä-

gung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, dem Verlangen des Raths in der Weise zu willfahren, daß, unbeschadet der Rechte des Scholasticus, eine Anstalt für Elementarschüler gestattet werde. Dennoch vergingen beinahe zehn Jahre unter vielem und inständigem Ansuchen, ehe der Stadt von den Stiftsherren erlaubt ward (11. Mai 1262), für die kleinen Schüler von der St. Johannis- und Mengstraße ab bei St. Jacobi eine Elementaranstalt einzurichten. Die Erhaltung des Gebäudes lehnte das Kapitel ab; auch sollte kein Gesangunterricht ertheilt, die im Singen Geschickten aber nach der Anordnung des Scholasticus alsbald der Domschule zugewiesen werden; dieser behielt überdies sich und seinen Nachfahren jede Macht und Gewalt, wie er dieselbe in seiner Anstalt schon übte, keinen Punkt ausgenommen, über die neue Schule vor.

§. 12. Freundlicher gestaltete sich das Verhältniß der Stadt zu den übrigen geistlichen Stiftern. Nur das älteste derselben, das St. Johanniskloster machte zu einer Zeit durchgreifende Maßregeln nöthig, die indeß von dem Rath oder der Bürgerschaft keinesweges allein getroffen wurden. Es erscheint nämlich nicht durchaus glaubwürdig, was Korner erzählt, daß eine Uneinigkeit zwischen Kloster und Rath stattgehabt, die auf keine andere Weise, als durch den Auszug der Mönche sich beseitigen lassen. Detmar

sagt, der damalige Abt, Johannes, sei dem Bischofe nahe verwandt gewesen und von diesem zu Unwillen gegen die Stadt bewogen. Das ist nicht unwahrscheinlich, wenn auch in den Urkunden, die den Hergang darstellen, davon mit keinem Wort die Rede ist, sondern hauptsächlich die Unsittlichkeit der Mönche hervorgehoben wird. Dieser Anklage steht aber auch eine alte Sage zur Seite, die solches Ansehens genoß, daß sie besonderer Untersuchung und Widerlegung werth gehalten ist. „Statt der guten Werke, erzählt sie, deren sich die Mönche so trefflich gerühmt, haben sie greuliche Unzucht im Kloster getrieben, daß es auf die Länge zu grob geworden. Sonderlich haben sie ein neues Schelmstück erdacht mit den Schifferfrauen. Einer der gottlosen Mönche hat das Balbierhandwerk erlernt und vielen solcher Weiber im Kloster die Haare abgeschnitten, ja eine runde Platte geschoren, damit sie um so leichter in Mönchstracht im Kloster ein- und ausgehen und bei Tag und bei Nacht unvermerkt bleiben möchten. Solche Büberei ist lange Jahr, wenn die Schiffer ausgewesen, getrieben worden. Da nun einmal einer von ihnen etliche Tage vor den andern morgens gar früh zu Hause kommt und seine Frau nicht findet, spricht die Magd, die sei noch den Abend ausgeholt, sie wisse nicht wohin. Indessen zeucht der Mann seine Kleider

aus, leget sich ins Bette zu schlafen, gedenkt die Frau werde wol kommen und schläft mit Frieden. Etliche Stunden danach kommt die Schifferin leise dahergezogen, macht die Kammer zu und legt sich in der Stille nieder. Nun mochte der Mann etwa leichten Schlafes sein, wendet sich zur Frauen und fragt, wo sie denn die ganze Nacht gewesen sei und warum sie erst so spät auf den Morgen heimkäme. Ach mein lieber Mann, spricht sie, ich bin bei meinem Mödderken gewesen; ach Gott, welch große Noth war da vorhanden u. s. w. Als die lügenhafte Erzählung zu Ende, bewillkommt sie der Schiffer freundlich und will sie in seinen Arm nehmen; unversehens aber stößt er der keuschen Frauen die Haube herunter und wird dadurch gewahr, daß ihre Haare allerdinge abgeschnitten sind und ihr die Mönchenplatte geschoren ist. Da werden ihm die Augen leider weit; sie aber kommt Furcht und Zittern mit großem Schrecken an, daß sie gänzlich verstummt und nicht reden mag, was sie auch gefragt wird. Der Mann endlich springt zum Bett hinaus, ergreift das Handbeil von der Wand und thut, als woll' er ihr den Kopf weghau'n. Da fällt sie vor ihm auf die Knie und bittet um Gnade; sie wolle ihm alles erzählen. Und spricht also: daß sie von den und den Schifferinnen zur Untreu beredet; diese hätten den Handel schon lange Zeit getrieben;

sie aber sei erstlich auf dieser seiner Reise dazu gebracht und genöthigt, da die andern Weiber gedroht, sie zu Schanden zu machen und in Krankheit zu verderben. Da nun der Schiffer alles vernommen, wie viel der Schifferweiber insonderheit schuldig gewesen, ohn' unzählig viel andere, spricht er zu ihr: er wolle ihr alles verzeihen, wofern sie ihm zweierlei bei ihrer Seelen Seligkeit angelobe: erstens, daß sie nach diesem Tage ehrlich leben, und zweitens, daß sie keiner Frauen- noch Mannsperson von diesem Handel das geringste anvertrauen wolle; er werde sein Schärtchen schon auszuwetzen wissen. Nun ist er ganz stille, bis alle noch abwesenden Schiffer mit der Zeit heimkommen. Als die aber alle angelangt sind, ihre Güter ausgeschifft und jedem Kaufmann das seinige geliefert haben, bescheidet er sie aus der Stadt an einen lustigen Ort, jeden mit seinem Weibe, auf daß sie sich nach vieler Müh und Sorge wieder was ergetzen möchten; er wolle ihnen einen fröhlichen Tag machen, dessen sie sich genugsam verwundern würden. Der angesetzte Tag gut wurde, und kommen also auch sämmtliche Schiffer zusammen, machen sich alle mit ihren Weibern ganz lustig über der Mahlzeit, bis nach dem Essen, und da man Gott gedankt und Einer dem Andern die Hand gegeben, der Prinzipalschiffer aufsteht und spricht: Günstige liebe Maatsen und Schif-

fere; ich thue mich zum freundlichsten bedanken gegen euch alle, daß ihr auf mein Anregen und Fodern hieher gekommen seid und euch lustig und guter Dinge macht. So dienet euch allen nun ferner zu wissen, was ich damit gemeint, wie ich anfänglich gesagt, daß ihr euch alle verwundern solltet. Daher ist abermal mein freundlich Begehren, daß ihr sämmtlich und ein jeder mit seiner Frauen, und keiner mehr oder weniger, thun wollt, als ich mit der meinigen; wäre aber einer, der anders thun würde, der soll das ganze Gelag allein bezahlen. Sie sprechen ja, und darauf macht der Prinzipal den Anfang, nimmt seine Frau bei der Hand, stellt sich zum Tanz voran und die andern auf der Reige auch also, und wie sie alle da stehn, spricht er: so thut, wie ich thue! greifet damit seiner Frauen nach dem Haupt, nimmt ihr die Mütze ab und steckt sie in seinen Busen. Da nun die andern desgleichen thun, findet ein jeglicher sein Weib in Gestalt eines geschorenen Mönchs. Deß verwundern sie sich freilich gar sehr; der Prinzipal aber heißt sein Weib sich wieder an die Tafel setzen, welches die andern auch alle thun müssen, stellet sich mit den Schiffern in den Ring und erzählt ihnen die ganze Historie, mit höchstem Begehr, daß ein jeglicher mit seinem Weibe Geduld habe und des uralten Sprichworts der gemeinen Schiffer gedenke: Gott erhalte der Schifferen Leib,

so mannich Land, so mannich Weib! — ein jeder habe seinen Richter auch über sich, der eben wohl wüßte, womit sie diese Untreu gegen Gott fast verschuldet. Wollten sie seines Willens leben, so wäre er gänzlich geneigt und bereit, daß sie mit gewehrter Hand, wenn die Mönche auf dem Chor zusammen wären, einen Einfall thun und ihnen das Schelmstück wohl bezahlen wollten, dann aber mit ihren Weibern davon führen. Dieser Anschlag aber ist von einem der anwesenden Weiber verrathen worden, worauf sich alle Mönche in geheim zum Kloster hinausgemacht und dem Teufel nach wie vorhin gedienet haben ihr Leben lang."

Nun erhellt aus den über die Entfernung der Mönche aufgenommenen Dokumenten, daß das Kloster sowohl von Mönchen als Nonnen bewohnt gewesen, und daß daraus, so wie aus vielem andern, was sich nicht sagen lasse, manch üble Nachrede entstanden sei. Die Bischöfe Bertold und Johann I. hätten beide durch häufige Visitationen dem Uebel nicht steuern können, und als vollkommnes Mittel der Heilung nur die Entfernung von den Frauen erkannt. Auch sei durch das freie Umhergehen der Conventualen in der Stadt die Freiheit und Gelegenheit zur Tollheit — wie sich eine Urkunde ausdrückt — d. h. von der Strenge der

Re=

Regel abzuweichen und die Religiosität zu einem bloßen Scheinbilde zu machen — nur vermehrt. Indessen ist die Nachricht der Chronisten, welche gerade diese Gründe mit Stillschweigen übergehen und lediglich Zwietracht mit dem Rath dafür angeben, nicht ganz zu verachten. Waren wirklich Bischof und Abt so nahe befreundet, so mochte darin der Grund liegen, warum, bei den mancherlei Zwisten mit dem Kapitel, die städtischen Behörden unter den Klosterbrüdern nicht den geistlichen Beistand fanden, der sonst wohl gewährt wurde, wenn die Stiftsherren mit Bann und Interdict verfuhren. Der Rath mochte zunächst über den Abt klagen; dieser aber stand, wie Bischof Johann I. in der Verhandlung vom 2. Jan. 1245 anführt, ausdrücklich gegen die Mönche, welche sogar seine Entfernung und die Substituirung eines andern Oberhauptes verlangten. Seinerseits freilich behauptete der Abt: die alten Väter, welche das Mönchsleben eingerichtet, seien besonders beflissen gewesen, zunächst Orte zu finden, die dem religiösen Leben entsprächen, wo die zum Bösen geneigte menschliche Natur der Gelegenheit zur Sünde möglichst entzogen, und für ihre Fehler ein Heilmittel zur Herstellung des erforderlichen Zustandes der Menschheit leichter gefunden würde. Nun sei das Kloster an einem Orte angelegt, welcher den Absichten der heiligen Väter

durchaus widerspreche; in einer Stadt, wo sich zur Abweichung von der Regel mannichfache Gelegenheit darbiete und die ihr gemäße Lebensweise nur mit großem Kostenaufwande hergestellt werden könnte. Er wandte sich deshalb an Papst Gregor IX. († 1241), der ihm zur Verlegung an einen Ort rieth, welcher von dem Getümmel der Welt entfernt, zum geistlichen Leben geeignet und von den zeitlichen Gütern näher umgeben sei. Als die Mönche dawider pochten, rief er den Bischof zu Hülfe; aber auch der konnte die Empörung auf keine Weise dämpfen und wandte sich deshalb an den Erzbischof. Dieser bestellte zwei fromme und gottesfürchtige Männer, den Prior Ernst von den Predigerbrüdern zu Hamburg und den Bruder Grafen Adolf von den Minoriten daselbst zur Untersuchung und eventuellen Reformation. Sie überzeugten sich von der Nothwendigkeit der Verlegung, obgleich man die Nonnen schon bis auf drei hatte aussterben lassen. Man bewog also, wie es heißt, durch feierliches Gelöbniß, die Mönche, sich den zu treffenden Anordnungen freiwillig zu unterwerfen und kam nach reiflicher Erwägung und auf den Wunsch und die Zustimmung des Rathes dahin überein, sie nach Cismar zu versetzen, wo sie nach der Regel des heil. Benedict auch fürder leben sollten. An ihre Stelle gedachte man Cisterzienser-

nonnen einzuführen. Die Güter wurden nach Billigkeit und Gelegenheit getheilt, und der Rath verpflichtete sich überdies zur schleunigen Zahlung von 100 ℔ Pf. an die Brüder. Diese Abkunft bestätigte der Erzbischof von Bremen am 14. Jan. 1245. Demgemäß ward die Versetzung, jedoch etwas übereilt, beschafft; schon am 6. Febr. bestimmte das Kapitel die Verhältnisse der neueingeführten Nonnen. Aber bei weitem nicht alle Mönche waren mit der getroffenen Maßregel einverstanden; es gelüstete sie, nach den Fleischtöpfen Aegyptens zurückzukehren. Erzbischof Albert II. von Riga, der in apostolischer Legation von den Verhandlungen Kenntniß nahm, bestätigte aber und bekräftigte die Urtheile (Aug. und Sept. 1246). Dagegen ließ sich Papst Innocenz IV., welcher am 15. Juli 1247 alles gut geheißen, durch die Mönche zur Anordnung einer Revision bewegen. Er committirte dazu den Bischof von Schwerin und den Abt zu Uelzen. Die ehemaligen Brüder zu St. Johannis behaupteten, die Visitatoren hätten gar keine Untersuchung angestellt, sondern ihnen ohne weiteres einen Eid abgenommen, daß ihren Befehlen unbedingt Folge geleistet werden solle; man habe nichts gefunden was die Schärfe der Correction nöthig mache und doch in sie gedrungen, das Kloster innerhalb drei (oder acht) Tagen zu verlassen und von Lübeck fort-

zuziehen; Appellation sei nicht beachtet; über die Zurückbleibenden der Bann verhängt (14. Dec. 1247). Allein er muß eines Anderen belehrt sein, da er im nächsten Sommer (27. Aug. 1248) die feierliche Einführung der Cisterzienserinnen anordnete, und die widerspenstigen Mönche in andern Klöstern ihres Ordens untergebracht wissen wollte. Und doch dauerte, trotz allen Inquisitionen, Censuren, Vergleichsversuchen, trotz Kapitel, Bischof, Legat und Papst der Streit jahrelang fort; man sagte sogar, Bischof Johann I. habe auf dem Todbette sein Verfahren bereut und widerrufen. Am 13. Juli 1255 setzte Papst Alexander IV., an den sich die vertriebenen Mönche abermals bittweise gewandt, eine neue Commission nieder; endlich kam es zu einem Vertrage wegen der Güterscheidung zwischen den Conventen zu Lübeck und Cismar (12. März 1256), den Bischof Johann III. 1275 bestätigte. Doch die näheren Umstände gehören der Geschichte des Klosters an, und sollen dort dargelegt werden.

Von dem Heiligen-Geist-Hospital ist schon gesagt was hieher gehörte. Da die Stiftung von der Stadt ausgegangen war, so behielt sich diese auch eine besondere Aufsicht vor. Durch die Untergebung an das Kapitel waren zu Aufsehern zwar die Kirchherren zu St. Marien und Petri bestellt; allein der Rath setzte

ihnen zwei seiner Mitglieder zur Seite, ohne deren Zustimmung keine wichtige Angelegenheit erledigt werden konnte.

Im J. 1225, also noch vor dem Tode des berühmten Franciscus von Assisi, wurde den Minoriten die Stätte eingeräumt, wo sie das Kloster zu St. Katharinen erbauten. Es wurde, bei den wichtigen Privilegien, die der ganze Orden von den Päpsten empfing, und wodurch es der bischöflichen Aufsicht fast ganz entzogen war, von den städtischen Behörden gern gefördert. Der ihm ursprünglich zugewiesene Platz mußte bald vergrößert werden; doch versprach es am 28. Mai 1240, sich fernerhin zu begnügen. Dennoch vermittelte Bischof Johann II., der des Ordens war, eine abermalige Erweiterung der Räumlichkeit (18. Jun. 1256), wobei es fernerhin geblieben zu sein scheint.

Die Dominikaner oder Predigerbrüder sind, ihren eignen Nachrichten zufolge, nach jenen und zwar von Magdeburg und Bremen her eingeführt. Darf man einer Inschrift aus dem Convent zu Röbel trauen, so geschah die Stiftung des Klosters 1229. Der ganze Platz, den sie später bewohnten, wurde ihnen damals noch nicht gegeben. Eine Schuld von 30 ℔, die auf ihrem Gebäude haftete, löste der Rath auf Bitten des Cardinals Wilhelm von Mo-

dena für sie ab. Eben dieser Legat erwirkte ihnen auch einen der Stadt zugehörigen Platz mit einem Hause nach der kleinen Burgstraße zu (21. März 1236), wogegen sie sich indessen zur Unterhaltung der Straße verpflichten mußten.

Ein Versuch, die Stadt für Einführung der Augustinereremiten zu gewinnen, deren Privilegien vom 9. Dec. 1255 Bischof Johann II. mittheilte, gelang nicht.

Die Ritter des deutschen Ordenshauses mußten natürlich auf eine Ansiedlung Bedacht nehmen, seitdem sie nach Preußen berufen waren. Schon am 28. Nov. 1226 suchte Papst Honorius III. ihnen durch einen Schutzbrief, dessen Conservation den Bischöfen von Schwerin, Ratzeburg und Lübeck übertragen ward, den hiesigen Hafen zu sichern. In je größerer Zahl aber die Kreuzfahrer herzuströmten, um so nöthiger wurde der Besitz eines eignen Hauses, welches bis zur Abfahrt Unterkommen und Unterhalt gewährte. Unstreitig bot die Stadt dazu die Hand, da sie den Rittern sogar das Heilige-Geist-Hospital untergab. Als man jedoch in Folge der Streitigkeiten mit dem Kapitel hievon abstehen mußte, wurde das Haus in der Altenfähre erworben, welches der Orden fortan besaß. Uebrigens mußte er den bürger-

lichen Pflichten, namentlich den Geldleistungen, unbedingt genügen.

Das Kloster zu Dobberan sicherte durch einen seiner Abgeordneten, namens Wilbrand, wahrscheinlich auf erhaltene Unterstützung — oder machte es schon damals einen Versuch, hier ein eignes Haus zu erwerben? — dem Lübischen Rathe völlige Brüderschaft und Theilnahme an allen Wohlthaten zu, welche es Lebenden und Todten gewähren durfte (21. Juni 1247).

Das Kloster Reinfeld erwarb laut Revers vom 29. Aug. 1266 die noch mit seinem Namen benannte Liegenschaft an der Trave auf der Ecke der Marlitzgrube, mußte sich indessen in die städtischen Verhältnisse und Verpflichtungen ausdrücklich fügen. 1269 ward demselben die Anlegung einer Pforte in der Mauer nach dem Flusse zu gestattet, die jedoch erforderlichenfalls wieder verschlossen werden sollte.

Excurse.

I.

Die Bischöfe von Oldenburg.

Die *Ann. Einsiedl.* (Pertz Mon. V, 54) erzählen zum J. 934: Heinricus rex Slavos tributarios fecit. Diese Nachricht könnte auf die östlichen Wenden bezogen werden, da nach *Ann. Hildesh.* (ib. 54) König Heinrich in diesem J. auch in der Ukermark war. Allein durch die *Fasti Corbej.* (Wigand Archiv V, 12) ist auch ein Zug gegen die Dänen in diesem Jahre festgestellt. König Heinrich muß daher auch Holstein und die Mark Schleswig besucht haben. Damals wurde der Plan zu einer Mission nach den Slaven gefaßt. Der Bischof Athalward von Verden übernahm dieselbe, wie es heißt, zu derselben Zeit als Erzbischof Unni von Hamburg zu den Skythen d. h. den nordischen Völkern gegangen war (934), unter denen er nach *Ann. Corbej.* (Pertz Mon. V, 4) im J. 936 starb.

König Otto I. wurde am 8. Aug. 936 gekrönt. Von Quedlinburg aus, wo er noch 13. Sept. d. J.

war, unternahm er einen Feldzug gegen die Slaven. Am 14. Oct. war er wieder in Magdeburg. Er kam, wie er selbst sagt, von den Redariern. Die westlichen Wenden mußten also damals ruhig sein. Bei der Kraft, die der König überall entwickelte, erscheint es merkwürdig, daß, nach Widukind I, 20 (Pertz Mon. V, 444), um 939 die Abodriten empört sind, und sich erst durch wiederholte Züge zum Frieden bringen lassen. Sollte dazu die Stiftung des Bisthums Oldenburg Veranlassung gewesen sein?

Nun erzählt Helmold, der freilich seine Nachrichten größtentheils dem *Adam. Brem.* verdankt, aber auch manches Eigenthümliche hat, I, 12, wo er von der Lage Oldenburgs spricht, sorgfältig unterscheidend, so:

Conclusa ergo atque subnervata, ut supra dictum est, *omni Slavorum provincia*, urbs nihilominus *Aldenburg* ad fidem conversa est, et facta est numero fidelium copiosissima. Huic urbi praecellentissimus *Caesar* pontificem dederat venerabilem virum *Marconem*, subdens ei omnem Obotritorum provinciam, usque ad Penem fluvium et urbem Dimine: praeterea civitatem opinatissimam Sleswich — ejusdem curae delegavit. Eo enim tempore Sleswich cum provincia adjacente — Romano imperio

subjacebat. — *Postquam autem,* misericordia Dei et virtute *magni Ottonis, matura pax* omnia possedit, coeperunt habitari deserta Wagriae et Sleswicensis provinciae, nec ullus jam angulus relictus fuerat, qui non esset conspicuus urbibus et vicis, plerisque etiam monasteriis. — *Primus* ergo, ut dixi, huic novellae plantationi *episcopus Marco* praefuit, qui populos Wagirorum sive Obotritorum sacro baptismatis fonte lavit. *Quo defuncto Sleswich singulari pontifice honorata est.* Aldenburgensem sedem suscepit regendam venerabilis vir *Edwardus,* qui multos Slavorum convertit ad Dominum. *Ordinatus est a sancto Adaldago, Hammenburgensi archiepiscopo.*

Adam von Bremen hat diese Nachrichten, bis auf die letzte, nicht; Helmold, der ihm sonst fast überall folgt, mußte also seine guten Gründe haben, von ihm abzuweichen. Er konnte auch in Bezug auf das Oldenburgische Bisthum vollständiger und genauer sein, da er lange Jahre in demselben lebte. Daß Adam. Brem. den Marco aber nicht kennt, erklärt sich daraus, daß derselbe nicht vom Hamburgischen Erzstift, dessen Verhältnisse zu den nordischen Bisthümern erst unter Adaldag regulirt wurden, sondern vom Cäsar angesetzt war. Nun ist es auffallend,

daß unter diesem Cäsar immer nur König Otto I. verstanden wird. Helmold sagt das nicht, und nöthigt auch nicht dazu, es anzunehmen. Daß er ihn nicht nennt, zeigt vielleicht, daß er ungewiß war, welchen er zu nennen habe; aber Otto I. scheint nicht gemeint zu sein, da er gleich nachher besonders hervorgehoben wird: *postquam autem* — virtute *magni Ottonis* sqq. Vorher berichtet Helmold, daß die ganze Slavenprovinz nebst Schleswig dem Römischen Reiche zugefügt — nachher, daß sie zum Frieden gebracht sei. So bestätigt es auch die Geschichte.

König Heinrich I. bahnte (Helm. I, 8) dem Unni den Weg zu den nordischen Völkern, durch Bezwingung der Slaven und Errichtung der Schleswigschen Mark. War das möglich und gethan, so konnte auch eben so gut ein Bischof in Oldenburg eingesetzt werden; ja es wäre zu verwundern, wenn es nicht geschehen sein sollte. Nahm doch Unni selbst auf seine Mission viele Geistliche mit (multis religiosis comitatus Helm. I, 8). Als den ersten von Adaldag geweihten Bischof von Oldenburg nennen Adam. Brem. sowohl als Helmold den Edward (Egward, Evagrius). Da nun Adaldags Vorgänger am 17. Sept. 936 in der Fremde starb, so ist es auffallend, daß, wenn Marko erst nachher angestellt wäre, Adaldag sich durchaus ruhig dabei verhalten hätte.

Daß aber Marko nicht bloß Bischof in partibus gewesen, sagt Helmold: populos Wagirorum sive Obotritorum sacro baptismatis fonte lavit.

Weiter ist uns von Marko nichts bekannt. Er starb muthmaßlich 947. Nach seinem Tode nämlich erhielt Schleswig einen besondern Bischof. 947 hatte Otto I. einen Zug gegen die Dänen unternommen und danach zu Schleswig, Ripen und Aarhuus besondere Bischöfe eingesetzt. Alle drei waren im Juni 948 auf dem Concil zu Ingelheim gegenwärtig; der vierte, der Oldenburger, wird nicht genannt, war also anderer Verhältnisse halber abwesend, vielleicht noch nicht wieder gewählt.

Wollte man aber auch annehmen, daß Marko nicht von Heinrich I. sondern von Otto I. eingesetzt sei, so muß dies doch ziemlich frühe geschehen sein; sonst würde Adaldag seine Requisition, die er wirklich anbrachte, als der König das Oldenburger Bisthum dem Magdeburgischen Erzstift zu unterwerfen suchte, schon früher gemacht haben. Marko wird also zu einer Zeit gekommen sein, wo die Requisition entweder nicht geschehen konnte oder mißlich war. Das ist die Zeit von Unni's Abwesenheit an bis nach Adaldag's wirklicher Befestigung auf dem erzbischöflichen Stuhl, jedenfalls also vor 940.

Die folgenden Bischöfe Edward, Wago und Ezико füllen den größten Theil der Ottonischen Zeiten aus, während welcher die Slaven im Ganzen ruhig und christlich blieben. Erst nach dem Tode des Sachsenherzogs Benno († 9. Febr. 1011) und in den letzten Jahren des Erzbischofs Liavinzo I. († 4. Febr. 1013) brach der lang verhaltene Groll in helle Rebellion aus. Die Functionszeit der genannten Bischöfe läßt sich aber durchaus nicht genau abgränzen. Folgt man dem Zusammenhange der Helmold'schen Erzählung (I, 13), was freilich oft mißlich ist, so starb Bischof Edward kurz vor oder nach Hermann Billung († 27. März 973). Ezико aber ist noch von Adaldag geweiht († 28. Apr. 988).

Dem Ezико folgen nach *Adam. Brem.* und *Helmold* die Bischöfe Volkward und Reginbert. Gegen diese Ordnung entstehen bedeutende Zweifel.

Die *Ann. Quedlinb.* berichten zum J. 992, daß *Raginbratus* Mikilanburgensis episcopus, wie sie ihn nennen (Pertz Mon. V, 69), d. i. Aldenburgensis, bei der Dedication der Halberstädter Kirche zugegen gewesen. Nun erzählt Thietmar 6, 30, daß Reginbert, aus Ostfranken gebürtig, früherhin Propst des Klosters rivus silvaticus (Walbeke) gewesen, nach Ablauf vieler Jahre aber mit Hülfe seines Oheims

Liutharius von Otto III. zum Bischof von Oldenburg gemacht sei. Da nun Otto III. schon am 24. Jan. 1002, Liuthar aber am 25. Jan. 1003 gestorben ist, so muß Reginbert dem Volkward voraufgegangen sein. Denn die große Christenverfolgung seitens der Slaven, vor welcher Volkward wich (Adam. 85. Helm. I, 17), fällt nach den klarsten Bestimmungen beider Schriftsteller zwischen 1011—13. Volkward entkam nach Norwegen und kehrte von dort, wo er segensreich gewirkt, nach Bremen — nicht in seinen Bischofssitz — zurück. Es muß also durch irgend ein Versehen die Folge der beiden Bischöfe verkehrt sein. Wollte man die frühere Empörung der Slaven vom J. 983 hier substituiren, so geriethe man in völlig heillose Verwirrung.

Benno (Bernhard) folgte also wahrscheinlich dem Volkward, nicht dem Reginbert. Er ist vom Erzbischof Unwan eingesetzt (1013—29), klagte im März 1019 über seine Güterlosigkeit beim Kaiser, war im J. 1022 bei Einweihung des Oratoriums im Kloster zu Hildesheim und starb daselbst 13. Aug. 1023. Als sein Nachfolger wird

Reinold ausdrücklich in *Ann. Hildesh.* ad 1023 (Pertz Mon. V, 96) genannt. Er kommt sonst nicht vor, ist also wahrscheinlich nie in seiner Diözese gewesen, oder er müßte denn derselbe sein mit

Meinherus, den die Lüb. Handschr. des Helmold *Reinherus* nennt (Ad. Brem. 98. Helm. I, 18). Diesen aber weihte Erzbischof Liavinzo II. († 25. Aug. 1032), dessen Vorgänger Unwan am 28. Jan. 1029 das Zeitliche gesegnet hatte. Daß von 1023 bis nach 1029 eine Sedisvakanz statt gehabt, ist aber nicht glaublich.

Abelinus ist vom Erzb. Alebrand († 15. Apr. 1043) geweiht, dessen Vorgänger Hermann am 19. Sept. 1035 gestorben war. Abelin soll 1053 gestorben sein. Nach seinem Tode wurde auf Betrieb des Erzb. Athalbert das Oldenburgische Bisthum in 3 Stifter zerlegt (Helm. I, 22).

Esso (Esico, Ezzo, Eizo) wurde als Bischof der gedrittelten Diözese von Athalbert eingesetzt. Bei der großen Christenverfolgung nach Gottschalks Tode (1066) entging er dem Martyrium und lebte noch 1074, nach Lambert. Schafnab., als Flüchtling.

Bis auf Vicelin stand nun der Oldenburgische Bischofssitz leer.

II.

Die Lage von Altlübeck.

Die jetzt gewöhnliche Ansicht über die ursprüngliche Lage Lübecks ist von der meinigen abweichend, kann sich aber, so viel ich weiß, nur auf folgende Gründe stützen:

1) Helmold erzählt in seiner Chronik I, 20, 5: „Damals (nämlich zu Gottschalk's Zeiten) bildeten sich auch in jeder einzelnen Stadt Vereine heiliger, kanonisch lebender Männer, ingleichen von Mönchen und Nonnen, wie es die bezeugen, welche die einzelnen in Lübeck, Oldenburg, Ratzeburg, Lenzen und in andern Städten gesehn haben." — Ferner erzählt er I, 34, 8: „Es war in ganz Slavien noch nicht (nämlich als Heinrich, Gottschalk's Sohn, die Regierung angetreten hatte) eine Kirche oder ein Priester, außer in der Stadt, welche jetzt Alt-Lübeck heißt, deßhalb weil Heinrich mit seinem Gefolge öfter sich dort aufhielt." — Endlich sagt er I, 57, 4: „Und er (nämlich Graf Adolf II.) nannte sie (die neue Stadt) Lübeck, deshalb weil sie nicht weit entfernt wäre von dem alten Hafen und der Stadt, die Fürst Heinrich ehedem errichtet hatte."

2) Der Propst Sido von Neumünster (um 1200) erzählt in einem Briefe an seinen Amtsbruder in Haseldorf (Staatsbürgerl. Magazin von Carstens und Falck IX, 1, p. 6): „Drei Priester, Ludolf, Hermann, Bruno sind (vom Vicelin nämlich) mit ihrem Gefolge nach Lübeck geschickt, und weil dort kein Bewohner war, und die den Einwohnern ihre Waaren bringenden Kaufleute ihre Anker vor der Feste Heinrichs, des Königs der Slaven, geworfen hatten, wo ein Zusammenfluß der Wasser ist und der Fluß Schwartau in die Trave fließt, kehrten sie bei ihnen ein, und da sich in dem Wall der Feste eine steinerne Kirche fand, hielten sie für die dorthin Zusammenkommenden Gottesdienst.“

3) Detmar sagt beim J. 1105 (Grautoff, Chroniken I, 14): „Bei des Kaisers Heinrich Zeiten, welcher seines Namens der vierte war, da ward begründet und gebaut die ehrenhafte Stadt Lübeck, die in diesem Jahre bei der Schwartau lag, was noch Altlübeck heißt. Vorhin hatte sie zwischen der Trave und Wakenitz gelegen, wo sie noch liegt. Gott bewahre sie zu ewigen Tagen! Wann sie da zuerst gebaut worden, oder wie lange sie da gelegen,

das erzählen keine Chroniken. Aber in einer Historie habe ich gelesen, daß sie in mancher Gegend gelegen hat und von der einen in die andere Gegend versetzt ist. Zuerst ist sie an der Stätte begründet, wo sie noch liegt; danach ist sie an die Schwartau versetzt, was noch Altlübeck heißt; danach ist sie wieder auf der ersten Stätte gebaut; wieder danach ist sie zerstört und über die Waknitz gesetzt und hieß da die Löwenstadt."

So hat sich denn mit einigem Recht die Ansicht gebildet, Lübeck habe zuerst an seiner jetzigen Stelle gestanden, namentlich da Helmold in der ersten Stelle Lübeck schlechthin nennt, in der zweiten Altlübecks erwähnt, und in der dritten die letztere Stadt ausdrücklich von König Heinrich erbaut nennt. — Dagegen aber ist Folgendes einzuwenden:

1) Helmold hat nicht in der ersten Stelle, wo doch am richtigsten der Ort dazu gewesen wäre, gesagt, daß die Stätte des heutigen Lübeck gemeint sei. Die zweite Stelle wiederholt er I, 41, 6, sagt aber von Altlübeck nichts: „In jenen Tagen war nicht Kirche noch Priester in dem ganzen Lande der Lutizier, Obotriten und Wagirer, als nur in der Stadt Lübeck" u. s. w. Er will also nicht sowohl unterscheiden, als nur beiläufig bemerken, daß das Lübeck, von dem

er redet, noch erkennbar sei, und dieser Name Altlübeck widerspricht gerade der Annahme, daß schon ein älteres da war, welchem ja sonst der Name gebührt haben würde. Von einer solchen älteren Stadt giebt er nirgends eine Andeutung. In der dritten Stelle aber, I, 57, 4, sagt er ausdrücklich kurz zuvor: „Graf Adolf kam zu einem Ort, der Buku (nicht Lübeck) genannt wird, und fand dort den Wall einer verödeten Stadt, welche einst der Tyrann Kruko erbaut hatte," und sagt am Schluß, daß der Graf seine neue Stadt deshalb Lübeck genannt, nicht weil schon früher auf Buku ein Lübeck gestanden — was doch, der obigen Annahme zufolge, das Richtigste gewesen wäre — sondern: weil sie nicht weit von dem Schwartauischen Lübeck entfernt wäre. Er ist aber ein um so gültigerer Zeuge, als er schon damals ganz in der Nähe lebte. Was er nun in den ersten Stellen beiläufig oder gar nicht gesagt, das holt er in 57, 4, wo sorgfältig unterschieden und bezeichnet wird, so nach, daß ein Zweifel nur in Bezug auf die erste Stelle bleiben könnte. Diese aber ist sein Eigenthum nicht, sondern der Kirchengeschichte Adam's von Bremen ausgeschrieben. Helmold hat sein Urtheil zurück-

gehalten; erst in der letzten Stelle hat er alles was er wußte, gesagt. Wichtig aber ist, daß schon zu der Zeit, als er seine Chronik schrieb, die Stätte an der Schwartau Altlübeck hieß.

2) Nun könnte man glauben, Sido ergänze ihn. Freilich thut er das, aber in Mißverstand. Helmold, der doch sicher Vicelin's Schüler war, und sich auf sein Zeugniß ausdrücklich beruft, erwähnt aber von den Umständen, die Sido anführt, nichts, und wenn sich der letztere auch seinen coaetaneus und socius nennt, so hat dies hier gewiß eine andere Bedeutung als die eines Mitschülers. Sido muß, da er noch um 1200 lebte, und Bischof Vicelin schon 1154 starb, viel jünger als Helmold gewesen sein. Dieser schrieb seine Chronik gewiß nicht in jungen Jahren; er geht nur bis 1170, und vielleicht erlebte er noch 1177 die Stiftung des St. Johannisklosters, bei der Sido nicht genannt wird, er aber — wenn überhaupt — als einer der ältesten Zeugen vorkommt. Sieht man nun den Bericht des Sido genauer an, so hat derselbe — neben vielem Schätzbaren — auch so viel Unrichtiges und Verworrenes, daß man ihm wohl zutrauen kann, er habe das zur Zeit seines Berichts schon völlig aufgeblühte Lübeck mit der an der Schwartau liegen-

den Feste, die er nicht zu benennen weiß, obgleich sie doch sonst ausdrücklich Lübeck genannt wird, verwechselt. Was er erzählt, davon nur eine Probe. Vicelin wird vom König Heinrich freundlich aufgenommen, gütig behandelt und mit der Sorge für das Seelenheil aller seiner Unterthanen betraut. Darauf bekehrt er viele. Dann heißt es: „drei Priester sind nach Lübeck geschickt, und weil dort kein Bewohner war" u. s. w. Nur Vicelin konnte sie schicken, der vorhin selbst vom König das Hirtenamt empfangen; und er schickte sie nicht nach ihm, sondern nach einer Stelle, wo, wie ihm nur zu wohl bekannt sein mußte, der Christen Erzfeind, Kruko, seine Burg gehabt, also Kirchen und Christen am wenigsten sein konnten? Er, der, wie Sido selbst sagt, keine Kirche in ganz Wagrien, sondern alle vertriebenen Christen bei und um den Fürsten Heinrich fand, der eine steinerne Kirche in seiner Burg und dennoch keinen Priester hatte? Ein Fürst, von dem Helmold ausdrücklich sagt, daß er sich mit seinem Dienstgefolge deshalb in seinem Lübeck an der Schwartau aufgehalten, weil er dort seinen Gottesdienst feiern konnte? Dessen Ruf der Christlichkeit schon in fernen Landen zu Vicelin's Ohren

gedrungen war? — Da muß irgendwo ein Irrthum liegen; auf wessen Seite aber, das zeigt auch die Angabe Sido's, daß das alles noch bei Lebzeiten Heinrichs geschehen sei, während Helmold ausdrücklich sagt: es sei wegen seines jähen Todes unterblieben. Während also Helmold vorsichtig schreibt, und schweigt wo er nichts Genaueres anzugeben weiß, erscheint Sido geradezu als durchaus unzuverlässiger Zeuge: Grund genug, ihm, da er in der Hauptsache unwissend ist, auch in den Nebenumständen keinen Glauben zu schenken.

3) Ganz anders wieder Detmar, der zwar seine Meinung sagt, aber ehrlich hinzusetzt, er habe eigentlich in keiner Chronik — also auch, was wichtig ist, in der Helmold'schen nicht — den Beweis dafür gefunden; nur in einer Historie habe er gelesen, daß u. s. w., und gleich nachher meldet, die Stätte des jetzigen Lübeck habe damals Buku in wendischer Zunge geheißen, und sei von Kruko, einem bösen Verfolger der Christenheit, bebaut; des Gottschalk'schen Lübecks aber mit keinem Worte erwähnt. Faßt man demnach seinen ganzen Bericht im Zusammenhange auf, so findet man, daß er sich für seine Person dahin entscheide, Lübeck habe schon früher da gelegen,

wo es jetzt liege; weiter sagt er aber auch genau genommen nichts. Ein gültiges Zeugniß kann das nicht füglich sein; denn Detmar schrieb in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts; überdies kennt er auch Altlübeck recht gut. Wenn er aber Lübeck erst zu Heinrichs IV. Zeiten erbauen läßt, so hat er darum noch nicht Unrecht, da auch Gottschalk noch 10 Jahr unter diesem Kaiser lebte.

Andere Zeugen kann ich nicht zulassen. Adam von Bremen, der eigentlich entscheiden könnte, erwähnt Lübecks nur, wie Helmold in seiner ersten Stelle hat, sagt aber über die Lage gar nichts; er hatte auch zu seiner Zeit keine besondere Veranlassung dazu, und es läßt dies zugleich vermuthen, daß er von zwei Lübecks nicht wußte. Sein alter Scholiast interpretirt einmal den Alberg durch Luibyke, was ein offenbarer Irrthum ist. — Die *antiqui versus de Vicelino* bei Westphalen mon. ined. II, 1. sqq. lassen den Vicelin sogar eine Kirche in der alten Stadt Buku gründen und dahin die 3 Priester schicken. Dies wäre aber einestheils überflüssig gewesen, weil niemand da war, anderntheils sagt auch weder Helmold noch selbst Sido davon, und endlich sind hier zwei auseinanderliegende Begebenheiten verschmolzen. Vicelin hat allerdings eine Kirche in

dem heutigen Lübeck, also auf Buku, gegründet, aber zu einer Zeit, als diese Stadt von Graf Adolf II. schon auferbaut, und er schon Bischof geworden war. Gegen Sido aber, der diese Verse sichtlich vor sich hatte, als er seinen Bericht schrieb, beweisen sie wieder, daß auf unserm Werder eine Stadt, die Lübeck hieß, nicht lag.

So lange also nicht überzeugendere Gründe aufgefunden werden, ist es willkürlich, wenn man von der einfachen und deutlichen Erzählung Helmold's abgeht, der nur ein Altlübeck an der Schwartau und ein Neulübeck zwischen Trave und Waknitz kennt.

III.

Die Schlacht bei Smilau.

Des alten Kruko Ermordung wird gewöhnlich ins J. 1105, die Schlacht bei Smilau 1106 gesetzt. Nach der Folge der Begebenheiten bei Helmold I, 33 u. 34 ist dies allerdings zu vermuthen; denn kurz zuvor wird der Tod Kaisers Heinrich IV. berichtet († 7. Aug. 1106). Aber Helmold selbst erinnert sich, daß er zu der Geschichte der Slaven, die er von c. 27. an unterbrochen, zurückkehren müsse, unde longius, sagt er, digressus sum. Nun stellt er

uns den Kruko als abgelebt dar, und läßt den Fürsten Heinrich, Gottschalk's Sohn, aus Dänemark zurückkehren. Diesen nennt er gleich darauf noch einen jungen Mann (virum juvenem). Heinrich nun war der jüngere Sohn Gottschalk's; seine Mutter eine dänische Prinzessin, Tochter des mächtigen Knud des Großen († 11. Nov. 1035) und noch bei ihres Vaters Lebzeiten verheirathet. Nach ihres Gatten Tode gebührte die Herrschaft über Wendenland ihrem Stiefsohn Buthue, dem älteren der beiden Brüder; aber auch Heinrich kam schon in Betracht (conspirata manu statuerunt Cruconem in principatum exclus*is* fil*iis* Godescalci, *quibus* jure debebatur dominium. Helm. I, 25). Er war damals schon genug herangewachsen, um zu den Dänen entfliehen zu können, während sein Bruder Buthue sich nach Bardingien wandte. Muthmaßlich konnte er schon über 20 Jahr alt sein. Er hätte dann aber zur Zeit von Kruko's Tod 59 Jahre gezählt, wo man ihn nicht füglich noch einen jungen Mann nennen konnte. Kaum durfte man dies noch 15 Jahr früher. Wäre er daher bei seines Vaters Tode auch erst 5 Jahr alt gewesen — was jedoch den Umständen nicht gut angemessen ist — so hätte er bei Kruko's Tod etwa 45 Jahr gezählt, wofür vir juvenis kaum noch paßte. Dazu kommt, daß die sächsischen Annalen, die sonst jeden Sieg über

die Wenden mittheilen, namentlich einen so glänzenden nicht verschwiegen haben würden, zumal wenn ihn Herzog Magnus († 23. Aug. 1106) kurz vor seinem Tode noch erfochten hätte. Nun melden *Ann. Hildeshem.* (bei Pertz V, 106) zum J. 1093: Magnus Dux Saxonum Sclavos rebellantes, XIV urbibus captis, subegit. Diesem Feldzuge könnte also der Sieg sehr wohl angehören; es wird dies sogar sehr wahrscheinlich, da von rebellirenden Slaven die Rede ist, ein Ausdruck, der, so lange Kruko lebte, nicht bezeichnend, und nachdem Heinrich die Herrschaft erhalten, nicht richtig sein würde. Nun aber hatte Heinrich kurz nach Kruko's Tode die Slaven unterthänig gemacht und war des Herzogs Vasall geworden. Das war es, was sie zur Empörung brachte.

Nachdem ich dies geschrieben, kamen mir Giesebrecht's Wendische Geschichten zur Hand. Es freute mich nicht wenig, als ich ihn ähnlicher Ansicht befand (2, 187).

IV.

Der Tod König Heinrich's von Wendenland. — Vicelin's Uebersiedlung nach Holstein.

Die Bestimmungen, wann Vicelin nach Holstein gekommen sei, weichen bedeutend von einander ab. Die Entscheidung hat ihre großen Schwierigkeiten, da Helmold, der vorzüglichste Zeuge seines Lebens und seiner Thätigkeit, sich widerspricht. Er erzählt uns nämlich:

a) „(I, 46): Vicelin, zu Hameln an der Weser geboren, sei in Paderborn gebildet, dann Scholasticus in Bremen gewesen (wie er auch in einer Urkunde genannt wird), darauf mit seinem jungen Freunde Thietmar nach Frankreich gegangen. Dort hätten sie drei Jahre lang studirt und den Unterricht des Anselmus von Laon und seines Bruders Radulf genossen. Dann hätten sie sich in ihr Vaterland zurückbegeben und getrennt; Thietmar sei Canonicus an der Bremer Kirche geworden, Vicelin habe sich dessen geweigert und sich in dem Jahre seiner Rückkehr zu dem Magdeburgischen Erzbischof Norbert (dem Stifter der Prämonstratenser) gewandt, um seines Umgangs gründlich zu genießen. Dort habe er sich der Promotion zum Priester würdig gemacht. Sogleich sei er von der

brennenden Begierde ergriffen, thätig zu sein und sich nützlich zu erweisen, und während er geschwankt, habe er den Ruhm Heinrich's, des Slavenkönigs, vernommen, der sich der Ausbreitung des christlichen Gottesdienstes geneigt bewiesen. Von seinem göttlichen Beruf das Werk des Evangeliums zu treiben überzeugt, sei er zu dem Hamburgischen Erzbischof Athalbero, der gerade damals in Bremen war, gegangen, um ihm seines Herzens Vorhaben zu offenbaren. Der habe sich nicht wenig gefreut und ihn mit der Macht bekleidet, den Götzendienst unter den Slaven auszurotten. Sogleich sei er dorthin gegangen, habe den Fürsten Heinrich in Lübeck getroffen und von ihm die dortige Kirche empfangen. Nach Sachsen zurückgekehrt und mit seiner völligen Uebersiedlung beschäftigt, sei ihm in Eil das Gerücht zu Ohren gekommen, daß König Heinrich aus diesem Leben geschieden sei. Dadurch sei die Erfüllung seiner frommen Wünsche verzögert. Denn des Fürsten Söhne hätten einen Krieg begonnen, in dem sie verloren, was ihr Vater mit Waffengewalt erworben.

„(I, 47): Um dieselbe Zeit sei er mit Erzbischof Athalbero nach Meldorf gereist, und

auf die Bitten der Bewohner des Falderagau's um einen Priester, zu diesem Amte von seinem Oberhirten bestellt.

b) „(I, 41): Als im J. 1126 Herzog Lothar von Sachsen das Kaiserthum erworben, sei ein neues Licht über das ganze Reich aufgegangen; auch die Slaven hätten Friedens gepflegt, da ihr Fürst Heinrich dem Grafen Adolf und den benachbarten Nordalbingern alles Wohlwollen bewiesen. Im ganzen Wendenlande sei aber nur eine Kirche, die zu Lübeck, gewesen. Dorthin sei Vicelin gekommen und habe um die Erlaubniß, das Wort Gottes zu verkündigen, gebeten.

c) „(I, 69): Nachdem der bischöfliche Sitz zu Oldenburg vier und achtzig Jahre leer gestanden, habe Erzbischof Hartwich den Vicelin zum Bischofe geweiht, da er schon ziemlich bejahrt und in Holstein dreißig Jahre gewesen sei."

So Helmold. Nun stehen folgende Data fest:

1) Das Todesjahr des Anselm von Laon: 1117.

2) Der Tod des Erzbischofs Friedrich von Hamburg: 28—30. Jan. 1123. Ihm folgte Athalbero.

3) Lothar's Krönung zum König: 1. Sept 1125.

4) Norbert's Antritt seines erzbischöfl. Amtes in Magdeburg: 18. Juli 1126.

5) Vicelin's Weihe zum Bischof (11.) Oct. 1149.

Wenn nun Vicelin (c) dreißig Jahre in Holstein gewesen ist, ehe er Bischof wurde, so muß er 1119 hingekommen sein. Kam er aber erst (b) als Lothar den Thron bestiegen hatte, so ist er nach dem 1. Sept. 1125 angelangt. Ist er gar zuvor vom Erzbischof Norbert zum Priester geweiht (a), so kann er Nordalbingien erst nach dem 18. Juli 1126 betreten haben.

Die Nachrichten Helmolds gehen also bedeutend auseinander.

Sehen wir uns nach anderweitigen Berichten um, so erzählen uns die *Versus antiqui de episcopo Vicelino* (Westphalen M. I. II, 1—8: Staphorst I, 1. 626—35 ꝛc.), welche nur um einige Jahrzehende später als Helmold's Chronik im Kloster zu Faldera (Neumünster) abgefaßt sein müssen, Folgendes:

d) Anno *milleno centeno bis duodeno*
Completo verbum quo subluxit caro factum,
Dum verno sole post brumam progrediente
Cancri ferventis calor esset solstitialis
Doctorem mirum Deus advexit Vicelinum,
Istas in partes sathanas ubi triverat artes. —

e) Sed post haec *annis viginti quinque peractis* — —
Strenuus in rebus tunc inventus Vicelinus
Est *sublimatus in honorem pontificatus.* —

f) In *medio mensis* qui dicitur esse *Decembris*
Idibus ejusdem praesul defungitur idem.
Anno milleno centeno ter duodeno
Addas his annos bis dinumerando novenos — —
Cujus et adventus fuit hic tricesimus annus.

Zufolge d) ist Vicelin also „nach erfülltem 1124. Jahre zur Zeit des Sommersolstitiums" in den Falderagau gekommen; e) 25 Jahre später zur Bischofswürde gelangt; f) im 30. Jahre nach seiner Ankunft gestorben.

Die bewährtesten neueren Geschichtschreiber aber setzen König Heinrich's Tod bald 1119, bald 1126, bald 1127 an. Sein Todestag ist fest: 22. März. Danach bestimmen sie dann Vicelins Ankunft.

Wir wollen alle drei Ansichten näher prüfen.

1) Für das J. 1119 spricht ganz besonders Helmold's Zeugniß c. Dazu stimmt, daß Vicelin drei Jahre in Frankreich war, wo er den Anselm († 1117) hörte; er wird also beim Norbert, der ja überdies unweit Laon wohnte, nur einen kurzen Besuch gemacht und dann seinen Rückweg nach Bremen angetreten haben.

Da-

Dagegen zeugen nicht nur die Versus antiqui, sondern auch Helmold selbst, der den Norbert Erzbischof nennt, was erst seit dem 18. Juli 1126 gilt; der den Athalbero Erzbischof sein läßt, was erst 1123 der Fall ward; der endlich den Lothar als Kaiser (oder richtiger als König — jenes wurde er erst 4. Juni 1133 —) bezeichnet, was er nicht eher als am 1. Sept. 1125 wurde.

Man müßte also annehmen, Helmold habe sich dreimal wenigstens geirrt und das in Dingen, die er wohl wissen konnte. Doch ist ein solcher Irrthum bei zweien dieser Angaben leicht zu entschuldigen: in Bezug auf Lothar, der ja längst schon mit königlichem Ansehn im Sachsenlande herrschte, und auf den heil. Norbert, der seinem Erzbisthum einen hohen Ruhm verlieh. Nur Athalbero's Erwähnung kann, da Helmold Priester der Bremer Diöcese war, nicht gut irrig sein. Vergaß oder verwirrte er auch manches andere: den Begründer des Werkes, an welchem er selbst thätig war, konnte er nicht wohl verwechseln; es hätte ihn jene Zeit laut der Impietät geziehen. Im Kloster Neumünster aber, dessen Propst Vicelin war, mußte man von diesem mehr wissen, als er. Seine Angabe I, 69: Accitum ergo venerabilem Sacerdotem Vicelinum Aldenburgensi sedi consecravit (Hartwicus) Episcopum, cum jam esset

aetate provectus et mansisset in terra Holzatorum triginta annis — verräth in ihrer zweiten Hälfte kaum den Freund Vicelin's, der oft zu ihm geredet, und sieht fast einer Glosse gleich. Denn der müßige Beisatz: er sei schon ziemlich bejahrt gewesen, ergab sich ja aus der vorhergehenden umständlichen Erzählung von selbst, und ist, sammt der Bemerkung, er habe schon 30 Jahre in Holstein zugebracht, so wenig bestimmt und zuversichtlich gehalten, daß man ihn fast eben so gut auf Hartwich beziehen könnte. Dagegen lassen die ganz entschieden ausgesprochenen Angaben der Versus antiqui, deren Verfasser sich in Bezug auf Neumünster als vollkommen genau unterrichtet ausweist, kaum einem Zweifel Raum.

2) Das J. 1126 hat die Stelle b) für sich, wo es ausdrücklich genannt wird, aber evident unrichtig ist. Lothar wurde 1. Sept. 1125 König, und nur, wenn man, der Geschichte zum Trotz, alles übrige dort Erzählte in wenige Monate zusammendrängt, läßt sich der 22. März 1126 als Heinrich's Todestag feststellen. Vicelin wäre dann etwa 1127 nach Holstein gekommen. Dies hat die Versus antiqui gegen sich und stimmt zu den 30 Jahren nicht, welche, da sie von zwei Schriftstellern herrühren, die einander sichtlich nicht als Quelle gedient, doch sehr beachtenswerth sind. Die Weihe Vicelin's zum Priester wäre dann nach

Heinrichs Tode erfolgt; — Helmold aber sagt, sie sei früher geschehen.

3) Diesen Einwürfen scheint die Annahme des 22. März 1127 zu begegnen. Vicelin konnte dann nach Gefallen beim Norbert zubringen, allenfalls von ihm geweiht, gleich darauf von Eifer zur Mission erfüllt a) und vom Athalbero mit der Legation beauftragt werden; auch hätte Lothar indessen schon anderthalb Jahre regiert und geeignete Maaßregeln treffen können, um das Bestehen der christlichen Kirche im Wendenlande zu sichern. — Aber so würden die 30 Jahre, die Angaben der Versus antiqui gänzlich in das Reich der Sage verwiesen, was doch höchst bedenklich ist. Auch könnte Vicelin nicht in dem Jahr seiner Rückkehr aus Frankreich a) zum Norbert gegangen sein; oder er müßte Anselm († 1117) nicht mehr gehört haben, oder länger als drei Jahre in Laon geblieben sein, welchem Helmold widerspricht a).

4) Wir wollen versuchen, wie weit sich die Nachrichten vereinigen lassen. Die Versus antiqui besagen: Vicelin sei im erfüllten 1124. Jahre am Sommersolstitium nach Holstein gekommen; das heißt nach der älteren kirchlichen Ausdrucksweise (man denke an die Evangelien), nichts anders als: im Sommer 1124. Damals wäre er also vom Athalbero dem Kloster Neumünster vorgesetzt. Damit stimmt die

Nachricht von den 30 Jahren bis zu seinem Tode f). Nun sind die Streitigkeiten der Söhne Heinrich's schwerlich in 2—3 Monaten beendigt gewesen; es starb demnach König Heinrich wahrscheinlich am 22. März 1123. Obgleich Lothar erst anderthalb Jahre später den Thron bestieg, so war doch von ihm ein neues Licht über die Slaven schon längst aufgegangen und Friede gekommen; und Heinrich war der Erhalter. Vicelin wäre also, da er auf Athalbero's Rath sich der Bekehrung der Slaven widmete, zu Ende Februar's oder Anfang März' 1123 nach Lübeck gegangen. Kaum von da nach Bremen zurückgekehrt, trug ihm in Eil das Gerücht den Tod des Königs zu. Dadurch wäre damals sein Verlangen nicht erfüllt; wohl aber ein Jahr später.

In diesem Falle hat Helmold Unrecht darin, daß er den Norbert so zeitig zum Erzbischof macht, daß er den Lothar schon König nennt, als Vicelin nach Lübeck kam, und daß er diesen bei seiner Bischofsweihe schon 30 Jahre in Holstein sein läßt.

Die letzte Nachricht ist schon als ungenau und anderweitigen Bestimmungen Helmold's widersprechend nachgewiesen, wird auch durch die Versus antiqui berichtigt. Die zweite und erste Angabe ergeben sich als offenbar irrige, sind übrigens auch unerheblich. Demnach folgten die Begebenheiten so:

1116—19. Vicelin in Laon.

1119. ff. V. in Bremen, dann bei Norbert in Prämonstratum.

1122. V. in Bremen zum Priester geweiht, wahrscheinlich von Erzb. Friedrich.

1123. Febr.—März. Vicelin in Lübeck.

1123. 22. März. König Heinrich's Tod.

1124. Jun. Vicelin in Faldera.

1125. 1. Sept. Lothar's Königskrönung.

1126. 18. Juli. Norbert Erzb. in Magdeburg.

So behalten alle Angaben ihren Werth und finden am einfachsten ihre Stelle.

V.

Die Zeit der Gründung des heutigen Lübeck.

Die Stellen aus Helmold's Chronik, die hier alleiniges, aber auch gültiges Zeugniß ist, lauten, so weit sie zur Ermittelung jenes Datums führen, so:

„I, 54, 6. Sobald der Körper des entseelten Kaisers (Lothar) nach Sachsen gebracht und zu Lutter begraben war a), empörten sich Heinrich (der Stolze), sein Schwiegersohn, und Markgraf Adalbert gegen einander und stritten um das Herzogthum Sachsen. König Conrad (der Dritte, von Hohenstaufen), auf des Reiches Thron

dern), die Vogtei über die Wagrier an Heinrich von Badewide, von dem sie Geld empfangen, da sie dem Grafen Adolf, den sie nicht liebte, Verdrießlichkeiten erregen wollte. Nachdem aber diese Frau sich mit dem Fürsten Heinrich (von Oesterreich), einem Bruder des Königs Conrad, vermählt c), und den Angelegenheiten des Herzogthums entfremdet hatte d), ging Graf Adolf zu dem jungen Herzog und dessen Räthen, um seinen Anspruch auf das Land Wagrien geltend zu machen, und er siegte sowohl durch gerechtere Sache als durch gewichtigeres Geld. Die Streitigkeiten nun, die zwischen Adolf und Heinrich stattfanden, wurden so geschlichtet, daß Adolf Segeberg und das ganze Land Wagrien erlangte, Heinrich aber zum Ersatz Ratzeburg und das Land der Polaben erhielt.

„I, 57, 1—5. Da dies nun so geordnet war, fing Adolf an, 1) das Schloß Segeberg wieder zu erbauen und umgab es mit einer Mauer. Weil aber das Land öde war, schickte er 2) Boten in alle Gegenden, nach Flandern und Holland, Utrecht, Westfalen, Friesland, daß Leute, die Mangel an Ländereien litten, mit ihren Familien kämen, um das beste Land zu empfangen. — Und er sagte zu den Holsteinern und

Stormarn: — Seid ihr die ersten, und zieht in dies gelobte Land und bewohnt es. — Auf dies Wort erhob sich eine unzählige Menge von verschiedenen Nationen und kam mit Gesinde und Gütern in das Land Wagrien zum Grafen Adolf, um das Land zu besitzen, das er ihnen verheißen hatte. Und zuerst empfingen nun die Holsteiner Sitze, um den Travenfluß —. Den Darguner Gau bewohnten die Westfalen, den Eutiner die Holländer, den Süseler die Friesen. Der Plöner Gau lag noch öde. Oldenburg aber und Lütjenburg und die andern am Meer gelegenen Lande gab er den Slaven. — 3) Danach kam Graf Adolf zu dem Ort, der Buku heißt — und fing an, dort eine Stadt zu bauen und nannte sie Lübeck, weil sie nicht weit von dem alten Hafen und der Stadt lag, die Fürst Heinrich, (Gottschalk's Sohn) vordem erbaut hatte."

Dieser Erzählung zufolge sind der Gründung des heutigen Lübeck folgende urkundlich datirte Ereignisse vorher gegangen.

a) Der Tod des Kaisers Lothar, der 3—4. Dec. 1137 fällt. Das Begräbniß fand am 31. Dec. 1137 zu Königslutter statt. In dem Kriege, der darauf entstand, verlor Graf Adolf II. Holstein,

welches an Heinrich von Badewide kam. Diese Gelegenheit benutzte Pribislav, Fürst der Wagrier, der seinen Sitz zu Altlübeck hatte, zu einem Einbruch in Holstein. Während seiner Abwesenheit kommt sein Erbfeind Race und zerstört Altlübeck. Dies muß demnach 1138 geschehen sein und zwar zu der Zeit, als das Schilf hoch stand, weil sich die Priester darein bargen. Den Winter darauf züchtigt auch Heinrich von Badewide die räuberischen Wenden (I, 56, 3.), und im Sommer darauf, also 1139, kommt Adolf wieder nach Holstein (eb. 6.); aber bald nachher

b) stirbt Heinrich der Stolze. Dies geschah am 20. Octbr. 1139. Sein Sohn Heinrich der Löwe behauptet Sachsen, also auch Graf Adolf Holstein; aber die Herzogin Mutter und Vormünderin, Frau Gertrude, giebt Wagrien, also auch die Stellen des alten und neuen Lübeck, an Heinrich von Badewide, der es wenigstens so lange behält, bis

c) Die Herzogin Gertrude sich nach Oesterreich vermählt hat. Dies geschah im Juni 1142.

d) Seitdem entfremdet sie sich allmälig den Angelegenheiten Sachsens. Nun schließt sie noch am

3. Sept. 1142 einen Vertrag über die Theilung des Bremischen Niederviehlandes ab (Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch № 165); es muß also die Verleihung Wagriens an Graf Adolf später fallen, da er dies Land nicht von ihr, sondern von den Räthen ihres Sohnes erhielt. Dies kann aber auch nicht später als am 18. April 1143 geschehen sein, wo die Herzogin zu Klosterneuburg bei Wien starb. Helmold sagt nämlich, was er doch gewiß bemerkt haben würde, nicht, daß die Herzogin schon gestorben war, als jene Verleihung statt fand. — Daß sie sich allmälig den Angelegenheiten Sachsens entfremdete, hatte auch darin seinen Grund, daß ihre Vormundschaft aufhörte. Heinrich der Löwe war 1129 geboren. Nach dem alten Recht jener Gegend war er mit 13 Jahren 6 Wochen „zu seinen Jahren" gekommen; er konnte dann sein Gut ohne Vormünder vergeben (Grimm Rechtsalterthümer S. 414). Er muß also nach dem 3. Sept. 1142 das Alter von 13 J. 6 W. erreicht haben, wenn man auch seinen Geburtstag nicht weiß.

Demzufolge hätte Graf Adolf Wagrien im Winter 1142 erhalten. Danach ließ er 1) den Bau von Segeberg anfangen, 2) Colonisten ins Land kommen und ihnen Land anweisen, und 3) dann mit dem Bau der Stadt Lübeck beginnen.

Dies geschah also, dem ganzen Zusammenhange der Erzählung gemäß, nicht zu früh im J. 1143.

Bestätigt wird dies noch dadurch, daß Helmold unmittelbar darauf, nachdem er kurz die Schicksale der geistlichen Güter während jener Begebenheit angedeutet hat (I, 57 und 58, 1.), erzählt, daß ein ehemaliger Schüler des Vicelin, Thietmar, der noch im J. 1142 Dechant in Bremen war (Lappenberg, a. a. O. № 166), in jenen Tagen nach Holstein gekommen sei. Hier starb derselbe im zehnten Jahre seines Aufenthalts, urkundlich gewiß 1152. Wäre er gar der in zwei Hamburg. Urkk. von 1143 (a. a. O. № 170 und 171) vorkommende Propst Thietmar, was Lappenberg annimmt, mir jedoch nicht wahrscheinlich ist (vgl. nämlich a. a. O. № 160): so bliebe jeglichem Zweifel nur ein sehr geringer Raum.

Uebrigens sagt Helmold ausdrücklich, daß der Graf die Stadt damals zu bauen angefangen. Daß dies im Winter nicht gut statt haben kann, weiß Jeder; wohl aber konnten mit dem beginnenden Frühjahre die zum Theil armen Colonisten herüberziehen und Land empfangen. War dies geschehen, so stand der Gründung der Stadt kein Hinderniß im Wege.

Aus den Jahren 1144—46 erzählt Helmold weiter nichts, als die Sendung des Thietmar nach Küßlin; dann schildert er die Begebenheiten auf dem Reichstage

zu Frankfurt (2. Febr. 1147), wo der heil. Bernhard die Fürsten zum Kreuzzug entflammte. Dort war Graf Adolf auch. Im Juni 1147 wird schon das neue Lübeck, dessen Burg, Markt und Stadt erwähnt werden, das mithin völlig ausgebaut war, von den Obotriten unter Niklot überfallen.

Daß die Gründung des heutigen Lübeck also nicht vor 1143 fallen kann, steht urkundlich fest; daß sie aber auch nicht länger verzögert sein kann, ist mit Sicherheit daraus zu schließen, daß Helmold, der sonst in solchen Fällen sehr gewissenhaft ist, nichts von einer Verzögerung sagt, und aus den Jahren 1144—46, da sie in Ruhe und Fleiß vergingen, fast nichts mittheilt. Auch lag es natürlich im Interesse des Grafen Adolf, den Kaufleuten, die seit langer Zeit in diese Gegend kamen, möglichst bald Unterkommen und Schutz zu bieten.

Man hatte, als von der Jubelfeier der Gründung neuerlich die Rede war, den Geburtstag S. Johannis des Täufers, den 24. Juni, als Tag derselben bezeichnet, weil dieser Heilige Lübecks Schutzpatron und deßhalb gewiß nicht ohne besondere Beziehung auf die Stadt gewesen sei. Allerdings erscheint er schon auf den ältesten Münzen derselben. Eine derselben ist auf der hiesigen Stadtbibliothek in der

Müller'schen Sammlung und von Grautoff (histor. Schriften 3, 38) beschrieben; nur ist die Umschrift falsch gelesen. Sie zeigen auf dem Avers ein von Lilien cantonnirtes Kreuz. Die Umschrift las Gr. SIDE. LVBICENS. SV. = Sidera Lubicensium sustulit (sc. crux.), allein es steht dort deutlich S IOE u. s. w., zu lesen: Sanctus Johannes. Lubicensis sum (sc. denarius). Dies wird von Thomsen (Grote, Blätter für Münzkunde 3, 268, vgl. Tafel VI, Fig. 108.), der mehrere Münzen der Art untersuchte, bestätigt. Das Kreuz mit den Lilien bezeichnet auch symbolisch den Heiligen. Der Revers zeigt ein dreithürmiges Gebäude, in dessen offener Pforte eine einem gezähnten Blatte ähnliche Figur liegt. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, das möge wohl gar das Schauenburgische Nesselblatt und die Münze von dem Erbauer der Stadt ausgegeben sein. Allein einmal ist das Blatt, wenn anders eines, rautenförmig: es müßte aber als Nesselblatt dreieckig sein; dann ist uns von einer Schauenburgischen Münze hier nichts bekannt: erst Heinrich der Löwe legte eine an (Helm. I, 85, 6: et statuit illic monetam). Endlich läßt sich Johannes der Täufer als Schutzpatron erst seit Begründung des Domstifts (1163) nachweisen, und wurde wahrscheinlich von der oldenburgischen Kirche, die ihm geweiht war (Helm. I, 12, 12. Porro Aldenburgensis

ecclesia dedicata fuit in commemoratione sancti Joannis Baptistae), herübergenommen. Dann könnte er bei Erbauung der früheren Stadt nicht gut in Betracht gekommen sein. Gleichzeitig mit ihm wird übrigens die Jungfrau Maria genannt; etwas später die Heil. Blasius und Nicolaus; allein Johannes der T. scheint im größten Ansehen gestanden zu haben. Ich finde ihn noch auf einer andern Münze, die Thomsen (a. a. O. vgl. T. VI, 110.) mittheilt, aber nicht zu deuten weiß. Ihre Insignien sind der andern gleich, doch steht hier deutlich eine ungezähnte Raute im Thor. Die Umschrift ist SC – S EST DVRVS DEI., zu lesen: sanctus Johannes est durus dei. Das durus, für dulus = Knecht, kommt auch sonst vor (vgl. Du Fresne ed. Henschel II, 966) und läßt sich wohl erklären, da die Münzer meist Fremde waren. Herzoglich sind beide Münzen unstreitig. Vgl. Thomsen (a. a. O.), der noch einige ähnliche nachweist.

VI.

Alexander von Soltwedel.

Es ist ein gemeiner Glaube, daß Alexander von Soltwedel die Heeresmacht der Lübecker in den Kampf bei Bornhövd geführt habe, ja man ist sogar bemüht gewesen, ihn zum Stifter der deutschen Hanse zu

machen. Fremde Schriftsteller haben dies ohne weiteres angenommen, und selbst jetzt, wo sich das Letztere nicht mehr halten läßt, liest man die erstere Behauptung.

Von den Chronisten, die uns aufbewahrt sind, hat Korner, der sehr leichtgläubig ist, sie zuerst. Er nennt den Alexander von Soltwedel Bürgermeister der Stadt und erzählt die bekannte Legende von der heil. Maria Magdalena, an deren Verbreitung ihm, von seinem der Heiligen geweihten Kloster aus, besonders liegen mochte.

Detmar, der aus der Stadeschronik schöpfte, erwähnt davon nichts, schreibt aber richtiger dem Alexander den kühnen Zug nach Seeland und Stralsund im Sommer 1249 zu, und führt dabei die im Text übertragenen Worte einer verloren gegangenen Reimchronik an: „Des orloghes, (sagt er nach den Verbesserungen aus der Handschrift) was van der stat weghene en hovetman

de bedderve vrome deghen
to torneye unde to zdyuste ghar vorweghen
allexander van soltwedel
de mit siner manheit vordenede der eren sedel

an deme rade to Lubeke, dar oc do sin broder arnolt inne sat. Aldus seten tosamende

twe

twe brodere, dat van des rades anbeghin bet an desse tyd ny ne schude."

Fragen wir die Urkunden, so wissen diese um 1227 von einem Bürgermeister Alexander von Soltwedel nichts. Nur der Name eines als lübischer Bürger bezeichneten Alexander wird in dem Schreiben Papst Gregor's IX. wegen Gründung des Heiligen=Geist=Hospitals 1. Dec. 1227 genannt. Lassen nun auch die Umstände vermuthen, daß derselbe ein Rathmann gewesen, so fehlt dafür doch jeder stringente Beweis; noch weniger aber ist sogleich anzunehmen, dies könne nur Alexander von Soltwedel gewesen sein. In der Urk. vom 8. Sept. 1230, wo alle Rathmänner, alte und neue, vorkommen, fehlt der Name; nicht einmal ein Alexander wird gefunden.

Dagegen wird uns dort und schon einige Jahre früher Johannes von Soltwedel genannt. Er scheint zwei Söhne hinterlassen zu haben: Arnold und Alexander, von denen der erstere, frühzeitig in den Rath gewählt, um 1287 verstorben ist, der zweite, der eigentliche Held der Sage, durch seine Thaten sich den Sitz im Rathsstuhl erwarb: allerdings, da in der ältesten Constitution verboten war, daß zwei Brüder im Rathe sitzen sollten, ein unerhörter und merkwürdiger Fall. Gerade deshalb ist er aber in die Stadeschronik aufgenommen; er

muß auch sonst beglaubigt gewesen sein, da sowohl diese als Detmar's Chronik unter Autorität des Raths verfaßt wurden, und außerdem eine Reimchronik ihn hat.

Dieser Alexander, Arnolds Bruder, wird nun 1250—61 in Urkunden fast Jahr für Jahr genannt und scheint allerdings sehr thätig gewesen zu sein. Dann verschwindet er, taucht aber 1276 wieder empor, erscheint zuletzt in einem Dokumente vom 19. Sept. 1291 und soll, nach alten glaubwürdigen Angaben, denen nichts widerspricht, am 20. Dec. 1291 gestorben sein.

Arnold von Soltwedel hatte aber auch einen Sohn Alexander, wie aus einigen Inscriptionen des Oberstadtbuchs von 1288 und 90 erhellt. Er wird indessen sorglich alexander filius domini arnoldi genannt und dadurch von seinem Oheim unterschieden.

Daß Herzog Albert I. von Sachsen Schirmvogt der Stadt Lübeck, mithin auch Führer ihrer Truppen gewesen sei, sagt Albert von Stade zum J. 1226: Domini Nordalbingiae Albertum Saxoniae ducem vocarunt, eique Racisburg et *Lubike* tradiderunt. Damit stimmt auch das Privilegium Friedrichs II. vom Juni 1226: Statuentes etiam, ut quandocunque ad regimen civitatis eiusdem aliquis *Rector* ab Imperio statuetur, *nulla ad hoc officium statuatur per-*

sona, *nisi fuerit de convicinis locis et conterminis ciuitatis ipsius.* — An wen hätte man sich auch damals wenden mögen? — Zuvor hatte er schon anerkannt, daß die ihm von den Lübeckern geleistete Hülfe nicht Folge einer Verpflichtung, sondern bloßer Liberalität gewesen sei. Seine Vogtei scheint noch 1241 bestanden zu haben; am 12. März d. J. nennt er die Lübecker noch nobis obsequiosi et devoti.

Uebrigens kann der ältere Alexander von Soltwedel in der Schlacht bei Bornhövd, auch ohne Führeramt, als junger Mann mitgefochten haben; nur muß er dann etwa im 90. Lebensjahre verstorben sein, was ja möglich ist.

Die Sage nennt ihn auch einen Admiral, und hat allgemach seinen Admiralstab bezeichnet, den indessen andere dem Wullenweber beilegen. Das Instrument ist eine mit Silberblech überlegte Stange und hat oben das Bild der heil. Maria Magdalena, bezog sich also natürlich auf die Schlacht bei Bornhövd: — es war früherhin der Stab des Spielgräfen (comes joculatorum), und wurde bei vornehmer Leute Hochzeitsprozession voraufgetragen.

Wie gewöhnlich bei Sagen vernimmt man auch hier einen Abklang der Wahrheit. Erstens war Alex. v. Soltwedel wirklich Führer im Seekampf; zweitens wird in Chroniken erzählt, er liege zu S. Marien im

Chor begraben. Das mag sein. Man zeigt dort aber auch sein Bronzebild auf einem Leichenstein. Das ist sagenhaft. Dies hübsche Bildwerk, das man, wie andere mehr, ferner nicht mit Füßen treten sollte, ist das des Admirals Bruno von Warendorp, der am 22. Aug. 1369 auf Schonen starb. Die Umschrift, die Reimer Kock (Grautoff Chroniken 1, 475) noch ganz las und die vor 100 Jahren noch theilweise vorhanden war, ist jetzt ganz verschwunden. Sie lautete: Anno domini M CCC LXIX feria III. ante festum bartholomei obiit in schania dns. Bruno de Warendorp, filius dni gotscalci procos. et capitaneus huius ciuitatis tunc temporis in gwerra regis danorum, cuius corpus hic sepultum. orate pro eo.

VII.

Der Tod des Grafen Johann I. von Holstein.

Nach dem Nekrolog der hamburgischen Stiftskirche starb der Graf am 20. April, und zufolge anderer Dokumente im J. 1263. Dem Datum könnte eine zu S. Johannis hieselbst befindliche Urkunde zu widersprechen scheinen, in welcher Johann und Gerhard, Grafen zu Holstein, den Verkauf von halb Rönnau an das Kloster bestätigen und demselben zugleich das volle Eigenthum daran verleihen: Acta

sunt hec anno d. i. 1263, quarto decimo Kal. Junii, feria sexta ante festum Pentecostes, also am 19. Mai. Es könnte nun die Frage entstehen, ob nicht der Todestag einen Monat später zu datiren sein möchte. Allein das Siegel löst den Zweifel. Es ist freilich nicht ganz erhalten, zeigt aber doch das Bild eines Reiters, der am Arm einen Schild mit dem Nesselblatt trägt, und die Umschrift S'. Gerardi Comitis Holtsatie t de Scowenborch. Trotz des *acta* ist also doch die Verhandlung vor dem Tode des älteren Grafen geführt und die Urk. erst nach seinem Tode ausgefertigt.

Noch könnte die Frage entstehen, ob nicht sein Sohn Johann II. gemeint sei. Allein dieser ertheilte zuerst seinen Assens am 18. Nov. 1270 bei Gelegenheit einer Schenkung, und erscheint als Mitaussteller einer Urk. zuerst am 10. Aug. 1271. — Er könnte 1263 auch nicht voranstehen: denn erweislich war damals sein Oheim Graf Gerhard noch sein Vormund.

BUCH-KUNST-GRAFIK EICHENAU

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deecke, Ernst,

Geschichte der Stadt Lübeck

Bd.: 1

Lübeck 1844

Germ.sp. 106 rc-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018842-7